



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Traditionsbücher des Benediktinerstiftes Göttweig

Fuchs, Adalbert F.

Wien [u.a.], 1931

III. Verhältnis der beiden Traditionsbücher zueinander; ihre Gruppen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-67944](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-67944)

Wenn auch speziell bei den Publikationsformeln in Anbetracht des Umstandes, daß erwiesenermaßen eine Reihe von Notizen nicht mehr in der Originalfassung, sondern in abgeleiteter Form in den Traditionsbüchern vorliegt und formelle Änderungen im Formular überhaupt und speziell in der Publikationsformel erlitten hat, so läßt sich doch noch an den als Abschriften der Originalnotizen vorliegenden Traditionsnotizen erkennen, daß hier den Diktatoren ein kleines Formelbuch vorgelegen haben muß, das sie aber entsprechend ihrer Fähigkeit und Fertigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache und Stilistik in geradezu schöpferischer Weise variierten. Ein Unterschied im Gebrauche des Formulars zur Zeit der Chorherren und der darauf eingeführten Benediktiner, den man in Anbetracht des Ordenswechsels in Göttweig vermuten könnte, läßt sich nicht feststellen. Es hat dies eben sicher darin seinen Grund, daß einige in Göttweig lebende Augustinerchorherren samt ihrem Propste, wie die Vita Altmanni berichtet, tatsächlich sich mit den neu eingeführten Benediktinern verschmolzen. Jedenfalls hatten dieselben auf letztere, deren Ordensregel sie annahmen, insoferne Einfluß genommen, als sie auch das bisherige Formular beibehielten.

Ein Vergleich mit dem Formular der gleichzeitigen Traditionsbücher ergibt die Tatsache, daß das Göttweiger Formular vielfach mit dem des Passauer, Freisinger, Mondseer, Garstener, Klosterneuburger Traditionsbuches sowie mit dem des Stiftes St. Nikolaus bei Passau übereinstimmt, vielfach auch Ähnlichkeit besitzt. Diese beachtenswerte Kongruenz des Formulars hat, da die Traditionsbücher doch vielfach fast gleichzeitig und völlig unabhängig voneinander geführt wurden, jedenfalls darin seinen Grund, daß in allen diesen Hochstiften und Klöstern Formulare die Vorlage bildeten, die auf ein Urformular zurückgehen. Nur ist in Göttweig die Tatsache zu konstatieren, daß die Publikationsformel und noch mehr die Zeugeneinführungsformel von den Diktatoren viel mehr stilistisch variiert wurde als in anderen Klöstern, was eben wohl auf die Tatsache hinweist, daß die Göttweiger Diktatoren als Lehrer der berühmten Göttweiger Klosterschule große stilistische Gewandtheit besaßen.

III. Verhältnis der beiden Traditionsbücher zueinander.

Ihre Gruppen.

Karlin, welcher die Göttweiger Traditionsbücher zum ersten Male herausgab, hat in *Fontes 2, VIII, S. 1—99*, in 379 Nummern die Traditionsnotizen unter Übergehung von einigen in der Weise bearbeitet, daß er an erster Stelle in ununterbrochener Reihenfolge die des jüngeren Traditionsbuches B abdruckte, das er als A bezeichnete, welchen er dann die Traditionsnotizen aus dem älteren A, bei ihm als B bezeichnet, anfügte, die in ersterem übergegangen

waren. Hätte er die textliche Fassung beider miteinander verglichen und die Reihenfolge der Traditionsnotizen in beiden ins Auge gefaßt, so hätte es ihm unmöglich entgehen können, welches das Verhältnis der beiden Codices zueinander ist.

Gerade die textvergleichende Arbeit einerseits und die sorgfältige Beachtung der Reihenfolge der einzelnen Traditionsnotizen in beiden Traditionsbüchern ermöglichte es mir, über die Anlage und das Verhältnis derselben zueinander sichere Aufschlüsse zu gewinnen und auf deren Vorlagen unzweifelhaft zurückschließen zu können.

Die Textvergleichung führte vor allem zu dem Ergebnisse, daß die beiden Traditionsbücher zwar unabhängig voneinander zu verschiedener Zeit von ihren Bearbeitern bearbeitet sind, daß ihnen aber nahezu die gleichen Vorlagen zugrunde gelegt worden sind.

Die sorgfältige Nebeneinanderstellung der Reihenfolge der Traditionsnotizen in A und B förderte nun überraschende Ergebnisse zutage (vgl. hierzu die Konkordanztabelle meiner vorliegenden Ausgabe mit der Karlins und der beiden Traditionsbücher zueinander und zu diesen). Es ließ sich nach einer eingehenden Untersuchung deutlich erkennen, daß einzelne Traditionsnotizen in A und B in verschiedenartiger Reihenfolge verzeichnet sind, während wieder andere zahlreiche in Gruppen von Notizen in ganz der gleichen Reihenfolge und Zusammenhang in beiden Traditionsbüchern verzeichnet sind. Dadurch war es ermöglicht, auf die Art der Vorlage Rückschlüsse zu machen, zumal sich jedesmal die textliche Unabhängigkeit der Arbeit des jüngeren Traditionsbuches (B) von dem älteren (A) als feststehende Tatsache erweisen ließ. Es bildete also die sorgfältige Zusammenstellung der Konkordanztabellen den Schlüssel zur Entwirrung der zahlreichen Rätsel, welche die Bearbeitung bot, und ermöglichte es, zu unzweifelhaften Ergebnissen in den darauf basierten Rückschlüssen auf die Vorlagen zu gelangen.

Eine auf dieser vergleichenden Arbeit der Reihenfolge der einzelnen Traditionsnotizen in beiden Codices basierte Zerlegung des vorliegenden Materials in seine Teile legte es nahe, die einzelnen Gruppen sowie auch die aus jeder gruppenweisen Reihenfolge losgeschälten Einzelnotizen einer eingehenden Untersuchung zu unterwerfen, deren Resultate im nachfolgenden behandelt werden sollen.

Nr. 1—6 bilden eine Gruppe von Traditionsnotizen, welche jedenfalls in der Vorlage in einem kleinen Heft oder auf einem größeren Doppelblatte verzeichnet waren, das dann den Bearbeitern von A und B als Vorlage diente. Allerdings hatte der Bearbeiter in B insoferne eine Verschiebung der Notizen vorgenommen, als er nr. 4 und 6, die ja sachlich zusammengehören, zusammenfaßte und als zweite Traditionsnotiz ansetzte. Die Tradi-

tionsnotiz nr. 3 in A, über welche ich in meiner Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig‘ (vgl. Jahrbuch f. Landesk. v. N.-Ö., IX, 6 ff., 23 und 27) eine eingehende kritische Untersuchung angestellt habe, stellt ein zusammenfassendes Verzeichnis der durch den hl. Altmann als Stifter und andere Wohltäter der neuen Klostergründung in Göttweig nach der ersten Bestiftung zugewendeten Besitzobjekte nach Art einer Urbarialnotiz dar. Selbe dürfte in der Vorlage noch bei Lebzeiten des Stifters kurz vor dessen Ableben entstanden sein. Sie ist in B unter Anschluß der Traditionsnotiz nr. 6 direkt an nr. 1 angeschlossen, welche die ursprüngliche Bestiftung der neuen Klostergründung darstellt. Da jedenfalls sechs Traditionsnotizen damals schon in der Vorlage zusammengeschrieben wurden, die von dem Bearbeiter in A in getreuer Folge kopiert wurden, während sie in B systematischer angeordnet wurden, so ist es als sicher anzunehmen, daß der in Göttweig eingetretene Konverse Ernst, welcher das beträchtliche Ministerialenlehen zu Paudorf widmete, damals schon gestorben war. War ja doch die Tatsache seines Todes als Parenthese der auf seine Widmung bezüglichen Traditionsnotiz schon eingefügt worden. Hatte der ursprüngliche Bearbeiter der Vorlage mehr den Gesichtspunkt der zeitlichen Aufeinanderfolge der Widmungen im Auge, den übrigens auch A in der Abschrift festhält, so bemühte sich der erste Bearbeiter in B, die Notizen derart anzuordnen, daß die durch den Stifter gewidmeten Besitzobjekte vorangestellt wurden und in einer ununterbrochenen Reihe erscheinen.

Auffallend erscheint die Tatsache, daß die zwei Traditionsnotizen nr. 5 und 6 in A an einer zweiten Stelle, u. zw. in der Gruppe A nr. 105—111 als nr. 109 und 110 abermals aufscheinen. Auch an dieser zweiten Stelle ist die Parenthese betreffs des Eintrittes und Todes Ernists in Göttweig in gleicher Weise aufgenommen. Gerade der Umstand, daß hier diese beiden Notizen in gleichem unmittelbarem Zusammenhange wieder aufgeführt sind, weist mit Gewißheit darauf hin, daß dieselben schon in der Vorlage auf einem Pergamentblatte verzeichnet gewesen sein müssen; denn nur diese konnten die Vorlage für die Abschriften in den zwei verschiedenen Gruppen in A nr. 1—6 und A nr. 108—111 gewesen sein. In dieser Vorlage muß aber bereits diese Parenthese ‚qui nobiscum postea conversatus seculum mutavit et sub milicia spirituali (speciali) deo auxiliante vitę cursum implevit‘ eingefügt worden sein, da es sonst unerklärlich wäre, daß dieselbe in beiden Abschriften der zwei Gruppen gleichlautend erscheint. Es war jedenfalls diese Vorlage nicht mehr die Originalnotiz, sondern eine Kopie. Daß diese zwei Notizen in A nochmals aufgenommen erscheinen, hat seinen Grund wohl darin, daß der Bearbeiter in A seine Vorlagen einfach abschrieb, ohne sich dabei zu erinnern, daß er diese Notizen bereits an anderer früherer Stelle gebracht hatte.

eben weil sie in der Vorlage enthalten waren. In die zweite Vorlage konnten sie von einem anderen Kompilator durch Abschrift aufgenommen worden sein, welcher unabhängig von dem Bearbeiter der Vorlage von nr. 1—6 dieselben in seine Abschrift aufgenommen hatte. Nur der erste Bearbeiter in B erinnerte sich bei der Abschrift der Gruppe nr. 108—111 (A), daß diese beiden Notizen schon einmal in seiner Arbeit aufscheinen, und nahm aus dieser mit Weglassung der beiden bereits kopierten Notizen nur nr. 108 und 111 als nr. 155 und 156 in seine Kompilation auf. Übrigens dürfte auch der am Schlusse von nr. 5 angefügte Zusatz ‚Quod etiam episcopus super altare s. M(arie) delegavit etc.‘ auch erst später der Originalnotiz beigefügt worden zu sein, die mit der Zeugenreihe ursprünglich abgeschlossen zu sein scheint.

In nr. 5 sind drei auf dasselbe Besitzobjekt bezügliche, zeitlich aufeinander folgende Handlungen erwähnt: 1. Die Lehensauftragung seitens Ernests an seinen Dienstherrn Graf Ulrich von Ratelberg, 2. die Widmung desselben seitens des letzteren an Bischof Altmann von Passau, und 3. die Übergabe desselben an das neu gegründete Kloster in Göttweig. Wenn auch nichts darüber erwähnt wird, so ist jedenfalls als ganz sicher anzunehmen, daß schon die beiden ersten Handlungen durch die dritte beursacht waren. Während jedoch die ersten zwei eine Zeugenreihe aufweisen und dadurch angedeutet wird, daß sie wohl gleichzeitig erfolgten, so ist die dritte nur als Zusatz beigefügt. Es ist naheliegend, anzunehmen, daß die letzte Rechtshandlung mit den zwei vorausgehenden nicht gleichzeitig erfolgte, da sie dann vor der Zeugenreihe aufgenommen erschiene. Es ist vielmehr offensichtlich, daß über die beiden ersten Rechtshandlungen auf einem Pergamentblatt eine Originalnotiz sogleich nach vollzogenem zweiten Rechtsakte von einem Schreiber des Bischofs Altmann von Passau aufgezeichnet wurde, welcher dann nach erfolgter dritter Rechtshandlung in Göttweig, wobei diese Originalnotiz etwa mitüberegeben wurde, noch der Vermerk über dieselbe als Zusatz beigefügt wurde.

Aus dem Umstande, daß bei diesen Traditionsnotizen stets die Widmung ‚super altare s. Marie‘ eigens erwähnt wird, darf wohl keineswegs geschlossen werden, daß die Schenkung erst nach der Einweihung der Marienkirche und des Klosters in Göttweig am 9. September 1083 (vgl. mein Göttweiger Urkundenbuch in Fontes 2, LI nr. 6) fällt, da ja schon in der ältesten Kirche in Göttweig zu Ehren der hl. Erentrudis ein Hauptaltar der hl. Maria am 1. Oktober 1072 eingeweiht wurde (vgl. ebenda nr. 3). Die ältesten Widmungen seitens des hl. Altmann und der mit ihm enge befreundeten Wohltäter Göttweigs sind augenscheinlich auf diesem Altare der Erentrudiskirche erfolgt und in die Zeit zwischen 1072 und 1083 zu verlegen. Die Traditionsnotiz nr. 1 stellt uns die älteste Bestiftung von Göttweig seitens hl. Altmanns von Passau dar.

welche wahrscheinlich schon bald nach der Einweihung der Erentrudiskirche vollzogen worden war (vgl. meine Abhandlung ‚Der älteste Besitz von Göttweig‘ im Jahrbuch f. Landesk. v. N.-Ö., IX, 31). Mit dem ‚dominiale ad Echindorf‘ war jedenfalls diese erste Bestiftung, die aus reinem, ursprünglichem Passauer Hochstiftsgute bestand, abgeschlossen. Der Traditionsnotiz nr. 1, welche also als das erste und älteste Stiftungsdokument aufzufassen ist, erscheint dann noch später als Zusatz angefügt der Vermerk über die drei Pfarren Mühlbach, Pyhra und Kilb, die erst nachher an Göttweig gediehen. In diesem späteren Zusatz ist die chronologische Reihenfolge, in der dieselben gewidmet wurden, augenscheinlich unbeachtet geblieben, da ja die Pfarre Kilb erwiesenermaßen früher als die zu Pyhra an Göttweig kam. Der Bearbeiter in B hat auch hierin die Vorlage, welche in A getreuer kopiert ist, insofern abgeändert, als er den späteren Zusatz sogleich an die Pfarre Mautern anschloß, welche augenscheinlich allein zur ursprünglichen Bestiftung gehörte.

In A nr. 2 (= B nr. 3) liegt uns wiederum in B eine genauere Fassung Richizas Widmung in Kilb an Göttweig vor. Der Compiler in B bemüht sich sichtlich, der ursprünglichen Fassung seiner Vorlage eine größere Deutlichkeit zu geben und die textliche Darstellung der historischen Tatsache entsprechender zu gestalten. In A nr. 3 (= B nr. 4) sind nur ganz geringfügige Abweichungen der Versionen in A und B zu verzeichnen. In A nr. 4 (= B nr. 2) gewinnen wir den Eindruck, daß beide Bearbeiter in A und B die ihnen bereits vorliegende Kompilation entsprechend ihrer Auffassung zu modifizieren versucht haben. Gerade die Fassung in A läßt hier erkennen, daß die Vorlage die Zehenterwerbungen Göttweigs zu Petronell, Bruck a. d. Leitha usw. von Diepold von Vohburg in einer gewissen zeitlichen Folge, wie sie an Göttweig gediehen, aufgeführt haben muß, während der erste Bearbeiter von A sie an einer Stelle zusammenzuziehen bestrebt war, aber dann doch vergaß, an der betreffenden Stelle die Aufführung des bereits früher angeführten Zehents zu unterlassen. So kam es, daß wir einen Einblick in die Anlage der Vorlage für A und B gewinnen. Diese war nach Art der ältesten Urbarialnotizen angelegt worden, und scheint derselben der Gedanke zugrunde gelegt worden sein, noch zu Lebzeiten des Stifters über den von ihm und durch seine Vermittlung erworbenen Besitz eine übersichtliche Darstellung zu gewinnen, um es etwa dem Amtsnachfolger nach dessen Tode vorlegen und dessen Bestätigung einholen zu können.

Die Traditionsnotizen in A nr. 7—12 stellen Abschriften von Einzelnotizen dar, welche von den ersten Bearbeitern in A und B unabhängig voneinander kopiert wurden. Während jedoch in A nr. 7 die Traditionsnotiz mit der ältesten Pfarrgrenze noch aus der Originalnotiz kopiert ist, hat der Be-

arbeiter in B nr. 10 bereits die neue Entwicklung der Pfarrgrenze durch die neue Grenzbegehung berücksichtigt, wie sie in gleicher Weise bereits in der unechten Ulrichurkunde (vgl. Göttweiger Urk.-Buch. in Fontes 2, LI nr. 11) aufscheint, die nach 1121 verfaßt wurde. Es wurde in B die neue Südgrenze, welche unterdessen seit der Ausstellung der Originaltraditionsnotiz über die älteste Pfarrgrenze genau festgelegt worden war, statt der ganz allgemeinen Angaben derselben genau aufgenommen, was A ganz außer acht gelassen hatte. In A nr. 9 = B nr. 11 liegt uns die Abschrift der Originaltraditionsnotiz über die älteste Grenzbegehung der Pfarre Kilb vor. Hier haben beide Bearbeiter in A und B die unterdessen erfolgte genaue Abgrenzung der Südgrenze ganz übergangen, wie sie uns in der unechten Ulrichurkunde (vgl. a. a. O. nr. 11) und in der unechten Ulrichurkunde über die Pfarre Kilb (Fuchs ebenda nr. 14) ausgewiesen wird. In A nr. 11 = B nr. 13 liegt uns vermutlich die Abschrift einer Originaltraditionsnotiz vor, welcher aber noch vor der Abschrift die Parenthese ‚qui postea seculo renunciatis nobiscum est conversatus‘ hinzugefügt wurde. Zugleich ist dieselbe und A nr. 12 = B nr. 14 ein Beispiel dafür, daß die Widmung des liegenden Besitzes getrennt von der darauf seßhaften Hörigen vorgenommen wurde. Ja, bei der Widmung der Hörigen intervenierte eine ganz andere Zeugenreihe als bei der des liegenden Besitzes. Jedenfalls war aber die Traditionsnotiz nr. 12 der in nr. 11 unmittelbar gleich im Original beigelegt worden, da sie sich einerseits auf ein und dieselbe Vergabung bezog, und andererseits kaum sonst in A und B mit nr. 11 in derselben Reihenfolge verzeichnet wäre. Nur die Schreibung der Namen hat jeder Kompilator nach seinem Gutdünken geändert.

Die Traditionsnotizen nr. 13—19 stellen abermals eine Gruppe dar, welche, wie sich aus nr. 13 erschließen läßt, erst später aus einer Reihe von Originaltraditionsnotizen kompiliert wurde. Die so zusammengestellte Vorlage wurde von den Bearbeitern von A und B unabhängig voneinander benützt. Daß der erste Bearbeiter von B das Traditionsbuch A nicht benützt hat, ergibt sich klar aus nr. 16, wo in B in der Zeugenreihe um vier Zeugen mehr als in A ausgewiesen erscheinen; desgleichen aus nr. 18, in der B noch den Zeugen Dietrich anführt, welcher in A übergangen ist. Jedenfalls standen diese Zeugen in der Vorlage, bei deren Benützung sie von dem ersten Bearbeiter in A übergangen wurden, während die erste H. in B sie aufnahm.

In nr. 13 fehlt die Zeugenreihe, weshalb die Traditionsnotiz verstümmelt erscheint. Jedenfalls lag dem Bearbeiter der Vorlage, die diese Gruppe umfaßte, noch die Originalnotiz vor, aus der er die Zeugenreihe wegließ. Die Parenthese ‚qui postea seculo renunciatis nobiscum est conversatus‘ ist jedenfalls in der Originalnotiz ursprünglich noch nicht gestanden, sondern später, vermut-

lich bei der Bearbeitung der Gruppe in die abgeleitete Form, aufgenommen worden. Die Aufnahme der Zeugenreihe erschien dem Bearbeiter der Vorlage dieser Gruppe vermutlich aus dem Grund überflüssig, weil es sich hier um die Widmung eines ins Kloster getretenen Mönches handelte, welcher mit dem späteren Abte Nanzo identisch zu sein scheint. Aus demselben Grund ist auch das Fehlen der Zeugenreihe in nr. 14 zu erklären, welche übrigens in B mit dem Hinweis ‚ad eundem tytulum‘ auf nr. 13 die Gleichartigkeit der Rechtshandlung kennzeichnet. In nr. 17 wird mit dem Zusatze ‚quod et factum est‘ auf die in Göttweig erfolgte Übergabe der Widmung des Irmindie durch dessen Salmann Rapoto hingewiesen. Diese Traditionsnotiz weist zwei Zeugenreihen auf, von welchen sich die erste, bestehend aus drei Zeuggenamen, auf die Rechtshandlung der Bestellung des Salmannes durch den Wohltäter bezieht, während der zweite Zeugenkatalog, welcher acht Zeugen aufführt, sich auf die Übergabshandlung durch den Salmann in Göttweig bezieht. Es erscheinen also in dieser Notiz zwei verschiedene, zeitlich auseinanderliegende Rechtshandlungen aufgeführt. Es ist die Annahme naheliegend, daß bei der ersten Rechtshandlung eine kurze Notiz aufgezeichnet wurde, welche dann bei der Übergabshandlung gleichfalls übergeben wurde und in die neu aufgezeichnete Traditionsnotiz Aufnahme gefunden hatte.

In nr. 16 (Ausgabe) hat in B der Schreiber nach ‚mancipia IIII‘ einen Raum von zwei Drittelzeilen frei gelassen, welcher offenbar für die Nachtragung der Namen der vier Hörigen bestimmt war. Derselbe frei gebliebene Raum dürfte auch schon in der Vorlage ausgespart worden sein. Auch in A nr. 17 ist ein Raum von $2\frac{1}{2}$ Zeilen frei geblieben. Ob derselbe für die nachträgliche Eintragung der Investiturhandlung samt deren Zeugen oder der Namen der mit dem Besitze mitübergebenen Hörigen bestimmt war, deren Übergabe wiederholt an anderen Stellen, gesondert von der des Besitzes, aufgezeichnet wird (vgl. nr. 13 und 14), kann wohl nicht mehr mit Sicherheit entschieden werden. Aber aus der Größe des frei gebliebenen Raumes möchte man auf letztere Annahme eher schließen.

Nr. 20 und 21 waren in der Vorlage als Originalnotizen, welche für A und B als Vorlagen dienten, offenbar auf einem Pergamentblatte verzeichnet. Nr. 20 ist insoferne von größtem Interesse, als in derselben zwei Traditionsnotizen mit ihren Handlungszeugenreihen und Investiturzeugenreihen in einer Notiz vereinigt sind. Sie ist jedenfalls eine Originalaufzeichnung, in welcher eine Notiz über eine vorausgegangene, auf dasselbe Objekt bezügliche Rechtshandlung wörtlich als Insert Aufnahme gefunden hat, um den rechtlichen Gang der Besitzfolge für alle Zeiten festzuhalten und im gegebenen Falle den Zeugenbeweis für die Rechtmäßigkeit des Besitzerwerbes herstellen zu können. Dies

erschien um so notwendiger, als ja die inserierte Traditionsnotiz klar erweist, daß rechtswidrige Handlungen vorausgegangen waren, die nun gutgemacht wurden. Die Rechtshandlung des Insertes fällt wohl nur kurze Zeit vor der Übergabe des Besitzes an Göttweig. Die Delegation erfolgte augenscheinlich in St. Pölten, als Walchun von Perg daselbst nach vollbrachter Kirchenbuße die Lossprechung vom Kirchenbanne vom hl. Altmann, Bischof von Passau, erhielt. Gleichzeitig muß über diese in St. Pölten erfolgten Rechtshandlungen eine Traditionsnotiz aufgezeichnet worden sein, die dann in Göttweig bei der Übergabe mitübergeben und in die über letztere neu aufgezeichnete Traditionsnotiz inseriert wurde. Auf demselben Pergamentblatte wurde nachträglich auch nr. 21 als Originalnotiz beigesetzt, weil es sich um eine Widmung desselben Walchun von Perg handelte, die vermutlich nicht viel später als die in nr. 20 erfolgte. Die textlichen Abweichungen, wie sie uns in den textkritischen Anmerkungen zahlreich ausgewiesen werden, beweisen ausreichend, daß auch hier A und B unabhängig voneinander aus derselben Vorlage geschöpft sind.

Gruppe nr. 22—36. Da diese Traditionsnotizen sowohl in A als auch in B in derselben Reihenfolge verzeichnet sind, wobei die Unabhängigkeit des Traditionsbuches B von A sicher erweisbar ist, so ist es klar, daß dieselben schon in der Vorlage, die in A und B unabhängig voneinander benützt ist, in derselben Reihenfolge aufgezeichnet waren. Durch die Eigenart der Formulierung läßt sich jedoch mit einiger Gewißheit auf die Beschaffenheit der Vorlagen dieser später erst kompilierten Vorlage von A und B schließen. So beweist die Reihenfolge der drei Widmungen nr. 22 bis 24 in A und B, daß wir hier eine bereits abgeleitete Fassung der den drei Rechtshandlungen entsprechenden Traditionsnotizen vor uns haben, welche bereits in der Vorlage von A und B enthalten war. Sonderbarerweise sind diese drei Traditionsakte nicht in zeitlicher Folge verzeichnet, da ja nr. 24 zeitlich vor nr. 23 anzusetzen ist. Der Kompilator der Vorlage hat dieselben bei der Zusammenstellung verschoben. Dies wird wohl dadurch erklärlich, daß seit der Vornahme der drei Rechtshandlungen bis zur Abfassung der Vorlage, d. i. der Kompilation der Gruppe nr. 22—36, eine längere Zeit vergangen war und der Kompilator der Vorlage die zeitliche Folge zu wenig beachtete. Derselbe Umstand sowie die durch die Länge der Zeit und die hohe Stellung der Wohltäterin, der Gräfin Adelheid von Formbach, gewährleistete Sicherheit der gewidmeten Schenkungen mochte auch die Ursache sein, daß der Kompilator auch bei nr. 22 und 24 die Zeugenreihen wegließ, die jedenfalls in den Originaltraditionsnotizen enthalten waren.

Auch in nr. 25 ließ der Kompilator die Zeugenreihe wegließen, welche in der Originalnotiz zweifellos stand. Der Grund hiefür dürfte der sein, daß es sich da um eine vorläufige Willenserklärung

Berthas, der Witwe Albuins, handelt, über welche eine vorläufige Zeugennotiz ohne Nennung des Ortsnamens der Widmung aufgenommen worden war. Als aber dieselbe in die Kompilation der Vorlage aufgenommen worden war, dürfte die Widmung bereits erfolgt sein. In nr. 26, 27 und 28 liegen uns drei Traditionsnotizen vor, die ursprünglich als Originalnotizen auf einem und demselben Pergamentblatte niedergeschrieben sein mußten. Der Originalnotiz über die Widmung des Göttweiger Mönches Chazilie wurde die zweite spätere Widmung desselben einfach ohne weiters angefügt. Da nun diese zwei Notizen in Verbindung mit der in nr. 28 in A aus Versehen später nochmals, u. zw. außerhalb jeder Gruppe stehend, in derselben Fassung aufgenommen wurden, so ist es bis zur Gewißheit klar, daß den zwei Traditionsnotizen nr. 26 und 27 auch noch die nr. 28 als Originalnotiz hinzugesetzt wurde, und daß dieses Pergamentblatt auch nach der Benützung seitens des Kompilators vorliegender Gruppe noch erhalten blieb und aus Versehen nochmals in A kopiert wurde. Da aber in nr. 28 die Zeugenreihe sicher schon in der Originalaufzeichnung fehlte, so muß dieselbe schon vom Schreiber derselben weggelassen worden sein. Der Schreiber hielt die Unanfechtbarkeit der Widmung schon durch die hervorragende Stellung der Wohltäterin Gräfin Ita von Burg-hausen gesichert.

Die nämliche Tatsache der Vernachlässigung der Zeugenreihe in der Originalaufzeichnung begegnet uns auch in nr. 29. Auch für diese darf derselbe Grund angenommen werden. In nr. 29 liegt uns ein lehrreiches Beispiel vor, wie die Originalnotiz schon bei ihrer Aufnahme in die Kompilation dieser Gruppe einer verhältnismäßig weitgehenden textlichen Abänderung unterzogen wurde. Dies ergibt sich aus der Fassung von A nr. 102, wo diese Notiz abermals aus Versehen in A aufgenommen erscheint, weil sie in der Vorlage der Gruppe nr. 96 bis 104 abermals aus der Originalnotiz kopiert wurde. Die Fassung in A nr. 102 steht der Originalnotiz am nächsten. In der Originalnotiz stand jedenfalls irrtümlich die Zahl von 29 statt 19 *mancipia*, welche Angabe auch die Kompilation der Vorlage für die Gruppe nr. 96—104 in nr. 102 beeinflusste, so daß dort irrig die Zahl 27 erscheint, während bloß die Namen von 19 Hörigen ausgewiesen sind.

In nr. 30 und 31 liegen uns abermals zwei Traditionsnotizen vor, die zwei Widmungen von Angehörigen einer und derselben Familie enthalten. Dieselben wurden jedenfalls als Originalnotizen auf einem Pergamentblatte niedergeschrieben. Da aber sowohl in A als in B, die unabhängig voneinander aus derselben Vorlage geschöpft sind, in nr. 30 der Zusatz *qui nobiscum postea in sancta conversacione vixit* enthalten ist, so ist anzunehmen, daß der Kompilator der Vorlage dieser Gruppe bei der Abschrift dieser Originalnotizen in nr. 30 diese Parenthesen, welche dort noch nicht ent-

halten waren, selbständig hinzufügte. Die Traditionsnotizen nr. 32 bis 34 enthalten gleichfalls Widmungen einer und derselben Familie. Da nr. 32 erst durch die Traditionsnotizen nr. 33 und 34 ihre Erläuterung erfährt, so ist es klar, daß erst der Kompilator der Vorlage für A und B bei Benützung der Originalnotiz die Zeugenreihe ausließ, da in derselben die bloße Willenserklärung über eine Widmung enthalten war, deren tatsächliche Übergabe durch die daran angeschlossene Notiz nr. 33 und vielleicht auch durch die in nr. 34 seitens Gozwin, des Sohnes der Richza, nach deren Tod ausgewiesen erscheint. Übrigens war die Zeugenreihe für den Kompilator der Vorlage bereits überflüssig geworden, weil ja die Willenserklärung betreffs der Widmung durch die nachfolgende Übergabe bereits überholt war, und deshalb deren Übergabe durchaus erklärlich. In nr. 35 und 36 sind uns gleichfalls Traditionsnotizen erhalten, welche sich auf eine und dieselbe Person eines Wohltäters, nämlich des Edlen Pilgrim von Rotingin, beziehen. Auch sie waren, wie sich aus dem unmittelbaren textlichen Anschlusse von nr. 36 an nr. 35 mit ‚sed et post alio tempore‘ hervorgeht, jedenfalls als Originalnotizen, welche die Vorlagen für den Kompilator bildeten, auf einem Pergamentblatte verzeichnet gewesen, u. zw. in der Weise, daß nr. 36 als spätere Widmung der früheren in nr. 35 einfach als Originalnotiz beigelegt wurde.

Daß die beiden ersten Bearbeiter von A und B unabhängig voneinander dieselbe Vorlage benützten, ergibt sich aus den in den textkritischen Anmerkungen angeführten textlichen Abweichungen von A und B, namentlich aber aus nr. 27 und 29. Da in nr. 27 die Zeugenreihen von B und A nr. 114 übereinstimmen, während A nr. 27 davon beträchtlich abweicht, so ist es klar, daß B unmöglich A als Vorlage benützt haben kann, sondern daß der erste Bearbeiter von A die Zeugenreihe seiner Vorlage eigenmächtig nicht unbedeutend durch Umstellung veränderte, während die zweite Anführung derselben Notiz in A nr. 114 jedenfalls in sorgfältigerer Wiedergabe der dortigen Vorlage mit der in B in der Reihenfolge übereinstimmt. Es ist nun völlig undenkbar, daß der Bearbeiter von B unter Benützung der Vorlage von A nr. 27 zufällig die dort umgestellte Zeugenreihe wieder derart umgestellt hätte, daß er mit der späteren Version in A nr. 114 übereingestimmt hätte. Desgleichen läßt die textliche Verschiedenheit in nr. 29 mit Gewißheit auf die textliche Unabhängigkeit des Traditionsbuches B von dem in A in dieser Gruppe schließen.

Nr. 37—39 bilden eine kleine Gruppe von Traditionsnotizen, die, wenigstens was nr. 37 und 38 betrifft, sicherlich erst nachträglich auf einem Blatte Pergament verzeichnet wurden. Das läßt sich aus nr. 38 schließen, die sowohl in A als in B die gleiche Parenthese ‚qui nobiscum conversatus seculum feliciter

reliquit' aufweist. Da aber in nr. 38 noch die persönliche Intervention des Ritters Bruno bei der Übergabe des Besitzobjektes vermutlich gelegentlich seines Eintrittes in Göttweig erwähnt wird, so muß der auf seinen Tod bezügliche Zusatz erst später in die Fassung der Originalnotiz hineingebracht worden sein. Dies kann aber nur gelegentlich der Abschrift derselben angenommen werden, welche die drei Traditionsnotizen, welche drei Widmungen an einander nahegelegenen Orten betreffen, auf einem Pergamentblatte vereinigte. Diese Kopie von Originalnotizen haben nun die Bearbeiter von A und B unabhängig voneinander benutzt, wie sich klar aus nr. 37 ergibt, wo A und B in der Wiedergabe des Zeugenkataloges wesentlich voneinander abweichen. Das irrtümlich stehengebliebene ‚alius‘ in A nr. 37 läßt aber mit Sicherheit darauf schließen, daß die von B abweichende Fassung desselben in A von dessen erstem Bearbeiter eigenmächtig formuliert wurde, während der erste Bearbeiter in B den Text der Vorlage sorgfältiger abschrieb. Auffallend erscheint in nr. 37 schon die Formulierung der Publikationsformel mit ‚hoc etiam memorię commendandum‘ und die Unterlassung der Angabe des Ortsnamens des gewidmeten Objektes. Die so kurze Fassung kann wohl am besten daraus erklärt werden, daß schon der Verfasser der Originalnotiz in Anbetracht des Umstandes, daß es sich um eine bloße Willenserklärung über eine Widmung auf den Todesfall handelt, dieselbe absichtlich nur ganz kurz abfaßte. Daß übrigens auch die erste H. in A dieser Traditionsnotiz keine besondere Bedeutung beilegte, erhellt schon daraus, daß sie sogar den in der Vorlage stehenden Namen des Wohltäters Starcholf ausließ.

Gruppe nr. 40—43. In dieser Gruppe liegt uns, wenigstens was die drei ersten Traditionsnotizen betrifft, nicht mehr die ursprüngliche Form vor; denn diese drei Vergabungen in nr. 40—42 sind zu verschiedenen Zeitpunkten an Göttweig gediehen, deren Widmungen sicherlich mit dem dabei üblichen Zeugenapparat erfolgten und mit dem sonstigen Formelapparat als Traditionsnotizen verzeichnet wurden. Es ist nun im höchsten Grade wahrscheinlich, daß der Schreiber der Originalnotiz in nr. 43, als diese Widmung erfolgte, bei dieser Gelegenheit die früheren Widmungen des Grafen Ulrich von Ratelberg nach den vorhandenen Originalnotizen kurz zusammenfaßte und seiner nun neu verfaßten Originalnotiz über die Widmung von Ulrichs Witwe als Auszug voranstellte. Nur so erklärt sich die Verschiedenartigkeit in der Wiedergabe der Traditionsnotizen, indem man die drei ersten als auszugsweise Wiedergabe von Originalnotizen betrachtet, denen dann nr. 43 als Originalnotiz beigesetzt wurde.

Die Traditionsnotiz nr. 44 ist in A und B außerhalb jeder Gruppe an verschiedener Stelle stehend verzeichnet und stellt die Abschrift einer Originaleinzelnotiz dar. Da aber ihre Publi-

kationsformel ‚sed et hoc memorie commendandum est‘ darauf hinweist, daß diese Traditionsnotiz nicht auf einem einzelnen Pergamentblatte geschrieben war, so möchte man vermuten, daß sie etwa in einem Kodex aufgezeichnet war. Auch hier ist die Fassung in B von der in A unabhängig.

Gruppe n. 45—91. Diese Gruppe von Traditionsnotizen, deren textliche Unabhängigkeit in B von A außer allem Zweifel steht, war jedenfalls in einem Hefte kodifiziert gewesen. Daß wir es hier nicht mit einer Sammlung von Originalnotizen, sondern mit Abschriften derselben, also mit einer abgeleiteten Form zu tun haben, ergibt sich genugsam aus nr. 46 und den folgenden Traditionsnotizen, welche der Zeugenreihe entbehren. In der Originalfassung wird eine Zeugenreihe vorhanden gewesen sein, und wurde nur bei der Kopierung weggelassen. Es ist übrigens auch der Fall denkbar, daß mehrere größere Pergamentblätter, auf welchen je eine Reihe von Notizen kopiert waren, nachträglich zu einem Hefte vereinigt wurden, welches dann die Vorlage für die Bearbeiter von A und B bildete.

Die Tatsache, daß A und B unabhängig voneinander aus derselben Vorlage geschöpft sind, ergibt sich außer anderen zahlreichen textlichen Verschiedenheiten, die jeweilig in den textkritischen Anmerkungen vermerkt sind, insbesondere deutlich aus nr. 55, wo der erste Bearbeiter in B zur Vervollständigung der auch in A aufgenommenen Traditionsnotiz eine zweite an die erste anfügt, welche in A fehlt. Dies wäre einfach undenkbar, wenn A dem Bearbeiter von B als Vorlage gedient hätte. Es ergibt sich ferner aus nr. 59, wo der Zeuge Gundold von A in B als Gerolt angeführt ist, aus nr. 64, wo statt der Fassung in A ‚et mancipia n. Hemah‘ in B die Fassung ‚mancipium, quod dedit, n. Hemma‘ steht, aus nr. 72, in der in B noch die Investiturformel mit dem Zeugen ‚investiture: Wezil‘ angeführt ist, welche in A gänzlich fehlt, aus nr. 83, wo die Anfangsbuchstaben der in der Traditionsnotiz aufgeführten Personen N. T. O. von A in B durch die ausgeschriebenen Personennamen Hartwicus, Tutonem und Odalricum ersetzt sind, desgleichen aus nr. 85, in der das siglenartige ‚C.‘ von A in B durch den ausgeschriebenen Namen ‚Chönradi‘ ersetzt wurde. Speziell die Einführung des Namens Hartwicus in nr. 83 in B statt des N. in A beweist deutlich, daß der Bearbeiter dieser Gruppe in B den Codex A nicht benützt haben kann. Wohl aber hatten beide Traditionsbücher dieselbe Vorlage, welche sie allerdings verschiedenartig benützt haben, so daß sich daraus die in den textkritischen Anmerkungen jedesmal konstatierten textlichen Abweichungen ergaben.

Die Kodifikation von 47 Traditionsnotizen in der Vorlage dieser Gruppe von A und B ist wohl als ein erster Anlauf zur Vornahme von Sammelarbeiten der bereits vorhandenen Original-

notizen anzusehen und jedenfalls auf eine Anregung eines damit betrauten Mundators seitens eines Abtes zurückzuführen. In nr. 45 und 46 sind zwei Traditionsnotizen, welche verschiedenen Zeitpunkten angehören, aneinander gereiht. Vermutlich waren beide als Originalnotizen auf einem Pergamentblatt in der Weise verzeichnet, daß der Schreiber der Originalnotiz nr. 46 wegen der Gleichheit der Person des Wohltäters, des Grafen Ekbert von Pütten, einfach die zweite Widmung desselben auf dem Pergamentblatt, auf welchem die ältere Schenkung desselben nr. 45 verzeichnet war, mit Hinweglassung der Zeugenreihe hinzusetzte. Von da wurden nun beide Notizen in die Vorlage, d. i. in die Bearbeitung der Gruppe nr. 45—91, abschriftlich übernommen. Die folgenden Traditionsnotizen nr. 47—49 entbehren durchwegs der Zeugenreihe, was darauf hinweist, daß wir es nicht mehr mit den Originalnotizen, sondern mit einer abgeleiteten Form derselben zu tun haben. Jedenfalls hatte der Kopist bei ihrer Benützung die Zeugenreihen einfach weggelassen. Der Grund hiefür war wohl der, daß der Besitz teils nicht mehr dem Stifte gehörte, sondern schon veräußert oder vertauscht worden war wie in nr. 47, teils aber von Wohltätern von derart hervorragender Stellung herrührte, daß eine spätere Anfechtung des geschenkten Besitzes nicht zu erwarten war, wie in nr. 48 und 49. Übrigens mochte auch die Tatsache, daß das Stift Göttweig sich schon durch eine beträchtliche Zeit im unbestrittenen Besitze der gewidmeten Objekte befand, bei einzelnen Traditionsnotizen für den Bearbeiter der Vorlage der Grund gewesen sein, daß er den Zeugenkatalog bei der Abschrift der Notizen unterdrückte.

In anderen Fällen, wo wir nur mehr eine geringe Anzahl von Zeugen verzeichnet finden, ist diese sonderbare Tatsache wohl nur so zu erklären, daß die Kompilatoren der einzelnen Gruppen bei der Abschrift der ihnen vorliegenden Originaltraditionsnotizen, in denen sie eine größere Reihe von Zeugen vorfanden, einfach nur mehr die Namen jener Zeugen aufnahmen, welche zu ihrer Zeit noch lebten, da ja die anderen bereits verstorbenen Zeugen für den Zeugenbeweis nicht mehr in Betracht kamen. So werden in nr. 50 nur mehr drei Zeugen aufgeführt, wo doch sicherlich zu erwarten war, daß eine größere Reihe von Zeugen interveniert hatte. Auch in nr. 52 erscheinen bloß zwei Zeugen aufgeführt, während in nr. 51 der Zeugenkatalog völlig übergangen erscheint. Stellt nr. 51 vermutlich eine bloße Willenserklärung dar, so handelt es sich in nr. 52 um eine ältere Widmung, seit deren Übergabe an Göttweig bis zur Kompilation der Gruppe von nr. 45—91 als Vorlage für A und B die größere Zahl der Zeugen bereits gestorben sein konnte. In nr. 53, die eine jüngere Widmung enthält, blieb der Zeugenkatalog intakt, während in nr. 54 bloß zwei Zeugen verzeichnet sind. Vermutlich handelt es sich auch da wieder um

eine Widmung, deren Zeugen bereits zum größten Teil verstorben waren.

Das allergrößte Interesse in dieser Gruppe beansprucht die Traditionsnotiz nr. 55, von der uns zwei verschiedene Versionen vorliegen, von denen die eine kürzere in A nr. 55 enthalten ist und den Wortlaut der ursprünglichen Traditionsnotiz, die über die erste Rechtshandlung verfaßt worden war, darstellt, während die längere Version in A nr. 276 und B nr. 52 vorliegt, welche durch die Ergänzung mittels der Notiz über den Ausgang dieses Rechtsstreites und die endgültige Beilegung desselben erweitert worden war. Es fragt sich nun, wie sich diese drei Überlieferungen der zwei Versionen zueinander verhalten. In A nr. 55 liegt uns jedenfalls die Fassung der ursprünglichen Originalnotiz vor, wenn auch die Reihenfolge derselben in vorliegender Gruppe beweist, daß die erste H. in A nicht mehr aus der Originalnotiz schöpfte, sondern aus der Abschrift derselben, welche in die Vorlage dieser Gruppe von deren Kompilator aufgenommen worden war. Der Umstand, daß der Bearbeiter in A nr. 55 nach dieser Notiz einen freien Raum ließ, beweist, daß er die Absicht hatte, die Notiz über die weitere Entwicklung der strittigen Rechtsache und deren Abschluß beizufügen, was aber dann unterblieb.

Dafür wurde aber in A nr. 276 die erweiterte Fassung dieser Traditionsnotiz unter Hinzufügung der Notiz über die Beendigung des Streitfalles aufgenommen. Da aber A nr. 276 in der Gruppe nr. 255—285 enthalten ist, so ist es evident, daß auch hier für A nicht mehr die Originalnotiz, sondern eine Abschrift derselben in der Kompilation dieser Gruppe, welche offenbar in einem Hefte verzeichnet war, vorliegt.

Wie stellt sich nun das Verhältnis der drei Überlieferungen der zwei verschiedenen Fassungen dieser Traditionsnotiz zueinander? Jede dieser drei Überlieferungen ist nicht aus der Originalnotiz, sondern aus einer Kopie geschöpft, da jede derselben in einer Gruppe von Notizen erscheint, deren Vorlage bereits eine Kompilation von Abschriften aus den Originalnotizen darstellt. Während jedoch die zweite H. in A die Notiz nr. 277 aus der ihr vorliegenden Kompilation der Gruppe nr. 255—285 abschrieb, hat der erste Bearbeiter dieser Gruppe in B mit Rücksicht darauf, daß er sie schon einmal in ergänzter, vollständiger Fassung gebracht hatte, sie an dieser Stelle einfach übergangen. Alle drei Versionen der zwei Fassungen stammen jedenfalls mittelbar aus der Originalnotiz, welche, noch bevor der Rechtsstreit abgeschlossen war, in die Gruppe nr. 45—91 als Vorlage für A und B abschriftlich aufgenommen worden war. Da der Rechtsstreit um 1114 seinen Abschluß gefunden hat, so ist uns dadurch auch ein terminus ad quem für die Entstehungszeit dieser Vorlage für A und B gegeben. Diese muß also noch vorher fallen, da sie sonst bereits die ergänzte

Traditionsnotiz vorliegen gehabt hätte und in A bereits die ergänzte zweite Fassung aufgenommen wäre. Da der Bearbeiter in B nr. 52 bereits die ergänzte Fassung aufnimmt, so ist es klar, daß er zur Ergänzung der Traditionsnotiz, wie sie ihm in der Abschrift der vorliegenden Gruppe geboten war, einfach die Originalnotiz, auf welcher als Einzelnotiz der Zusatz über die Beilegung des Rechtsstreites nach vollzogener Rechtshandlung verzeichnet worden war, oder die Abschrift in der Vorlage der Gruppe nr. 255—285 herbeigezogen haben muß. Der Umstand, daß aber auch in A nr. 55 ein freier Raum für die Ergänzung der Notiz aufgespart wurde, beweist noch nicht, daß derselbe etwa auch schon in der Vorlage vorhanden war. Derselbe konnte in der Vorlage, die bestimmt *noch vor Ende 1114 verfaßt* worden war, fehlen, aber von dem ersten Bearbeiter von A, der von der weiteren Entwicklung der Rechtssache wußte, mit Rücksicht auf die beabsichtigte Ergänzung aufgespart worden sein, wenn er auch zur Ausführung seiner Absicht nicht mehr kam.

Die Originalnotiz, welche nach Abschluß des Rechtsstreites auf demselben Pergamentblatt ergänzt worden war, wurde noch vor der Ergänzung abschriftlich in die Vorlage für A und B aufgenommen, welche die Gruppe nr. 45—91 enthielt, und nach der Ergänzung zum zweiten Male abschriftlich in die Vorlage für A und B einverleibt, die die Gruppe nr. 255—285 umfaßte; außerdem diente sie auch neben der Abschrift in der Vorlage der Gruppe nr. 255—285 der ersten H. in B als Vorlage zur Ergänzung des Textes der nr. 55 in der Vorlage der Gruppe nr. 45—91. Die Versionen aber ergeben, daß diese Originalnotiz nicht in allen drei Versionen mit gleicher Sorgfalt kopiert wurde. So lassen die Versionen in A nr. 277 und B nr. 52 deutlich erkennen, daß sie die Originalnotiz, u. zw. erstere mittelbar auf dem Umweg über eine Abschrift, letztere unmittelbar textlich getreuer wiedergeben als A nr. 55. Jedenfalls hat der Bearbeiter in A nr. 55 seine Vorlage etwas schleuderhaft kopiert, wie sich ja aus zahlreichen anderen Fällen ausreichend erweisen läßt. Aus allen drei Versionen läßt sich schließen, daß der Passus in der Originalnotiz über den Abschluß des Kaufvertrages Göttweigs mit dem Edlen Wolfker richtig ‚*fratres... pro predicta pecunia emere non sunt eunctati*‘ gelautet haben muß. A nr. 276 hat nun statt des in A nr. 55 ganz richtigen ‚*emere*‘ das Verbum ‚*vendere*‘, während B nr. 52 richtig ‚*emere*‘ hat, wobei aber von derselben H. über der Zeile ‚*vel vendere*‘ nachgetragen wurde. In der Originalnotiz muß zweifellos richtig das Verbum ‚*emere*‘ gestanden sein, während in der Vorlage von A nr. 276 unbedingt irrtümlich ‚*vendere*‘ stand. Gerade dieses über der Zeile nachgetragene ‚*vendere*‘ legt uns die Annahme nahe, daß die erste H. in B bei der Ergänzung der nr. 55

bestimmt auch die Kopie in der Vorlage der Gruppe nr. 255—285 vor Augen gehabt haben muß.

Die Textverglei chung ergibt aber bestimmt, daß die erste H. in B die kompilierte Vorlage in der Gruppe nr. 45—91, wie sie uns in A nr. 55 erhalten ist, nicht benützt hat, da die Zeugenreihe in B nr. 52 erheblich von der in A nr. 55 abweicht, wohl aber mit der Fassung in A nr. 276 übereinstimmt. Dies kann nur so erklärt werden, daß die erste H. in B bei dieser Traditionsnotiz sogleich die ergänzte Fassung suchte und sie allein ohne Rücksicht auf die vorliegende Gruppe benützte. Während in A nr. 55 in der Zeugenreihe ‚Albuin, Piligrim, Rudolf, Rumolt‘ angeführt sind, haben A nr. 276 und B nr. 52 übereinstimmend die Reihenfolge: ‚Piligrim, Albuin, Rumolt‘. Das Fehlen des Passus ‚in via vivus vel mortuus remaneret, ecclesia sibi‘ in A nr. 55 kann auf ein Versehen der ersten H. in A zurückgeführt werden, welche möglicherweise eine Zeile der Vorlage bei der Abschriftnahme übersprang. Auch das Fehlen des ‚Huriginbach‘ in A nr. 55 läßt sich durch ein Versehen erklären. Gerade der Umstand, daß diese in A nr. 55 fehlenden Stellen in B nr. 52 nicht übersehen sind, beweisen, daß die erste H. in B den Codex A in dieser Gruppe nicht benützt haben kann.

Auch der Umstand, daß der Traditionsakt in A nr. 55 in ergänzter Fassung in A nr. 276 aufscheint, ist ein unzweifelhafter Beweis dafür, daß für die Herstellung der Vorlage für die Gruppe nr. 45—91 nicht etwa die Originalnotizen gesammelt und zu einer Gruppe in einem Konvolut vereinigt wurden, sondern daß tatsächlich die hier vereinigten Traditionsnotizen **abschriftlich** in einem Hefte zusammengestellt wurden. Diese Abschrift, welche für A und B als Vorlage diente, muß spätestens im Jahre 1114 gemacht worden sein, und ist offenbar als ein erster bescheidener Anlauf zu Kodifikationsarbeiten zu betrachten. Sie mag als Vorläufer von Codex A angesehen werden.

Die Traditionsnotiz nr. 56 enthält als Insert eine Delegation und Willenserklärung über eine Widmung auf den Todesfall. Nr. 57, welche unmittelbar an nr. 56 angeschlossen ist, obgleich sie zeitlich um einige Jahre später fällt, wie sich aus dem Wörtchen ‚post‘ ergibt, war jedenfalls als Originalnotiz auf demselben Pergamentblatte der nr. 56 unmittelbar nach erfolgter Rechts handlung beigesetzt worden. Von da wurden dann beide Notizen abschriftlich in die Vorlage dieser Gruppe von A und B aufgenommen. In nr. 58 liegt eine Traditionsnotiz vor, welche zwei zeitlich nacheinander folgende Bestellungen eines Salmannes für die Übergabe einer Widmung an Göttweig beinhaltet. Der Umstand, daß in nr. 59 nur mehr ein Zeuge verzeichnet ist, läßt

darauf schließen, daß diese Widmung schon lange vor deren Abschrift in der Vorlage dieser Gruppe für A und B erfolgt war, so daß die dabei intervenierenden Zeugen bereits alle bis auf einen gestorben waren, weshalb sie aus dem Zeugenkatalog in der Abschrift ausgeschieden worden waren. Der Zeuge Gundold in A nr. 59 ist wohl unrichtig für Gerolt, wie er in B nr. 56 genannt wird, gesetzt, beweist aber die textliche Unabhängigkeit des Traditionsbuches B von dem in A in dieser Gruppe. In der kompilierten Vorlage stand vermutlich bloß G. In nr. 61 scheint uns eine bloße Willenserklärung über die Widmung eines Besitzes zu Pellendorf vorzuliegen, deren Übergabe die Traditionsnotiz nr. 65 enthält. Da dieser sich im Besitz eines Ministerialen befand, der ihn erst herausgeben mußte, so scheint die Widmungserklärung in nr. 61 Widerstand verursacht zu haben, der teilweise in nr. 65 beseitigt erscheint. Aber auch hier wäre noch keine völlige Besitzübergabe an Göttweig erfolgt, da der Ministeriale Hartmut, vermutlich der Besitznachfolger des Werigand von nr. 61, sich noch den Fruchtgenuß desselben vorbehielt. Jedenfalls stehen die Traditionsnotizen nr. 61 und 65, bei denen die zwei Zeugen Pilgrim und Megingoz jedesmal intervenieren, und die zeitlich vielleicht einige Jahre voneinander abstehen, in einem interessanten Verhältnisse zueinander. Die Identität des Besitzes und die zeitliche Folge der Inhaber desselben, Werinhard (nr. 61) und Hartmut (nr. 65), wird uns durch den Relativsatz in nr. 61 ‚quod Werinhardi fuerat beneficium‘ angedeutet. Gerade das Plusquamperfektum ‚fuerat‘ weist darauf hin, daß das Gut damals nicht mehr im Besitze Werinhardts war. Vermutlich handelt es sich um eine Lehenseinziehung seitens der Edlen Hiltburg oder Lehensheimfall, die aber nicht so glatt verliefen.

Die Traditionsnotizen nr. 66 und 67, welche auf denselben Wohltäter hinweisen, zeitlich aber ziemlich weit voneinander abstehen, waren als Originalnotizen offenbar auf einem Pergamentblatt in der Weise verzeichnet, daß die zweite Widmung des in Göttweig als Konverse eingetretenen Heinrich einfach auf demselben Pergamentblatt als Originalnotiz zu der früheren hinzugeschrieben wurde. Aus demselben wurden sie dann abschriftlich in die kompilierte Vorlage dieser Gruppe in A und B aufgenommen. Die Traditionsnotizen nr. 68—71 stellen Seelgerätestiftungen dar, bei denen regelmäßig die zwei Edlen Pilgrim und Megingoz als Zeugen intervenieren. Wahrscheinlich hat ihr oftmaliger Aufenthalt in Göttweig, zu dem sie als Neffen des Göttinger Konversen Pilgrim von Rotingin, ihres Oheims, in naher Beziehung standen, dazu Veranlassung geboten. Nr. 72 enthält eine Widmung auf den Todesfall unter Vorbehalt des lebenslänglichen Fruchtgenusses. Gerade das Fehlen der Investiturformel samt Zeugen in A beweist in nr. 72, daß B unabhängig von A bearbeitet ist.

In nr. 73 scheint es sich um eine vorläufige Willenserklärung zu handeln, welche erst durch die Widmungen in nr. 143 und 360 vollständig an Göttweig gediehen ist. Dies war jedenfalls auch der Grund, weshalb die Zeugenreihe, die sicherlich in der Originalnotiz stand, weggelassen worden war. Dieselbe Erscheinung kehrt uns in nr. 74, 75 und 79 wieder. Zweifellos war sie von dem Bearbeiter der Vorlage dieser Gruppe bei der Abschrift der Originalnotizen unterdrückt worden.

Von Interesse erscheint die Traditionsnotiz in nr. 77, in welcher eine andere Notiz über die der Übergabe vorausgehende Bestellung des Salmannes vollständig inseriert erscheint. Es ist dies ein Beweis, daß schon bei der Vornahme der Delegation eine Notiz mit Aufnahme der dabei intervenierenden Zeugen verzeichnet wurde, die von dem Salmanne bei der Übergabe des gekauften Besitzes in Göttweig mitübergeben wurde und dann der neu verfaßten Traditionsnotiz einfach inseriert wurde. Um diese Traditionsnotiz in allen Teilen zu vervollständigen, wurde sogar die Investitur samt ihrem Zeugen Egilolf verzeichnet. Die außergewöhnliche Vollständigkeit dieser Notiz fällt insofern auf, als es sich hier um eine zeitlich um mehr als 30 Jahre vor der Abfassung des Traditionsbuches A liegende Widmung handelt, welche noch an das Augustinerchorherrenstift in Göttweig gemacht wurde und vor 1094 fällt. Der Grund hiefür wird wohl der sein, daß dieser Besitz, welcher in der Folgezeit zu großen und langwierigen Streitigkeiten Göttweigs mit dem baierischen Stifte Rot Veranlassung gab, vielleicht schon damals bei der Widmung nicht ganz unbestritten sein mochte, weshalb sich die Kopisten sowohl in der Abschrift der kompilierten Vorlage als auch in A und B der möglichen Genauigkeit befleißigten. Bemerkenswert ist schon der Umstand, daß dieser große Besitz von zehn Königshufen mit dem niedrigen Kaufschillinge von 20 Mark Silber von Göttweig gekauft wurde. Es macht dieser Kaufvertrag mehr den Eindruck, daß es sich eigentlich um eine großartige Schenkung der Pfalzgräfin Elisabet von Rot handelte, der zum Behufe der größeren Rechtssicherung das Kleid eines Verkaufes an Göttweig gegeben wurde. Deshalb wird auch ausdrücklich in der Notiz darauf Bezug genommen, daß der Salmann Ulrich mittels eines Eides sich als befugt und berechtigt zur Übergabe des Besitzes erklärt. Dieser Passus ist jedenfalls ganz besonders im Interesse des Empfängers, d. i. des Stiftes Göttweig, gelegen und weist darauf hin, daß man sich schon bei der Übergabe des Besitzes gegen eventuelle spätere Besitzanfechtungen dadurch sichern wollte, daß man das Zeugnis über die Rechtmäßigkeit der Rechtshandlung möglichst unanfechtbar machen wollte. Vielleicht war der Besitz von der Pfalzgräfin Elisabet in einer Notlage oder auch infolge einer Mißgunst gegen Rot, die Gründung ihres Mannes, an Göttweig veräußert worden.

Man wollte durch die Wahl eines Kaufvertrages als Weg zur Eigentumsübertragung desselben die frühere Widmung desselben an Rot durch den verstorbenen Mann, den Pfalzgrafen Cuno von Rot, der Rechtskraft entkleiden und ihn um eine niedrige Kaufsumme an Göttweig bringen, dem schon die Aufbringung der 20 Mark Silber Schwierigkeiten verursachte, wie sich aus der Wendung ‚supra facultatem suam comparaverint‘ deutlich ergibt.

Die Traditionsnotizen nr. 78 und 79 sind gleichfalls älter. So kommt es, daß in nr. 78 nur mehr zwei Zeugen aufgeführt werden, während die Zeugenreihe in nr. 79 gänzlich fehlt. Da die Traditionsbücher A und B textlich völlig gleichlautend sind, ihre Bearbeiter aber unabhängig voneinander dieselbe Vorlage benützten, so ist die Annahme berechtigt, daß der Kompilator der Vorlage bei der Abschrift der Originalnotizen in nr. 78 nur mehr die Zeugen anführte, welche zu seiner Zeit noch lebten, während er in nr. 79 den Zeugenkatalog überhaupt ausließ, obgleich es sich da um zwei Widmungen handelte, die an einem Tag erfolgten. Der Grund war vermutlich der, daß es sich um geringfügige Objekte handelte und keine Besorgnis mehr wegen einer späteren Besitzanfechtung vorhanden war. In nr. 80 ist ähnlich wie in nr. 77 der Hinweis auf die eidliche Versicherung verzeichnet, daß der Wohltäter die Berechtigung zur Widmung besitze. Die Traditio in nr. 81 ist vermutlich gleichzeitig mit der in nr. 80 erfolgt, weshalb der Zeugenkatalog weggelassen worden sein dürfte. Da hier kein Ortsname der gewidmeten Hufe angegeben ist, so läßt sich schließen, daß der Besitz wie in nr. 80 in Maiersch lag.

Von größerem Interesse erscheint die Traditionsnotiz in nr. 83, welche eigentlich die Zusammenfassung von drei verschiedenen Rechtshandlungen darstellt. Gerade diese Notiz ist durch die textlichen Abweichungen zugleich ein deutlicher Beweis, daß A und B in dieser Gruppe voneinander unabhängig sind. Auch in nr. 85 sind zwei vorausgehende, zeitlich auseinanderfallende Rechtshandlungen erwähnt, welche der endgültigen Übergabe des Gutes zu Horn vorausgingen. Nur erscheinen die denselben entsprechenden Zeugenreihen nicht mehr inseriert. Die Widmungen in nr. 86 und 87 sind wohl an einem und demselben Tag erfolgt. Die Sache ist so zu erklären, daß Markgraf Leopold III. der Heilige Göttweig einen Teil des früher entzogenen Besitzes restituierte, während der Edle Waldo bei dieser Gelegenheit einen in der nächsten Nähe desselben gelegenen Waldkomplex dem Stifte widmete. Die Gleichzeitigkeit der nr. 87 mit der vorausgehenden läßt sich aus der Zustimmung des Markgrafen zur Widmung und der Anwesenheit und Zeugenschaft einiger Ministerialen desselben, welche in seinem Gefolge vermutet werden müssen, erschließen. In nr. 87 wird auch auf den Vertrag Bezug genommen, welchen Waldo mit dem Markgrafen Leopold III. betreffs der Übernahme seines Erbes

abschloß, wie uns in der Urkunde vom 1. Mai 1171 (vgl. Fuchs a. a. O. nr. 50) genau angegeben wird, wenn auch hier von dem Inhalte desselben keine Erwähnung geschieht. In nr. 88 wird der Name des Besitzes nicht eigens erwähnt, was die Vermutung nahelegt, daß wir es hier mit einer Widmung zu tun haben, welche aber Göttweig später durch Verkauf oder Tausch verloren ging. Auf die tatsächliche Übergabe derselben läßt schon der Hinweis ‚quod et factum est‘ schließen. Desgleichen stellt die hohe Stellung des bestellten Salmannes die Übergabe außer Zweifel. Die Traditionsnotiz nr. 89 enthält die Willenserklärung über eine Widmung unter Vorbehalt des Fruchtgenusses und eine zweite bedingte Widmungserklärung. Vermutlich steht die Tradition in nr. 235 mit dieser Erklärung in Zusammenhang.

In der Traditionsnotiz nr. 90 wäre man versucht, den gewidmeten Besitz mit dem in nr. 197 zu identifizieren. Jedoch sind wir nur auf Vermutungen angewiesen, weil wir einerseits keinen Anhaltspunkt über den späteren Umfang des Göttweiger Besitzes in Ober-Waltersdorf haben, da Göttweig zur Zeit der Abfassung der ältesten Urbare ihn nicht mehr sein Eigen nannte, und andererseits in nr. 197 mit keinem Wort auf nr. 90 Bezug genommen wird, was man einigermaßen erwarten würde, falls irgendeine Wechselbeziehung zwischen ihnen bestünde. Hier fehlt abermals die Zeugenreihe in A und B. Der Kompilator der Vorlage wird sie bei der Abschrift der Originalnotiz weggelassen haben, da keine Besizsanfechtung mehr zu besorgen war, zumal es sich um die Widmung von Göttweiger Konversen handelte. In vorliegender Notiz wird auch auf einen früheren Besitzerwerb am selben Orte durch Kaufvertrag Bezug genommen. Jedoch ist die Traditionsnotiz hierüber verlorengegangen.

Gruppe nr. 92—95. Auch in der textlichen Wiedergabe derselben erscheinen die Versionen von A und B unabhängig voneinander, wie sich aus einer Reihe von textlichen Abweichungen schließen läßt, die in den textkritischen Anmerkungen festgelegt sind. Die Vorlage bildete für A und B jedoch nicht etwa eine abgeleitete Form, sondern das Pergamentblatt selbst, auf dem die Originalnotizen verzeichnet waren. Die Traditionen nr. 92—94 waren an einem und demselben Tag unter Zuziehung derselben Zeugenreihe erfolgt und deshalb in einem Zuge gleichzeitig auf einem Pergamentblatte niedergeschrieben worden. Auf demselben wurde dann später, da noch freier Raum geblieben war, unter Benützung desselben die Notiz nr. 95 als Originalnotiz hinzugefügt. Es waren also im ganzen vier Originalnotizen darauf verzeichnet, welche dann von den Bearbeitern von A und B unabhängig voneinander kopiert wurden.

Gruppe nr. 96—104. Dieselbe ist gleichfalls von den Bearbeitern von A und B unabhängig voneinander aus derselben

Vorlage kopiert. Die textliche Unabhängigkeit von A und B ergibt sich deutlich aus nr. 97, wo ‚Ebo‘ in der Zeugenreihe in A fehlt, während er in B aufgeführt erscheint. Desgleichen wird in nr. 101 in B der Namen der filia mit Hadalöch angegeben, während in A ein Raum für die spätere Eintragung freigeblieben ist. Diese Erscheinungen wären bei einer Benützung des Codex A durch den Bearbeiter von B in dieser Gruppe einfach undenkbar. Sie sowie die sonstigen zahlreichen textlichen Abweichungen beweisen, daß eben B nicht aus A geschöpft ist, sondern daß A und B unabhängig eine gemeinsame Vorlage, wenn auch nicht mit der gleichen Sorgfalt, benützt haben.

Wie war nun diese Vorlage beschaffen? Sie war jedenfalls eine ältere Abschrift der Originaltraditionsnotizen, wie sich mit Sicherheit aus nr. 101 erschließen läßt, in der durch den Passus ‚presenti pagina‘ in der Zeugeneinführungsformel tatsächlich darauf hingewiesen ist, daß die Originalnotiz als Einzelnotiz verfaßt war. Dasselbe ergibt sich auch aus A nr. 102, welches eine zweite Aufnahme der nr. 29 in A darstellt. Da diese Traditionsnotizengruppe in A und B wohl in derselben Reihenfolge der Notizen, aber als Ganzes in A und B nicht in demselben Zusammenhang erscheint, so ist es klar, daß alle aus derselben Vorlage geschöpft sein müssen. Die Traditionsnotizen waren offenbar von einem Kompilator aus den vorliegenden Originalnotizen abgeschrieben worden. Nur unterlief demselben der Irrtum, daß er die Notiz, welche schon vorher in der Gruppe nr. 22—36 als nr. 29 aufgenommen worden war, aus Versehen abermals kopierte. Während aber der Bearbeiter dieser Gruppe in A die ganze Vorlage ohne jedwede Änderung vollständig abschrieb, hat der in B das Versehen erkannt und sie mit Rücksicht darauf, daß er schon vorher diese Notiz aufgenommen hat, hier unterdrückt. Der Kompilator, welcher diese Vorlage der Gruppe nr. 96—104 offenbar auf einem größeren Pergamentblatte zusammenstellte, ist vermutlich von dem, welcher die Vorlage der Gruppe nr. 22—36 zusammenschrieb, verschieden.

Nun fragt es sich, welches war die Vorlage für A nr. 102 in dieser Gruppe? Jedenfalls war sie eine Einzelnotiz, da sie sonst nicht in beiden Gruppen erscheinen könnte. Da diese Notiz aber in beiden Gruppen ohne Zeugenreihe verzeichnet ist, was nicht denkbar wäre, wenn die Vorlage eine solche enthalten hätte, zumal man nicht annehmen kann, daß sie bei der unabhängigen doppelten Aufnahme jedesmal bei sonstiger textlich gleicher Kopierung vernachlässigt worden sei. Es ist somit klar, daß schon die Einzelnotiz keine Zeugenreihe enthielt. Es dürfte also wohl eine Einzelabschrift der Originalnotiz gewesen sein, welche in einem Kodex oder sonst für sich mit Hinweglassung der Zeugenreihe angefertigt worden war, und die dann seitens der jeweiligen Kompilatoren

dieser zwei Gruppen in dieselben Aufnahme fand. Es war jedenfalls hier eine bereits abgeleitete Form, welche von denselben abgeschrieben wurde.

Die Tatsache, daß hier wie in zahlreichen anderen Fällen in den meisten Traditionsnotizen nicht mehr die große Zahl der Zeugen in den Zeugenreihen verzeichnet ist, sondern eine verhältnismäßig geringe Zahl derselben begegnet, darf uns keineswegs überraschen. Nachdem diesbezüglich A und B fast völlig übereinstimmen, so enthielten schon die Vorlagen nur mehr diese beschränkte Zahl von Zeugen in den einzelnen Traditionsnotizen. Die Kompilatoren haben bei der Abschrift der Originalnotizen jene Zeugen unterdrückt, welche zu ihrer Zeit nicht mehr lebten. So finden wir in nr. 96 nur mehr fünf Zeugen, in nr. 97, 100 und 102 deren vier, in nr. 101 wieder bloß fünf, während die Traditionsnotizen nr. 103 und 104, welche je acht Zeugen enthielten und mit demselben Zeugenkatalog ausgefertigt sind, noch jüngeren Datums waren und an einem und demselben Tage nach gleichzeitiger Rechtshandlung auf einem Pergamentblatt aufgezeichnet worden waren.

Die Traditionsnotizen nr. 105—112 stellen mit einziger Ausnahme von nr. 107 und 108 und den dazwischen eingeschalteten zwei Notizen in der Vorlage Einzelnotizen dar, welche von den Bearbeitern in A und B unabhängig ihrer Arbeit eingefügt wurden. Von nr. 105 liegen uns übrigens zwei verschiedene, textlich und sachlich nicht unbeträchtlich abweichende Versionen vor, welche beide in A, u. zw. die eine in A nr. 105, die zweite in A nr. 135 Aufnahme fanden, während in B nur die zweite Version zur Aufnahme gelangte, welche mit der zweiten in A nr. 135 genau übereinstimmt. In A nr. 105 haben wir es jedenfalls mit einer Abschrift der Fassung der Originalnotiz zu tun, welche abermals wohl bald nach ihrer Abfassung in der Vorlage der Gruppe nr. 127—133 mit einigen willkürlichen textlichen Änderungen, soweit dem Kopisten einzelne Details erinnerlich waren, kopiert wurde. Diese Kompilation lag als Kopie nun in der Vorlage dieser Gruppe den Bearbeitern von A und B vor, welche sie einfach kopierten. So läßt sich auch die Gleichheit der Einführungsformel des Zeugenkataloges in B mit ‚testibus istis per aurem adtractis‘ mit der Abschrift der Originalnotiz mit A nr. 105 erklären, die jedenfalls auch so in der Originalnotiz enthalten war, während der Schreiber von A nr. 135 statt ‚adtractis‘ eigenmächtig ‚adhibitis‘ setzte. Es liegt uns in diesem Fall ein hochinteressantes Beispiel vor, wie die Originalnotizen manchmal vom Kopisten in der Textierung und auch sachlich gemäß seiner Erkenntnis des Sachverhaltes verändert wurden. Der Umstand, daß die Bearbeiter von A es übersahen, daß diese Traditionsnotiz bereits einmal aus der Originalnotiz kopiert worden war, und so eine Abschrift derselben in der Vorlage der Gruppe nr. 127—133 in abgeänderter Form zum zweitenmal aufnahmen, läßt uns einen

sicheren Schluß auf die ursprüngliche Textierung der Originalnotiz und der davon abweichenden Arbeit in der Kopie machen, die uns in A nr. 135 und in B nr. 218 vorliegt. Es ist dieser Fall ein äußerst instruktives Beispiel, wie sich der Abschreiber bei der Aufnahme einer Traditionsnotiz in die Kompilation einer Gruppe auf einem größeren Pergamentblatt oder in einem Hefte willkürliche Änderungen des Textes gestattete, welche zuweilen nicht bloß die ursprüngliche Fassung, sondern auch den Sinn derselben völlig änderten.

In nr. 106 erkennen wir aus den Abweichungen im Zeugenkatalog und besonders im Investiturzeugenkatalog, daß B von A völlig unabhängig ist. Darauf weist übrigens auch der Umstand hin, daß der Zeuge ‚Adalbertus Jerosolimitanus‘ in B mit ‚de Werda‘ gekennzeichnet ist. Die Traditionsnotizen nr. 107 und 108, zwischen welchen in A noch die beiden Notizen nr. 5 und 6 zum zweitenmal kopiert erscheinen, sind jedenfalls aus einer Vorlage abgeschrieben, in welcher sie zusammen verzeichnet waren, da sie in A zweimal und B einmal in der gleichen Reihenfolge aufgeführt sind. Dies ergibt sich aus dem Umstand als gewiß, daß A und B auch da voneinander unabhängig sind. Die Vorlage kann nur als ein größeres Pergamentblatt gedacht werden, auf welchem die Notiz in A nr. 105, dann zum zweitenmal die beiden Notizen nr. 5 und 6 und zum Schlusse die Notiz nr. 108 nach den Originalnotizen verzeichnet waren. Die Bearbeiter von A hatten die ganze Vorlage, die bereits eine abgeleitete Form darstellt, vollständig in ihre Arbeit aufgenommen ohne Rücksicht darauf, daß zwei dieser Notizen schon einmal an anderer Stelle kopiert waren, während der Bearbeiter von B, welcher sich daran erinnerte, daß er diese zwei Notizen bereits einmal aufgenommen hatte, sie wegließ und aus der vorliegenden Gruppe nur die erste und letzte Notiz aufnahm.

In nr. 109 liegt uns eine verstümmelte Traditionsnotiz vor. Auch hier kann B nicht aus A geschöpft haben, wie sich aus dem Fehlen des ‚presbiter‘ und der Ortsangabe ‚ad Chumberg‘ in A ergibt. Es muß also schon die Vorlage diese verstümmelte Fassung gehabt haben, da es sonst unerklärlich wäre, daß A und B unabhängig voneinander fast auf ganz gleiche Weise die Originalnotiz verstümmelt hätten. Weil es sich nun hier um eine alte Traditio handelt, die bald nach der Gründung von Göttweig fällt, so kann nur angenommen werden, daß auf einem Pergamentblatt oder sonst in einem Kodex eine verstümmelte Abschrift der Originalnotiz notiert war, welche dann in beiden Traditionsbüchern in A und B Aufnahme fand, während den Verfassern von A und B die Originalnotiz nicht mehr vorlag, die jedenfalls in der Zwischenzeit verlorengegangen ist.

Die drei folgenden Traditionsnotizen in A nr. 113—114 stellen eine Wiederholung der Notizen nr. 26—28 dar, welche, wie sich

aus dem Textvergleich ergibt, aus den Originalnotizen geschöpft waren. Während jedoch hier die Originalaufzeichnung derselben auf einem Pergamentblatte die Vorlage bildete, war es in der Gruppe nr. 22—36 die abschriftliche Aufnahme in diese Vorlage gewesen, die den Bearbeitern von A und B als Kompilation vorgelegen war. Dadurch sind wir aber in die Lage versetzt, schon für eine verhältnismäßig frühe Zeit die kompulatorische Arbeit von Traditionsnotizen seitens einzelner Kopisten annehmen zu können. So muß die Vorarbeit der Gruppe nr. 21—36 noch unbedingt vor 1114, also vor dem Tode des Abtes Hartmann angesetzt werden.

Die Traditionsnotizen nr. 110—112 müssen wir unbedingt als Abschriften von einzelnen Originalnotizen ansprechen, da ihre verschiedenartige Einreihung in A und B unbedingt darauf hinweist. Beide Bearbeiter in A und B haben hier unabhängig voneinander aus denselben geschöpft und haben gerade deshalb, weil ihnen Einzelnotizen vorlagen, dieselben an verschiedenen Stellen ihrer Arbeit eingereiht. Besonders die Notiz nr. 110 ist deshalb von hervorragendem Interesse, weil in derselben drei nacheinander erfolgte Rechtshandlungen erwähnt werden, wobei aber nur von der letzten, d. i. der Übergabe des Gutes zu Engabrunn in Göttweig, der Zeugenkatalog verzeichnet ist. Während nr. 111 eine Seelgerätstiftung enthält, stellt nr. 112 die Grenzbestimmung der Pfarre Mühlbach dar, die voraussichtlich nach erfolgter Grenzbegehung auf einem einzelnen Pergamentblatte verzeichnet wurde. Da die Pfarre zu Mühlbach Göttweig einerseits schon bald nach der Gründung vom Stifter übertragen wurde, während andererseits hier weder der Gründung dieser Pfarre noch deren Widmung an das Stift Erwähnung geschieht, so kann diese Aufzeichnung ganz gut das Resultat einer späteren Grenzbegehung darstellen, welche etwa durch eine nachträgliche genaue Abgrenzung der Nachbarparfen notwendig geworden waren, zumal sicherlich in der Nähe eine Reihe solcher neu gegründet worden waren.

Gruppe nr. 113—122. In dieser liegt uns abermals eine Gruppe von Traditionsnotizen vor, die in der Vorlage auf einem größeren Pergamentblatte verzeichnet waren. Darauf weist die Notiz nr. 116 deutlich hin, welche ohne Zeugenkatalog erscheint. Daß auch hier B von dem älteren A textlich völlig unabhängig ist, ergibt sich klar aus nr. 120, wo unter den Investiturzeugen in B außer den anderen noch der Zeuge Snello aufgeführt erscheint, welcher in A fehlt. Es wäre dies bei einer Benützung von A durch den Bearbeiter dieser Gruppe in B undenkbar. Nun fragt es sich, ob die Vorlage von A und B die Traditionsnotizen dieser Gruppe als Originalaufzeichnungen enthielt oder ob wir es mit einer bereits abgeleiteten Form zu tun haben, insofern als die Originalnotizen bereits darin kopiert waren. Gegen erstere Annahme spricht die Traditionsnotiz nr. 116 und weist mit Deutlichkeit auf eine bereits

abgeleitete Form hin, da in derselben der Zeugenkatalog unterdrückt ist und auf den der vorausgehenden Nummer kein Bezug genommen wird. Allerdings stellt sie eine bloß einstweilige Willenserklärung dar, da die Schenkung der Hörigen erst für den Todesfall Rechtskraft erlangen sollte. Es war hier also ein Zeugenkatalog wohl auch entbehrlich, da ja die Widmung noch nicht perfekt geworden war. Diese Erklärung konnte übrigens doch auch unter der Zeugenreihe der vorausgehenden Traditionsnotiz stattgefunden haben; aber der Schreiber der Notiz mochte in Anbetracht dieses Umstandes es unterlassen haben, auf diese Zeugengleichheit irgendwie hinzuweisen.

Auch die sonstige Formulierung, wonach immer zwei Traditionsnotizen, zuweilen auch drei, formell aneinander geschlossen sind, deutet darauf hin, daß die Vermutung doch eine Berechtigung hat, daß in der Vorlage dieser Gruppe bereits die Originalnotizen tatsächlich aus den Pergamentblättern abgeschrieben sind, auf welchen je zwei oder auch drei derselben als Original verzeichnet waren. Während die erste immer die volle Publikationsformel enthält, ist die zweite und allenfalls auch eine dritte einfach mit ‚delegavit idem‘ (nr. 114) oder ‚sed et hoc‘ (nr. 116), ‚et hoc memorie‘ (nr. 118), ‚sed et hoc memorie‘ (nr. 119) angeschlossen. Dies wird aber noch klarer durch den Umstand, daß in nr. 118 die Zeugenreihe mit dem Ablativ ‚adhibitis testibus‘ in A eingeführt wird, während die Zeugen selbst in A teilweise, in B gänzlich im Nominativ angeführt sind. Dies kann wohl nur so erklärt werden, daß der Kompilator der Vorlage die Zeugenreihe in der Originalnotiz im Nominativ eingeführt vorfand, etwa mit: ‚cuius rei adhibiti sumt testes‘, sie aber der Kürze halber mit dem Ablativus absolutus einführen wollte, aber bei der Anführung der Namen verfaß, auch diese im Ablativ aufzuführen. Der Bearbeiter von A erkannte wohl diesen Fehler und korrigierte ihn insoferne, als er die ersten Namen der Zeugenreihe auch im Ablativ anführte, verfiel aber bald auch in den Fehler der Vorlage, indem er dann die folgenden Zeugen im Nominativ niederschrieb. Der Bearbeiter dieser Vorlage in B hingegen schrieb einfach die Vorlage mit ihrer Inkonsequenz ab. Nr. 117 enthält eine bloße Willenserklärung über eine Widmung, die in nr. 263 erfolgte. In nr. 120 wird der Eintritt Potos als Mönch in Göttweig durch die Parenthese ‚regulariter est educatus‘ präzisiert. In nr. 121 und 122 liegen in A zwei Widmungen vor, welche in einer der Vorlage entsprechenden Fassung in A gebracht werden, während der Bearbeiter in B sie durch eine willkürlich veränderte Stilisierung in einer Traditionsnotiz formell zusammenfaßte. Die Vorlage dieser Gruppe von A und B stellt also eine Abschrift von mehreren einzelnen Pergamentblättern dar, auf denen je zwei oder auch drei Traditionsnotizen als Original verzeichnet waren.

Die Traditionsnotiz nr. 123 ist jedenfalls eine Abschrift einer Originalnotiz, welche von den Bearbeitern in A und B unabhängig voneinander benützt wurde.

Dieser schließt sich die Gruppe nr. 124—126 an. Hier bildete für die Traditionsbücher A und B jedenfalls eine Sammlung von drei Traditionsnotizen die Vorlage, welche als Originalnotizen auf einem Pergamentblatte verzeichnet waren. Daß A und B diese Vorlage unabhängig voneinander benützt haben, ergibt sich mit Sicherheit aus nr. 225, wo B statt des einfachen ‚idem‘ in A dem Sinn entsprechender ‚quorum sunt vocabula‘ schreibt. Diese Fassung in B ist jedenfalls die richtigere und wohl aus der Vorlage entnommen, während der Bearbeiter dieser Gruppe in A diesen Satz wegließ und das mißverständliche ‚idem‘ dafür setzte, das gänzlich überflüssig ist. Diese drei Traditionsnotizen sind jedenfalls als Originalnotizen auf einem Pergamentblatte verzeichnet worden, was sich aus der Fassung und der Vollständigkeit des Kataloges der Handlungs- und Investiturszeugen erschließen läßt. Zudem war ja die Tradition in nr. 125 gleichzeitig und unter denselben Zeugen wie nr. 124 erfolgt. Höchst bemerkenswert ist in A nr. 125 die Erscheinung, daß der Bearbeiter dieser Gruppe in A bei der Anwendung des Akkusativ in der Anführung der Hörigen nicht die lateinische, sondern die deutsche Endung, wie *Pezalan*, *Imizan*, verwendet. Alle drei Traditionen dieser Gruppe enthalten Seelgerätstiftungen und sind rechtlich gleichartig.

Die Traditionsnotizen nr. 127—133 bilden eine Gruppe, welche in A und B unabhängig voneinander kopiert erscheint. Es handelt sich nun darum, festzustellen, ob die Notizen derselben in dieser Vorlage für A und B als Originalnotizen sogleich nach Abschluß der Rechtshandlung auf einem Pergamentblatt oder in einem Hefte verzeichnet waren oder ob diese Vorlage bereits als eine abgeleitete Form anzusehen ist. Es darf allerdings nicht übersehen werden, daß nr. 105 in A in dieser Gruppe nochmals, allerdings in anderer Fassung, aufgenommen erscheint, in welcher sie auch vom Bearbeiter derselben in B verzeichnet ist. Es liegen uns also von einer und derselben Traditionsnotiz zwei verschiedene Fassungen vor, von denen die in A nr. 105 unzweifelhaft die der Originalnotiz darstellt, während die in A nr. 135 und B nr. 218 als Abschriften einer bereits abgeleiteten Fassung anzusprechen sind. Da aber hier A und B, obgleich sie voneinander unabhängig sind, dennoch textlich miteinander übereinstimmen, so ist es klar, daß schon ihre Vorlage dieselbe Fassung enthielt, welche bereits eine Kopie der Originalnotiz mit nicht unwesentlichen textlichen Veränderungen darstellt; denn nur durch die Vorlage kann diese textliche Gleichheit erklärt werden. Es wurde also die Originalnotiz von nr. 105 in der Vorlage dieser Gruppe abschriftlich mit textlichen Veränderungen aufgenommen, wobei

sie aber nicht vernichtet wurde, sondern erhalten blieb, so daß sie durch ein Versehen als solche in A nr. 105 nochmals, u. zw. der Originalversion genau folgend, kopiert wurde. Gerade dieses Moment ist uns ein ausschlaggebendes Beweismoment, daß wir es in der Vorlage dieser Gruppe nicht etwa mit einer protokollarischen Eintragung von Originalnotizen zu tun haben, sondern daß uns Abschriften von Originalnotizen vorliegen, welche sich auf Traditionen desselben Wohltäters, des Edlen Piligrim von Grie, beziehen. Sie waren jedenfalls auf ein größeres Pergamentblatt aus den gesammelten Einzel-Originalnotizen kopiert und vom Kompilator dabei entsprechend textlich insofern abgeändert worden, als er die Publikationsformeln der an die erste Nummer dieser Gruppe angeschlossenen Notizen wegließ und dafür die Wendungen ‚non post multum‘, ‚item vero alio tempore‘, ‚alio tempore‘, ‚delegavit ad eundem tytulum‘, ‚postea vero‘ entsprechend der zeitlichen Folge der Traditionen, wie sie dem Kopisten bekannt war, einführte und sie so aneinander reihte.

Daß wir es übrigens in der Vorlage dieser Gruppe von A und B nicht mit Originalaufzeichnungen zu tun haben, das ergibt sich auch aus nr. 129, wo der auf des Göttweiger Konversen, des Edlen Piligrim von Rotingin Tod bezügliche Relativsatz ‚qui nobiscum monachicam vitam consummavit cursu felici‘ als Parenthese eingeschoben erscheint. Da gerade diese Widmung Piligrims von Grie über Aufforderung seines noch lebenden Oheims Piligrim von Rotingin (nr. 129) erfolgte, so kann die Originalnotiz diese Parenthese keinesfalls enthalten haben, sondern sie muß erst bei einer Abschrift eingefügt worden sein. Die Widmungen Piligrims von Grie erfolgten zu verschiedenen Zeitpunkten und wurden auf einzelnen Pergamentblättern als Originalnotizen verzeichnet, später aber, vermutlich zwischen 1120—1125, unter Abt Nanzo gesammelt und der chronologischen Reihenfolge nach kopiert. Darauf deutet auch die letzte Notiz dieser Gruppe hin, welche berichtet, daß Piligrim von Grie auf Bitten des Abtes Nanzo in Gegenwart des Markgrafen Leopold III. des Heiligen und des Sohnes Adalbert alle von ihm bisher gemachten Widmungen bekräftigte und die Investitur damit in Göttweig vollzog. Gerade diese Abschlußnotiz macht es klar, daß man in Göttweig ein Interesse daran hatte, die Traditionsnotizen der Widmungen seitens dieses Wohltäters nochmals zusammenzufassen und als solche nochmals bekräftigen zu lassen, um einer Besitanfechtung in der Zukunft zu entgehen.

So kam es, daß eigentlich nur die Traditionsnotiz nr. 127 vollständig kopiert erscheint, während die folgenden Notizen in der Publikationsformel wesentliche Änderungen von dem Schreiber der Vorlage von A und B erfuhren. Das eine ist gewiß, daß Piligrim von Rotingin zur Zeit, als diese Notizen gesammelt und kopiert wurden, bereits ge-

storben war, da eben in nr. 129 sein Tod erwähnt wird. In nr. 127 liegt uns offenbar eine getreue Abschrift der Originalnotiz vor. Die Notiz nr. 128 dürfte schon in der Originalnotiz in derselben Weise an nr. 127 angeschlossen worden sein, da die Widmung am selben Tag und unter denselben Zeugen erfolgte. Anders verhält es sich jedoch bei nr. 129—132, die alle Veränderungen bei der Kopierung erlitten. Die Traditionsnotiz nr. 133 macht jedoch den Eindruck, daß sie als Originalnotiz unter Bezugnahme auf die vorausgehenden Widmungen im Text an die vorausgehenden Kopien sogleich nach vollendeter Rechtshandlung angeschlossen worden ist. Ja die Arenga in nr. 133 mit ihrem Hinweis auf die früheren Schenkungen mit *„ne ulla contradiccio oriretur“*, die dadurch vor Besitzanfechtungen seitens der rechtmäßigen Erben gesichert werden sollten, spricht offenkundig für die direkte Eintragung von nr. 133 als Einzelnotiz in diese Gruppe. Die Kataloge der Handlungs- und Investiturzeugen sind durchwegs ziemlich vollständig aufgenommen worden.

Gruppe nr. 134—144. Betreffs dieser könnte man zweifeln, ob die Traditionsnotizen derselben, welche offenbar in der Vorlage auf einem größeren Pergamentblatt verzeichnet waren, sogleich nach vorgenommener Rechtshandlung als Originalnotizen eingetragen wurden oder ob sie aus bereits vorhandenen einzelnen Originalnotizen abschriftweise übertragen wurden. Da wir es hier fast ausschließlich mit Notizen zu tun haben, welche der unmittelbar vorausgehenden Zeit angehören, so ist es begreiflich, weshalb sie im Formular vollständig wiedergegeben sind und auch fast immer die beiden Kataloge der Handlungs- und Investiturzeugen enthalten. Sie fallen nämlich alle in die letzte Zeit des Abtes Hartmann und in die erste Zeit der Regierung des Abtes Nanzo. Im Gegensatz zu früheren Gruppen erscheint hier die Publikationsformel unverändert beibehalten, ohne daß durch deren Weglassung ein unmittelbarer textlicher Anschluß an eine frühere Notiz versucht worden wäre. Eine Ausnahme bildet jedenfalls nur nr. 137, welche durch Übergehung der Publikationsformel durch den einfachen Anschluß an nr. 136 mittels der *Dispositio* oder Widmungsformel *„delegavit idem episcopus etc.“* die Gleichzeitigkeit dieser Rechtshandlung mit der vorausgehenden andeutet. Diese Art der vollständigen Kopie der Originalnotizen in der Vorlage dieser Gruppe in A und B ist jedenfalls eine spezifische Eigenart des Kompilators derselben, welcher offenbar eine von den Kompilatoren anderer Gruppen verschiedene Persönlichkeit war.

Mit Sicherheit können wir nur durch die Fassung der Notiz nr. 142 auf die Beschaffenheit der Vorlage schließen. In derselben findet sich nämlich eine Parenthese, die jedenfalls in der Originalnotiz nicht gestanden sein kann. Es ist dies der *Passus „vita decessit“*, welcher nicht bloß den Satzbau, sondern auch den Sinn der

Notiz völlig stört. Fällt derselbe aus, dann ist die ursprüngliche Notiz in ihrer verständlichen Fassung wieder hergestellt. Die Originalnotiz kann diese Parenthese nicht enthalten haben, sondern sie wurde erst später hineingetragen. Dieses kann nur in der Vorlage von A und B angenommen werden, welche, wie sich aus den in den textkritischen Noten namhaft gemachten zahlreichen textlichen Abweichungen ergibt, von deren Bearbeitern unabhängig voneinander benützt wurde. Es muß also diese Vorlage aus einzelnen Originalnotizen zusammengestellt worden sein, die deren Kompilator auf einem größeren Pergamentblatte kopierte, um sie der Gefahr eines Verlustes zu entreißen. Dieser hat nun offenbar bei der Abschrift, welche doch einige Zeit später als die Aufzeichnung der Originalnotiz erfolgte, der Tatsache, daß der als Konverse in Göttweig eingetretene Erchinger unterdessen verstorben ist, Rechnung tragen wollen und den Passus ‚vita decessit‘, wo es ihm gerade am passendsten erschien, eingeschoben, ohne zu beachten, daß der ursprüngliche Satzbau dadurch verschoben und der Sinn wesentlich beeinträchtigt worden war.

In nr. 135 ist der Ablativ der Zeugeneinführungsformel (testibus) in der Zeugenreihe nicht mehr fortgesetzt, sondern die Namen der Zeugen sind im Nominativ angeführt, was besonders bei der Nennung der Dienstleute Diepolds von Vohburg hervortritt („Dietpoldi marchionis servientes“). Ob diese Inkonsequenz dem Kopisten der Vorlage zur Last fällt oder aber schon in der Originalnotiz so stand, darüber läßt sich keine Entscheidung mehr treffen. Die Notizen nr. 136 und 137 enthalten Tauschverträge zwischen Göttweig und dem Hochstifte Passau. Da sie an einem Tag und unter derselben Zeugenreihe vollzogen wurden, so ist wohl anzunehmen, daß dieselben schon als Originalnotizen in derselben Fassung auf einem Pergamentblatte standen. In nr. 138 liegt uns eine Traditionsnotiz über eine vorläufige Willenserklärung vor, obgleich die Investitur mit dem Besitze vollzogen wurde. Der Besitz war erst nach dem Tode der Wohltäter an Göttweig gediehen, wie uns die Traditionsnotiz nr. 216 berichtet.

Die Traditionsnotiz nr. 139 enthält gleichfalls einen Tauschvertrag zwischen Göttweig und dem Hochstifte Passau. In nr. 140 wird auf eine vorausgehende Rechtshandlung, d. i. die Übergabe des Besitzes zu Kottes durch den Markgrafen Leopold III. den Heiligen an Abt Nanzo von Göttweig Bezug genommen. Ob über dieselbe eine eigene Traditionsnotiz aufgezeichnet wurde oder ob diese Handlung einstweilen bloß als mündliche Vereinbarung anzusehen ist, welche vor Zeugen vor sich ging, das kann aus vorliegender Notiz nicht mehr klar erwiesen werden. Fast möchte man jedoch annehmen, daß auch über die erste Widmung, beziehungsweise Vereinbarung, eine Notiz aufgezeichnet worden war,

aber dann, nachdem die Besitzübergabe in vollkommen rechtskräftiger Form erfolgte, einfach beseitigt wurde.

Die Notiz nr. 141 weist die Parenthese ‚qui et primitus beneficium dederat‘ auf, mittels welcher auf eine frühere Widmung desselben Wohltäters an Götweig Bezug genommen worden war. Ob dieselbe in der ursprünglichen Traditionsnotiz bereits stand oder aber vom Kopisten erst in die Vorlage dieser Gruppe mit Rücksicht auf die ihm bekannte frühere Widmung aufgenommen wurde, das kann aus dem Stande der beiden Versionen in A und B nicht mehr erschlossen werden. Jedoch spricht für letztere Annahme der Umstand, daß der früher gewidmete Besitz in dieser Parenthese als ‚beneficium‘ irrtümlich bezeichnet wird. Der Kopist mochte sich erinnern haben, daß eine frühere Widmung der vorliegenden vorausging, aber die rechtliche Beschaffenheit des Besitzobjektes nicht mehr genau gewußt zu haben. Dieser Irrtum wäre beim Schreiber der Originalnotiz nur schwer zu erklären. Hier fehlen, ebenso wie in nr. 139 und 140, die Investiturzeugen, obgleich sie jedenfalls genaue Abschriften der Originalnotizen darstellen. Dies kann wohl nur so erklärt werden, daß bereits bei der Abfassung der Originalnotizen die Investiturzeugen vernachlässigt wurden oder aber, daß die Investitur erst später erteilt wurde, als die Notizen über die Rechtshandlung bereits aufgezeichnet waren und derselben nicht mehr hinzugefügt wurde. Speziell bei den Traditionsnotizen über Tauschverträge fehlen die Investiturzeugen wie in den vorliegenden Fällen in nr. 136, 137 und 139. Auch in nr. 143 wird auf eine vorausgehende Rechtshandlung Bezug genommen, die Tatsache derselben wohl angeführt, aber die Zeugen nicht mehr erwähnt. In nr. 144 ist die Zeugenreihe im Ablativ mit *testibus* eingeführt, während die Zeugen selbst im Nominativ erscheinen. Ob dies nun schon in der Originalnotiz so stand oder aber erst vom Kompilator der Vorlage für A und B so formuliert wurde, das kann jetzt nicht mehr entschieden werden. Wohl aber kann mit Recht angenommen werden, daß die Notiz nr. 144 als Originalnotiz zusammen mit der in nr. 143 ursprünglich auf einem einzelnen Pergamentblatte verzeichnet war, da es sich bei beiden um Widmungen an einem und demselben Orte handelte, welche zeitlich nicht weit auseinander liegen, wobei nr. 144 mit der Wendung ‚ad eundem tytulum‘ an nr. 143 angeschlossen wurde.

Nr. 145—148 stellen Abschriften aus Originalnotizen dar. Alle vier Notizen hatten in A und B Einzelnotizen, welche als Originalnotizen auf einzelnen Pergamentblättern eingetragen waren, zur Vorlage. Der Bearbeiter dieser Notizen in A legte auf nr. 145 einen derart großen Wert, daß er diese Notiz zweimal in seine Arbeit in A aufnahm. Offenbar hatte er im Verlaufe seiner Arbeit, als ihm eine Abschrift der Originalnotiz auf einem Einzelpergamentblatte wieder unterkam, dieselbe nochmals

aufgenommen. Da diese Traditionsnotiz weder hier, noch in A nr. 223, noch auch in B in einer Gruppe erscheint, so ist als sicher anzunehmen, daß dieselbe auf einem Pergamentblatt als Einzelnotiz verzeichnet war. Es fragt sich nun, ob sowohl der nr. 145 als der nr. 223 in A und der nr. 187 in B eine und dieselbe oder verschiedene Vorlagen zugrunde gelegt worden waren. Aus dem Umstande, daß in A nr. 223 der Name *Viscah* als *Sohah* irrtümlich von demselben Bearbeiter geschrieben ist, läßt darauf schließen, daß derselbe bei nr. 223 nicht mehr die Originalnotiz, sondern eine Abschrift derselben vorliegen hatte, in welcher dieser Schreibfehler bereits eingedrungen war, der ohne weitere Korrektur in A nr. 223 gedankenlos nachgeschrieben wurde. Da aber in A nr. 151 und B nr. 187 richtig *Viscah* steht, so mußte schon in der Vorlage *Viscah* gestanden sein. Weil aber kaum anzunehmen ist, daß derselbe Schreiber in A bei der Benützung derselben Vorlage einmal richtig *Viscah* und das zweite Mal irrig *Sohah* geschrieben hätte, so müssen wir daraus eben auf zwei voneinander verschiedene Vorlagen schließen, von denen eine die Originalnotiz, die andere eine Kopie derselben war, wo der Abschreiber aus Versehen oder infolge eines Schreibfehlers *Sohah* geschrieben hatte, was der Bearbeiter von A nr. 223 gedankenlos abschrieb. Die textlichen Abweichungen und auch die sonstige Einreihung dieser Traditionsnotizen deutet klar darauf hin, daß A und B voneinander unabhängig aus denselben Vorlagen geschöpft sind.

Auffallend erscheint es übrigens auch, daß in keiner der drei Versionen in A und B ein eigener Zeugenkatalog aufscheint. Derselbe hat jedenfalls schon in der Originalnotiz gefehlt. Aber dies ist nur scheinbar, da in der *Dispositio* eigens darauf Bezug genommen wird, indem der Umstand der *Ministerialen Diepolds* von *Vohburg* erwähnt wird. Da dieselben bei der *Rechtshandlung* intervenierten, so war es gar nicht notwendig, daß dieselben namentlich aufgeführt wurden, zumal man sie ja jederzeit wieder feststellen konnte. Der Umstand, daß der zweite Schreiber in A diese Notiz zweimal nach zwei verschiedenen Vorlagen aufnahm, von denen die erste die Originalnotiz, die zweite eine Abschrift derselben gewesen sein muß, läßt uns darauf schließen, welchen großen Wert man schon vor der Abfassung des älteren Traditionsbuches A gerade auf dieselbe legte.

In nr. 146 und 147 lag den Bearbeitern von A und B die Originalnotiz vor, auf welcher die erste Widmung verzeichnet und daran unmittelbar anschließend die zweite gleichzeitige *Traditio* beigefügt wurde. Auch hier ist B von A völlig unabhängig, da der Bearbeiter sonst, wenn er A benützt hätte, die Reihenfolge desselben sicherlich beibehalten hätte. Die abweichende Reihenfolge einerseits und die textlichen in textkritischen Anmerkungen ausgewiesenen Verschiedenheiten andererseits lassen dies als gewiß

erscheinen. Dies ergibt sich beispielsweise auch aus nr. 148, wo in A der Zeuge Sitwich genannt wird, der in B als Steuine erscheint.

Gruppe nr. 149—160. Hier liegt uns abermals eine Gruppe von Traditionsnotizen vor, für welche beiden Bearbeitern in A und B eine Kompilation als Vorlage diente, welche sich als eine Zusammenfassung einer ganzen Reihe von Traditionsnotizen darstellt. Beide Traditionsbücher sind voneinander unabhängig aus derselben Vorlage geschöpft, wie sich aus den abweichenden Stellen in A und B ergibt. Der Umstand, daß nr. 154 bloß in A, nicht aber auch in B aufgenommen ist, kann daraus leicht erklärt werden, daß es sich diesfalls um ein geringfügiges Objekt handelt, das als Sühne für die zwei begangenen Verbrechen des Diebstahls und der Brandlegung an Göttweig übergeben wurde. Dem Bearbeiter dieser Gruppe in B erschien es jedenfalls nicht von solcher Wichtigkeit zu sein, daß er diese Notiz aufnahm, sondern er ließ sie bei der Kopierung der Vorlage einfach aus. Anders kann dies nicht erklärt werden, da A und B sonst in der Reihenfolge der übrigen Traditionsnotizen völlig übereinstimmen. In nr. 150 erscheint Dietmar von Patzental als ‚nobilis‘ bezeichnet, während er in nr. 151 als ‚non ignobilis‘ bezeichnet wird. Dies ist wohl als Willkür des Schreibers aufzufassen, welcher in nr. 150 auf die edelfreie Abkunft der Kuenringer, in nr. 151 auf das Verhältnis der Ministerialität Dietmars zu den österreichischen Markgrafen Bezug nahm.

Bemerkenswert erscheint übrigens in dieser Gruppe, daß immer die zweite Notiz an die unmittelbar vorausgehende mit ‚et hoc‘ usw. angeschlossen erscheint. Dies deutet darauf hin, daß, wie in nr. 152 und 153, die beiden Notizen schon in der Vorlage aneinander geschlossen waren, was um so gewisser wird, als diese beiden Rechtshandlungen unter derselben Zeugenreihe vor sich gingen. Sie waren offenbar als Originalnotizen auf demselben Pergamentblatt aufgezeichnet worden. Von da wurden sie dann abschriftlich in die Kompilation dieser Gruppe aufgenommen, welche die Vorlage von A und B bildete. Daß wir es hier nicht mit einer protokollarischen Eintragung von Einzelnotizen auf einem Pergamentblatte zu tun haben, geht auch schon aus dem Umstande deutlich hervor, daß in nr. 156 in der Zeugeneinführungsformel durch den Passus ‚presenti pagina‘ ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß diese Notiz im Original als Einzelnotiz auf einem Pergamentblatte niedergeschrieben wurde. Es muß also diese Notiz erst nachträglich abschriftlich in die Vorlage dieser Gruppe in A und B aufgenommen worden sein.

In der Traditionsnotiz nr. 154 tritt uns der Fall entgegen, daß der Zeugenkatalog im Ablativ eingeführt ist, während die Zeugenreihe genau so wie in nr. 149 im Nominativ steht. Es kann

dies etwa so erklärt werden, daß in der Originalnotiz die Zeugenreihe etwa mit ‚huius rei adhibiti sunt testes‘ eingeführt im Nominativ stand, was aber der Kompilator dieser Gruppe dahin änderte, daß er diese Formel durch den Ablativus absolutus ersetzte, den Zeugenkatalog aber im Nominativ beließ. Die Bearbeiter von A und B schrieben diese inkonsequente Fassung ihrer bereits abgeleiteten Vorlage einfach ab. Gerade die Tatsache, daß die Vorlage von A und B nicht als eine protokollierte Niederschrift der Originalnotizen aufzufassen ist, läßt uns den Schluß machen, daß dieselben zeitlich nicht nacheinander fallen, bloß weil sie in einer Gruppe vereinigt sind, sondern daß manche derselben vielleicht anderen zeitlich in ihrer Rechtshandlung vorausgehen können. Nur das wird sich festhalten lassen, daß alle Notizen dieser Gruppe innerhalb einer gewissen Spanne Zeit fallen.

Die Notizen nr. 156 und 157 waren jedenfalls als gleichzeitig mit demselben Zeugenkatalog auf ein Pergament im Original geschrieben und von da abschriftweise in die Vorlage von A und B übertragen worden. In letzterer liegt uns überhaupt nur eine einfache Willenserklärung vor. Die Traditionsnotizen nr. 158—160 sind insofern textlich aneinander geschlossen, als in nr. 159 und 160 dieser Anschluß in der Publikationsformel eigens gekennzeichnet ist. Ob sie nun schon als Originalnotizen auf einem Pergamentblatte derart verzeichnet waren oder ob diese Formulierung erst der Kompilator der Vorlage für A und B durchführte, das kann wohl jetzt nicht mehr entschieden werden. Wohl aber möchte man vermuten, daß diese eigenartige Formulierung schon ursprünglich in der Originalfassung so bestand. In nr. 158 findet sich ‚ingenuus‘ in der Bedeutung von ‚nobilis‘ verwendet, da der ‚ingenuus‘ Eppo mit dem Salmann Waltchün als ‚eque nobilis vir‘ bezeichnet wird. ‚Ingenuus‘ bedeutet hier also nicht ‚gemeinfrei‘, sondern ‚edelfrei‘. Nr. 159 ist deshalb formell von Interesse, weil der Besitzkauf die Formulierung eines Tauschvertrages aufweist, indem der Kaufschilling formell als Tauschobjekt behandelt wird. Man hielt sich da augenscheinlich an den Hergang der Rechtshandlung beim Verkauf, indem die beiden Objekte, einerseits das Gut, andererseits der Kaufschilling als Tauschobjekt betrachtet wurden. Hier wird übrigens auch Otto von Mühlbach als ‚non ignobilis‘ bezeichnet, während er nach anderen Traditionsnotizen als ‚nobilis‘ erscheint. Jedenfalls war hier ähnlich wie in nr. 151 bei Dietmar von Patzenthal sein Ministerialitätsverhältnis zum Markgrafen der Grund für diese Bezeichnung gewesen, da er durch dasselbe aus dem Stande der Edelfreien ausgeschieden war.

In nr. 161—163 liegen uns Abschriften von Einzeloriginalnotizen vor, welche auf einzelnen Pergamentblättern verzeichnet waren und in A und B unabhängig voneinander daraus geschöpft waren. Die Traditionsnotiz in A nr. 162 ist in B überhaupt voll-

ständig übergangen worden. Von nicht geringem Interesse ist die Notiz nr. 163, welche aber in A unvollständig geblieben ist, während sie in B vollständig mit Anführung aller Phasen dieses Rechtsgeschäftes aufgeführt ist. Nun kann man aber in dieser längeren Fassung ganz gut eine Teilung durchführen, u. zw. sind zu sondern 1. die Rechtshandlungen, welche unter Meginwart von Grabern vor sich gingen, und 2. die, welche unter dessem Sohne Perhard von Grabern vollzogen wurden. Während nun A einen ganz geringen Teil der ganzen Notiz bringt, bringt sie B vollständig, obgleich beide aus einer und derselben Quelle geschöpft sind. Dies kann nur so erklärt werden, daß die ursprüngliche Originalnotiz, als sie den Bearbeitern von A vorlag, nicht vollständig war, sondern erst jenen Teil der Rechtshandlungen enthielt, welche bis dahin vollzogen worden waren, während zur Zeit, als die Bearbeiter von B diese Traditionsnotiz benützten, bereits die ganze in B enthaltene Fassung darin verzeichnet war. Es waren unterdessen die in der Zwischenzeit vollzogenen Rechtshandlungen tatsächlich auch auf dem Pergamentblatte der Originalnotiz als Ergänzung hinzugefügt worden.

Es fragt sich nun, wie weit die dem Bearbeiter von A vorliegende Traditionsnotiz reichte. Dieselbe reichte offenbar bis zum Abschlusse des Kaufvertrages über das Gut zu Tiefenthal zwischen dem Abte Chadalhoch von Göttweig und Perhard von Grabern. Zwischen diesem Kaufvertrag und der endgültigen Übergabe des Besitzes an Göttweig verstrich jedoch, wie sich aus B ergibt, eine nicht unbeträchtliche Spanne Zeit. Da nun diese Übergabe und die derselben vorausgehenden Delegationen wohl mit Göttweig als Käufer vereinbart worden sein mochten, aber durch mißliche Umstände verzögert wurden, so hat vermutlich der Bearbeiter von A in der Voraussicht der notwendigen Ergänzung der ihm vorliegenden Originalnotiz, welche bis zum Schlusse des Kaufvertrages reichte, also den Text bis zu b) in B umfaßte, mit Perhardus abgebrochen und einen freien Raum für die Nachtragung der weiteren Ergänzung freigelassen. Vermutlich beabsichtigte er, eine gekürzte Fassung der Ergänzung der Notiz zu bringen. Später aber, als die Originalnotiz nach Abschluß aller Rechtshandlungen vollendet war, hatte der Bearbeiter in B seine Tätigkeit schon beendet und eingestellt. Da er an der Fortsetzung von A nun nicht mehr arbeitete, so unterblieb auch die weitere Fortsetzung dieser unvollständig gebliebenen und jäh abgebrochenen Traditionsnotiz. Anders war es in B. Dem Bearbeiter von B lag die mittlerweile vollständig ergänzte Traditionsnotiz vor, und diese nahm er nun auch vollständig in seine Arbeit auf. Nur so kann es erklärt werden, daß in A nur ein Bruchstück derselben aufgenommen erscheint, während sie in B vollständig kopiert ist.

Zu bemerken ist noch, daß alle drei Traditionsnotizen nr. 161—163 einen vollständigen Zeugenkatalog ausweisen, der besonders in nr. 162 und 163 mit Zeugen überreichlich ausgestattet ist.

Gruppe nr. 164—172. Hier liegt uns eine Gruppe von Traditionsnotizen vor, welche in A und B in derselben Reihenfolge kopiert erscheinen. Da aber A und B auch hier voneinander unabhängig sind, so ist es klar, daß sie eine und dieselbe Vorlage benützt haben müssen, in der die Notizen bereits in derselben Anordnung standen. Es fragt sich nun, ob die Traditionsnotizen als Originalnotizen in diese Vorlage von A und B protokollarisch eingetragen wurden oder ob wir es hier bereits mit einer aus den Originalnotizen abgeleiteten Form zu tun haben. Die Gruppe eröffnet der Bearbeiter in B mit einem in Unciale geschriebenen ‚notum‘. Schon dieses Moment deutet etwas Außergewöhnliches an. Es war diesfalls der Beginn der neuen Gruppe.

In nr. 164 liegt uns der seltene Fall vor, daß die Notiz über die vorausgehende Delegation mit ihren Zeugen inseriert wurde und so eigentlich zwei Rechtshandlungen mit den ihnen entsprechenden Zeugenreihen in einer Notiz vereinigt erscheinen. Besonders aber ist der Umstand von ausschlaggebender Bedeutung für die Beurteilung der Vorlage dieser Gruppe, daß nr. 165 noch ein zweites Mal in A nr. 229, u. zw. dort bestimmt als Abschrift der Originalnotiz aufgenommen ist. Dies beweist, daß nr. 165 zuerst im Original als Einzelnotiz aufgezeichnet wurde, welche in A nr. 229 als Vorlage diente, da die Abschrift dieser Notiz ganz außerhalb jeder Gruppe steht. Da sie aber in vorliegender Gruppe in A und B in derselben Reihenfolge aufscheint, so kann dies nur so erklärt werden, daß sie hier abschriftlich in die Vorlage dieser Gruppe aufgenommen wurde, während die Originalnotiz noch erhalten blieb und später nochmals, außerhalb jeder Gruppe stehend, in A kopiert wurde. Es beweist dies aber auch, daß die Originalnotiz in der Vorlage nicht protokollarisch, sondern abschriftlich verzeichnet wurde. Daraus geht aber hervor, daß die Vorlage dieser Gruppe in A und B keineswegs protokollarisch verzeichnete Originalnotizen enthalten haben kann.

In nr. 165 wird auf die Bestellung Diepolds von Vohburg als Salmann seitens des Edlen Manegolt nur durch das einfache ‚rogatu domni Manegoldi‘ hingewiesen. An diese Notiz schließt sich die in nr. 166 mit ‚hoc quoque cunctis etc.‘ unmittelbar an, in welcher auch durch ‚absque omni contradiccione‘ auf die der Rechtshandlung unmittelbar vorausgehende Umfrage beim Umstande hingewiesen wird. Auch nr. 167 und 168 müssen ursprünglich auf einem einzelnen Pergamentblatte verzeichnet gewesen sein. Dieser Traditionsnotiz nr. 167 lag offenbar eine über den Abschluß des Tauschvertrages zwischen Bischof Reginmar von

Passau und Abt Nanzo von Göttweig abgefaßte Notiz mit dem dazugehörigen Zeugenkatalog vor, welche dann bei dem Vollzuge der Übergabshandlung in der darüber verfaßten Notiz gleich zu Beginn inseriert wurde. Die Verabredung dieses Tauschvertrages war ja schon unter Bischof Ulrich von Passau erfolgt. Schon in der inserierten Notiz finden wir eine Reihe von Rechtshandlungen schriftlich festgehalten, da es sich um verlehnte Objekte handelte, bei denen die Lehensträger durch Lehensaufgabe und neue Lehensnahme intervenieren mußten. Die Übergabe war übrigens zweimal erfolgt, u. zw. zuerst in die Hand des Göttweiger Priors Leopold, welcher offenbar vom Abte damit betraut worden war, den Besitz durch Empfang der Rechtssymbole stellvertretend zu übernehmen, und dann in feierlicher Handlung auf dem Marienaltar bei Gelegenheit der Anwesenheit des Bischofs in Göttweig. Die erste Übergabe dürfte durch den Bischof in Passau vollzogen worden sein. Jedenfalls war auch bei dieser Gelegenheit schon eine diesbezügliche Traditionsnotiz mit einer Zeugenreihe verfaßt worden, welche der vorliegenden Notiz bei der Abfassung als Grundlage diente, obgleich die Zeugenreihe ausgelassen wurde. Diese Notiz nr. 107 ist als Niederschlag der gesamten Rechtshandlungen anzusehen, welche alle Einzelheiten und Phasen des Vertrages, wenn auch nicht völlig genau, zusammenfaßte. Daran schließt sich noch in nr. 168 ein Tauschvertrag von geringerer Bedeutung, welcher zwei Tauschobjekte beiderseits betrifft und auch schon früher verabredet worden war, der aber nun zu gleicher Zeit und unter Intervention derselben Zeugenreihe in feierlicher Handlung der gegenseitigen Übergabe der Tauschobjekte abgeschlossen und dieser Notiz hinzugefügt wurde. In nr. 168 wird die Tatsache angedeutet, daß der feierlichen Tauschhandlung die Vereinbarung über die Besitzgrenze und die Begehung derselben schon vorausgegangen war.

Die textliche Unabhängigkeit von A und B ergibt sich aus den zahlreichen textlichen Abweichungen von A und B, besonders aber aus der verschiedenen Schreibweise der Namen in nr. 169, wie sie in den textkritischen Anmerkungen ausgewiesen werden.

Die Traditionsnotizen nr. 171—172 sind jedenfalls als Abschriften von Einzeloriginalnotizen zu betrachten, die schon in der Vorlage dieser Gruppe abschriftlich zusammengefaßt wurden. In nr. 171 fällt es auf, daß nur zwei Zeugen eingeführt sind, während in Wirklichkeit eine größere Zahl derselben interveniert haben muß. Dies dürfte seinen Grund darin haben, daß die halbe Hufe einerseits schon in den unbestrittenen Besitz Göttweigs übergegangen war, während andererseits zur Zeit der Abschrift schon eine Reihe von Zeugen verstorben war, welche der Kompilator der Vorlage aus diesem Grunde bei der Abschrift einfach wegließ.

In nr. 173—175 kehren uns Abschriften von einzelnen Originalnotizen in A und B wieder, welche in beiden Traditionsbüchern an verschiedenen Stellen Aufnahme fanden, während nr. 175 überhaupt bloß in A kopiert wurde. Speziell nr. 173 ist deshalb von Interesse, da darin auf eine vorausgehende Delegation Bezug genommen wird. Da die gewidmeten Hörigen nach Familien und mit Namen, mit Ausnahme der Kinder, aufgeführt werden, deren Übergabe dann Markgraf Ottokar IV. von Steier als Salmann infolge von Verhinderung an den zweiten Salmann Hartwik von Reidling wieder übertrug, die dieser dann bei der endgültigen Übergabe des Besitzes in Göttweig namentlich überantwortete, so ist es ziemlich naheliegend, anzunehmen, daß bei der ersten Delegation bereits eine diesbezügliche Notiz angefertigt wurde, die dann an den zweiten Salmann ausgefolgt und von demselben bei der Rechtshandlung der Besitzübergabe mitübergeben wurde und als solche bei der Abfassung vorliegender Traditionsnotiz zugrunde gelegt wurde. Allerdings wurde die jedesmalige Zeugenreihe derselben hier unterdrückt. Die Traditionsnotiz nr. 174, die ebenfalls die Abschrift einer Originalnotiz darstellt, liegt uns in A und B in verschiedener Fassung vor, die uns in A erkennen läßt, wie die Fassung der Originalnotiz beschaffen war, während die Fassung in B durch die Hand des Kopisten wesentlich verändert wurde. A bringt die Notiz in möglichst unveränderter Form, während B dieselbe im Anschlusse an nr. 39, die gleichfalls eine Widmung der Gertrud enthält, in bezug auf die ursprüngliche Fassung sehr umarbeitete. Nur so kann die beträchtlich voneinander abweichende Fassung in A und B erklärt werden.

Die Traditionsnotiz nr. 175 ist nur in A erhalten, in B vollständig übergangen. Jedenfalls haben die Bearbeiter in B dieselbe übersehen, da es sonst nicht denkbar ist, daß die Bearbeiter in B diese so wichtige und in der vorliegenden Fassung so vollständige Notiz absichtlich unterdrückt hätten. Gerade dieser Umstand, abgesehen davon, daß diese Notizen in verschiedener Anordnung in A und B erscheinen, beweist, daß wir es unbedingt mit einzelnen Notizen zu tun haben, die als Originalnotizen auf einzelnen Pergamentblättern verzeichnet waren und von da unabhängig von den Bearbeitern der beiden Traditionsbücher in denselben kopiert wurden. Auch in nr. 175 wird eine vorausgehende Delegation erwähnt, die dann auf einen zweiten Salmann übertragen wurde, der die Widmung hierauf ausführte. Jedenfalls wurde bei dieser Rechtshandlung auf die erste Delegation Bezug genommen. Auf diese Übertragung der Delegation auf den zweiten Salmann und dessen faktische Berechtigung zur Übergabe bezieht sich das ‚potestative‘ in der Widmungsformel.

Die Traditionsnotizen nr. 176 und 177 sind in A und B unabhängig voneinander aus der Vorlage kopiert worden,

wie aus den textlichen Abweichungen derselben deutlich hervorgeht. Sie waren allem Anscheine nach in der Vorlage auf einem Pergamentblatt als Originalnotizen verzeichnet. Während jedoch nr. 176 einen Tauschvertrag enthält, sind in nr. 177 zwei Rechtshandlungen, nämlich 1. eine Seelgerätstiftung und 2. ein Kaufvertrag, zusammengefaßt. Beide Traditionsnotizen zeichnen sich durch vollständige Formulierung und Einführung einer ausgiebigen Zeugenreihe aus. In beiden finden sich übrigens schon die Anläufe zur Reimprosa in der Publikationsformel.

Die Traditionsnotizen nr. 178—181 bilden in A und B eine neue Gruppe, welche in derselben Reihenfolge erscheinen und deshalb sicherlich schon in der Vorlage, welche in A und B unabhängig voneinander benützt wurde, in derselben Reihenfolge stand. Wir haben es hier mit einer kleinen Gruppe von Traditionsnotizen zu tun, die in der Vorlage jedenfalls auf einem größeren Pergamentblatte verzeichnet waren. Nur ist es unerfindlich, an welche Rechtshandlung und vorausgehende Notiz nr. 178 sich anlehnen soll, da sie mit ‚et hoc memorie commendandum‘ beginnt und in der Widmungsformel die Wendung ‚ad eundem titulum‘ enthält, da die vorausgehende Nummer in A und B, an die diese Gruppe angeschlossen ist, keine ähnliche Rechtshandlung beinhaltet. Es scheint somit ein Anschluß an eine Traditionsnotiz hier vorzuliegen, welche gleichfalls die Widmung von Hörigen enthält, und welche sowohl in A als in B aus der ursprünglichen Verbindung losgerissen ist. Es ist übrigens auch der Fall denkbar, daß diese Traditionsnotizen in der Weise protokollarisch auf einem Pergamentblatt eingetragen wurden, daß nr. 179 an erster Stelle stand, daß aber oberhalb derselben ein Raum frei blieb, welcher später zur Eintragung der Notiz nr. 178 benützt wurde, das unter Kürzung der formelhaften Teile keinen besonders großen Raum in Anspruch nahm. So ließe sich das ‚ad eundem titulum‘ in nr. 178 erklären. Die Bearbeiter von A und B mögen nun ihre Abschrift mit der zu oberst geschriebenen Notiz begonnen haben, obgleich sie erst nachher eingetragen sein mochte. Mit diesem Hinweise kann sich nr. 178 ganz gut an nr. 180 anschließen, die gleichfalls die Übergabe von Censualen an Göttweig enthält. Da es sich bei allen vier Notizen um Erwerbung von minder wertvollen Objekten handelte, so ist es erklärlich, daß bei Abfassung derselben auf das Formular derselben im Original weniger Wert gelegt worden ist. In nr. 179 liegt uns ein Kaufvertrag vor, welcher aber in der Formulierung deshalb ganz in den Hintergrund tritt, da man die Zustimmung des Markgrafen als Lehensherrn und die Delegation des Salmannes zu sehr in den Vordergrund stellte. Wir werden demnach mit der Ansicht kaum fehlgehen, daß diese vier Traditionsnotizen, welche in die Zeit zwischen 1121 und 1130 fallen, in der Vorlage protokollarisch

im Original auf einem größeren Pergamentblatte verzeichnet waren, zumal damals die Kodifikationsarbeit von A und die ihr vorausgehende Kompilationsarbeit schon längst eingesetzt hatte.

Gruppe nr. 182—189. Hier fällt uns vor allem auf, daß die Traditionsnotizen mit Ausnahme von nr. 186, welche die Pfarrgrenzen von Kottes enthält, und nr. 188 nahezu nur Willenserklärungen über Widmung von Besitzobjekten betreffen, welche nicht sogleich in den Besitz des Stiftes Göttweig übergangen, sondern erst nach dem Tode des jeweiligen Wohltäters mit allen Nutzungen an Göttweig gedeihen sollten. Über die Anlage der Vorlage dieser Gruppe von A und B gibt uns die letzte Nummer derselben, 189, einen bedeutsamen Anhaltspunkt. Diese Notiz enthält nämlich die Ergänzung zu der Widmung in nr. 187. In nr. 187 widmet der Priester Gunther durch seinen Salmann Ulrich von Wilhering zwei Hufen an Göttweig. In nr. 189 widmet er zwei Familien zu Censualenrecht, die jedenfalls auf den zwei Hufen seßhaft waren.

Nun erscheint es aber sehr auffällig, daß der Kopist diese zwei Traditionsnotizen nicht gleich aneinander anschließend niedergeschrieben hat, da er doch in nr. 189 auf nr. 187 ausdrücklich Bezug nahm. Ja, man müßte auch annehmen, daß tatsächlich die Notiz nr. 189 als Originalnotiz auf demselben Pergamentblatte, wo bereits nr. 187 stand, beigefügt worden wäre, wenn man die Meinung vertreten wollte, daß tatsächlich diese Notizen auf einzelnen Pergamentblättern geschrieben waren. Dann müßte angenommen werden, daß aber in der Kompilation die beiden Notizen aneinandergereiht worden wären. Da dem aber nicht so ist, so muß man sich die Sache in der Weise erklären, daß die Notizen dieser Gruppe als Originalnotizen protokollarisch nach vollzogener Rechtshandlung auf einem größeren Pergamentblatt oder in einem kleinen Heft eingetragen wurden. Handelt es sich doch nahezu um lauter Willenserklärungen, die auf dem Marienaltar in Göttweig abgegeben wurden. Diese verzeichnete man protokollarisch der chronologischen Reihenfolge nach und so kam es, daß die nr. 187 und 189 eben deswegen, weil zwischen ihnen ein Intervall an Zeit anzunehmen ist, unterbrochen wurden, da unterdessen die Traditio nr. 188 vor sich ging, die eben anschließend an 187 verzeichnet wurde, so daß dann nr. 189 davon getrennt war. Die Notiz nr. 188 enthält die schriftliche Festlegung eines vollständig abgeschlossenen Rechtsgeschäftes, das sogleich in Kraft trat.

Die Traditionsnotiz nr. 186 berichtet über die Abgrenzung der Pfarre Kottes. Eine kurze Notiz ist jedenfalls bei der Grenzbegehung dieser Pfarre an Ort und Stelle verfaßt worden. Diese wurde dann mit einiger Erweiterung abschriftlich in dieser Gruppe eingetragen und ist deshalb von besonderem Interesse, weil sie von

dem gewöhnlichen Formular vollständig abweicht und nur die Fixierung der Grenzen und einige Daten über die Errichtung der Pfarre berichtet, während jeder Hinweis über die Widmung völlig beiseite blieb. Nur das ‚*banno confirmavit*‘ weist darauf hin, daß diesbezügliche Verhandlungen vorangegangen waren. Im übrigen hatte diese Notiz bloß den Zweck, die Grenzen dieser Pfarre schriftlich festzuhalten, nachdem die Verhandlungen über die Errichtung und Ausstattung derselben vorausgegangen waren und die Grenzbestimmung eigentlich nur mehr das letzte Stadium der Pfarrerrichtung darstellt (vgl. meine Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig‘ im Jahrbuch f. Landeskunde v. N.-Ö. IX, 1910, 81 ff.). Diese Notiz, welcher eine in Kottes verfaßte kurze Grenzbegehungsnotiz zugrunde gelegt sein mochte, wurde nun protokollarisch in dieser Gruppe verzeichnet und ist die einzige Notiz, welche nicht sogleich ohne Vorlage darin Aufnahme fand.

Um diese Zeit, in welche diese Notizen insgesamt fallen, ist es begreiflich, daß man schon zur protokollarischen Eintragung auf ein größeres Pergamentblatt oder in ein kleines Heft übergegangen war. Hatte man doch längst schon mit der Sammlung der Einzelnotizen begonnen und selbe, um sie vor dem Untergang und sich vor dem Verluste zu bewahren, gruppenweise zusammengeschrieben! Was war da natürlicher, als jetzt auch die Originalnotizen von Traditionen, welche in Göttweig vor sich gingen, gleich protokollarisch zu verzeichnen?

Eine weitere Traditionsnotiz, welche gleichfalls schon einen Vorakt voraussetzt und von bedeutendem Interesse ist, liegt uns in nr. 188 vor. Es handelt sich um die endgültige Beilegung eines langwierigen Streitfalles des Stiftes Göttweig mit Dietmar von Bachlingin. Da der Vergleich in demselben feierlich auf einem Landtaiding in Gegenwart des Bischofs Reginmar von Passau sowie der beiden Markgrafen von Österreich und Steiermark, des Vogtes Adalbert und zahlreicher vornehmer Zeugen vor sich ging, auf die der Zeugenkatalog mit dem einfachen ‚*et alii multi, quos perlongum est, omnes hic adnotare*‘ hinweist, so ist jedenfalls vorauszusetzen, daß schon am Orte des Taiding und am Tage der Schlußverhandlung eine kurze Originalnotiz als Vorakt verfaßt wurde, welche dann in Göttweig das Substrat für die Abfassung der vorliegenden Traditionsnotiz bildete.

In nr. 182 ist die Umfrage an den Umstand durch den Passus ‚*absque ulla contradictione*‘ kurz gekennzeichnet. Daß dieser Traditionsakt sogleich protokollarisch in ein Heft eingetragen wurde und zwischen diesem und der Abschrift in A und B keine Kompilation als Zwischenglied anzunehmen ist, das ergibt sich daraus, daß in nr. 182 die beabsichtigte Pilgerfahrt Hermanns von Hundsheim nach Jerusalem erwähnt wird. Wäre derselbe erst nach Ablauf

von mehreren Jahren abschriftlich einer Kompilation einer Gruppe abschriftlich einverleibt worden, so wäre es jedenfalls vom Kompilator in irgendeiner Form erwähnt worden, ob er diese Absicht auch tatsächlich ausgeführt hat, da er ja wiederholt später in den Göttweiger Traditionen als Zeuge auftritt. Er wäre einfach als ‚Hierosolymitanus‘ bezeichnet worden. Gerade dieser Umstand beweist, daß diese Notiz wirklich sogleich protokollarisch als Originalnotiz zu Beginn dieser Gruppe eingetragen wurde. An diese schließt sich nr. 183 mit dem einfachen ‚sed et hoc memorie‘ etc. in der Publikationsformel an. In nr. 183—185 liegen uns lauter Willenserklärungen über Vergabungen an Göttweig vor.

Gerade die Traditionsnotiz nr. 185 läßt aus der in den beiden Versionen von A und B zutage tretenden Verschiedenheit deutlich erkennen, daß die Bearbeiter von A und B unabhängig voneinander aus einer Vorlage geschöpft haben. In B fehlen nämlich die beiden Ortschaften Chalchgrubi und Purch, welche in A aufgenommen erscheinen. An ihrer Stelle ist in B eine Rasur zu konstatieren. Es macht nun den Eindruck, daß der Bearbeiter von B die Vorlage nicht als ganz zuverlässig angesehen hatte und deshalb zögerte, sie ohneweiters ganz zu kopieren. Er mochte übrigens die Ortschaft Chalchgrubi schon kopiert, aber dann sie wieder durch Rasur gelöscht haben. Ebenso steht das vorausgehende Danchoffis in B auf Rasur. Was ihm diese Bedenken verursachte, das läßt sich heute mit Sicherheit nicht mehr feststellen. Jedenfalls hatte er gegen die Fassung der Vorlage gewichtige Bedenken, während der Bearbeiter dieser Gruppe in A sie ohneweiters kopierte. Vielleicht war zur Zeit, als die Eintragung in B erfolgte, wieder eine Unklarheit betreffs dieses Besitzes eingetreten, die ihn veranlaßte, die zwei weiteren Ortschaften Chalchgrubi und Purch einstweilen auszulassen und dafür behufs nachträglicher Ergänzung einen freien Raum zu lassen. Jedoch finden wir Göttweig später im unbestrittenen Besitze der in A angeführten vier Ortschaften, wie die Urbare von 1302 und 1322 beweisen (vgl. meine ‚Urbare des Stiftes Göttweig‘ in Österr. Urbare 3, I, 131 ff., nr. 489—499).

In nr. 187 und 189 haben wir zwei Traditionsnotizen vorliegen, die sich auf dasselbe Objekt beziehen, aber nur eine einstweilige Willenserklärung über die Widmung darstellen. In nr. 185 tritt uns in der Publikationsformel ein schüchterner Anlauf zur Reimprosa entgegen, desgleichen in nr. 188. In letzterer begegnet uns übrigens auch der Fall, daß die ersten Zeugen der Zeugenreihe in Übereinstimmung mit dem Ablativ der Zeugeneinführungsformel im Ablativ angeführt sind, während die folgenden im Nominativ erscheinen. Da diese Inkonsequenz in A und B in gleicher Weise auftritt, so ist es klar, daß diese schon in der Vorlage enthalten war. In nr. 189 liegt uns ein instruktives Beispiel vor, wie bei einem und demselben Besitzer die Widmungen des

liegenden Besitzes und der Censualen getrennt vor sich gingen, weshalb auch zwei verschiedene Traditionsnotizen darüber verfaßt wurden. Offenbar hatte dies auch seinen Grund darin, daß der Wohltäter, Priester Gunther, bei Gelegenheit der Widmung auch die rechtliche Lage der Hörigen verbessern wollte, weshalb er sie als Censualen widmete. Es ist deshalb auch erklärlich, weshalb eine eigene Traditio dieserhalb erfolgte und die Notiz hierüber auch eigens aufgezeichnet wurde, um die höhere Rechtsstellung der gewidmeten Holden ein für allemal zu fixieren.

Die Traditionsnotiz nr. 190 ist eine einzelne Notiz über die Widmung der Pfarre Mautern an das Stift Göttweig durch Bischof Altmann von Passau. Dieselbe steht in A und B außerhalb jeder Gruppe an verschiedener Stelle und ist in beiden unabhängig aus derselben Vorlage kopiert. Die Vorlage für A und B bildete offenbar eine Einzelnotiz, welche auf einem Pergamentblatte verzeichnet war, und die in den beiden Traditionsbüchern an verschiedener Stelle abschriftlich aufgenommen war. Sie enthält vor allem, da sie einseitig von Seiten des Stiftes Göttweig als Empfänger verfaßt war, die Tatsache der Pfarrgründung durch Bischof Eigilbert von Passau und deren Widmung durch den hl. Bischof Altmann von Passau, wobei darauf besonders Bezug genommen wird, daß die Pfarre mit ihren alten Pfarrgrenzen, also in der ursprünglichen Ausdehnung, Göttweig gewidmet wurde. Zur Bekräftigung dieser Tatsachen wird jeder mit dem Banne bedroht, welcher diese Widmung irgendwie zu beeinträchtigen versuchen würde.

Da A und B gleichlautend sind, ohne voneinander abhängig zu sein, so muß eine und dieselbe Vorlage für beide angenommen werden, aus der beide geschöpft sind. Das kann aber diesfalls nur eine Einzelnotiz gewesen sein. Auffällig erscheint die Einschaltung des bischöflichen Bannes. Dieser war wohl in der ursprünglichen Originalnotiz nicht enthalten. Wir werden da an eine spätere Textierung denken müssen, in welche diese Bannformel Aufnahme fand. Die kann aber nur für die Zeit nach der Einführung der Benediktiner in Göttweig angenommen werden, welche infolge ihrer ganz verschiedenartigen Ordenskonstitutionen nicht in der Weise für die Seelsorge bestimmt waren, wie die vorher in Göttweig eingeführten Augustinerchorherren. Zur Zeit der letzteren hatte diese Formel gar keinen Wert, da sie ja für die Seelsorge bestimmt waren. Anders hingegen gestaltete sich die Sache, als statt der Chorherren die Benediktiner in Göttweig einzogen. Da diese für die Seelsorge weniger bestimmt waren, so läßt sich dieser Einschub über die Pastoration der Pfarre Mautern durch die Mitglieder des Stiftes leichter erklären. Man hatte jetzt in Göttweig ein Interesse daran, dies ausdrücklich in der Traditionsnotiz zu betonen, was früher als selbstverständlich galt. Bemerkenswert ist der Umstand, daß die Pfarre mit ihren Süd-

grenzen so nahe an St. Pölten herangeschoben wurde. Vermutlich erfolgte die Abfassung der Traditionsnotiz kurz vor Abfassung der drei unechten Ulrich-Urkunden. Darauf weist auch der Umstand, daß diese Notiz eine große Ähnlichkeit mit der über die Pfarrgrenzen von Kottes hat. Sie können also wohl in ihrer Abfassung zeitlich einander nahestehen.

Gruppe nr. 191—199. In diesen Traditionsnotizen liegt uns eine Gruppe vor, welche in A und B unabhängig voneinander kopiert ist. Dies ergibt sich aus einer Reihe von textlichen Abweichungen, die sonst unerklärlich wären. So führt nr. 197 in A im Zeugenkatalog an ‚Reginger et filius eius Reginger‘, während B ‚Reginger filius Regingeri‘ verzeichnet. In nr. 198 führt A Bertolt als Zeugen auf, welcher in B mit Pernolt verzeichnet erscheint. In nr. 191 wird in A der Zeuge ‚Rudolfus nobilis vir‘ genannt, der in B als ‚Rudolfus de Berga‘ bezeichnet wird. In nr. 196 fehlt in A vor ‚matrona‘ die Bezeichnung ‚nobilis‘, welche in B aufscheint. Alle diese Abweichungen wären nicht denkbar, wenn der Bearbeiter von B aus A geschöpft hätte.

Wie war nun die Vorlage der beiden Traditionsbücher beschaffen? Da es sich hier um lauter Traditionsnotizen handelt, welche kurz vor Abfassung von A fallen, so ergibt sich aus dem Umstande, daß schon früher der Versuch nachweisbar ist, die Traditionsnotizen in Gruppen auf größeren Pergamentblättern oder in kleinen Heften abschriftlich zu sammeln, die ziemlich begründete Vermutung, daß wir es hier mit einer gleichzeitigen protokollarisch geführten Traditionsnotizengruppe zu tun haben, welche sogleich nach vollzogener Rechtshandlung niedergeschrieben und nicht erst als einzelne Notizen aufgezeichnet wurden. Allerdings haben die Bearbeiter von A und B ihre Vorlage nicht mit der gleichen Sorgfalt und dem gleichen Verständnis kopiert, wie sich aus einer Reihe von Abweichungen im Text ergibt. So nennt A in nr. 191 einen Hörigen Engildit, während er in B als Engildie aufscheint. In nr. 192, die durch das einfache ‚sed et hoc notandum‘ an nr. 191 angeschlossen ist, wie wir es auch schon für die Vorlage annehmen können, wird Gotfridus in A als ‚de Redmarchi‘ benannt, während er in B mit ‚de Riedmarcha‘ gekennzeichnet ist.

Die Traditionsnotiz nr. 193 wird durch das einfache ‚ad eundem titulum‘ an nr. 192 angeschlossen und als Seelgerätestiftung bezeichnet. Jedenfalls hat diese Art des textlichen Anschlusses schon in der Vorlage bestanden. Auch nr. 194 ist in ähnlicher Weise durch das einfache ‚set et hoc notandum‘ an nr. 193 angeschlossen und mit dem einfachen ‚ad eundem titulum‘ auf die Gleichartigkeit der Rechtshandlung hingewiesen. In gleicher Weise ist auch nr. 195 durch das einfache ‚hoc quoque cunctis notandum‘ an nr. 194 angeschlossen. Dieser unmittelbare textliche

Anschluß an die vorausgehende Nummer läßt wohl deutlich erkennen, daß die Vorlage nicht erst eine Kompilation aus einzelnen Originalnotizen sein kann, sondern daß die Traditionsnotizen sogleich als Originalnotizen protokollarisch in der Vorlage verzeichnet wurden.

In nr. 196 und 197 liegen uns Rechtshandlungen von Angehörigen einer und derselben Familie vor. Diese Traditionsnotizen, welche über diese Rechtshandlungen, u. zw. 1. über eine Seelgerätetiftung und 2. über einen Besitzkauf aufgezeichnet wurden, sind offenbar protokollarisch hintereinander in der Vorlage für A und B niedergeschrieben worden, welche aber von deren Bearbeitern nicht gleichmäßig benützt wurde. In A fehlt in nr. 196 vor *matrona* die Bezeichnung *„nobilis“*, welche in B aufscheint, während die Zeugenreihe in nr. 197 in A aufführt: *„Reginger et filius eius Regingerus“*, während B *„Reginger filius Regingeri“* verzeichnet. Vermutlich hat hier B die Vorlage genauer kopiert. In nr. 198 liegen uns zwei Versionen in A und B vor, die zwar in der Hauptsache übereinstimmen, aber doch in der Formulierung nicht unerheblich voneinander abweichen. Welches die Fassung der Vorlage war, läßt sich aus den Versionen in A und B nicht mehr mit absoluter Sicherheit feststellen. Wohl aber hat es den Anschein, daß die unbeholfenere Fassung in A die ursprüngliche Originalversion darstellt, welche der Bearbeiter von B bei seiner Abschrift entsprechend dem sonstigen Formular des Vertrages insoweit geändert haben dürfte, daß die Fassung in B die richtigere ist. Die Fassung im Original dürfte hier als etwas verunglückt anzusehen sein. In nr. 199 liegen uns zwei ziemlich beträchtlich voneinander abweichende Versionen vor. Auch hier hat jedenfalls der Bearbeiter von A die ursprüngliche Fassung der Originalnotiz genauer wiedergegeben, während der Bearbeiter in B mit Rücksicht auf die Geringfügigkeit der Widmung — es handelt sich um die Übergabe von zwei Hörigen — einfach die Vorlage verkürzte. Hier läßt sich also in B ganz deutlich die Einflußnahme des Bearbeiters von B auf die verkürzte Fassung dieser Notizen in seiner Arbeit deutlich erkennen. Die protokollarisch angelegte Vorlage dieser Gruppe hat der Bearbeiter von A teilweise nicht vollständig getreu wiedergegeben, teilweise hat auch der in B, wie z. B. in nr. 198 und 199, beträchtliche textliche Veränderungen und Kürzungen vorgenommen.

Die Traditionsnotizen nr. 200 — 206 waren als Gruppe in der Vorlage höchstwahrscheinlich auf einem größeren Pergamentblatt aufgezeichnet. Da in beiden Fassungen in A und B diese sieben Notizen wesentlich voneinander abweichen, so kann mit Sicherheit geschlossen werden, daß A und B voneinander unabhängig sind. Allem Anscheine nach sind diese Notizen in der Vorlage protokollarisch eingetragen worden. Darauf deutet schon die Fassung in A

in nr. 206 hin, welche sicherlich die Fassung der Vorlage getreuer wiedergibt als die Fassung in B. Jedenfalls war die Originalfassung dieser Notiz über einen Besitztausch schon völlig verunglückt, wie ja schon die Fassung in A als total verunglückt vor Augen tritt. In A scheint nun diese Fassung ganz unverändert kopiert zu sein, während der Bearbeiter in B, wenn er auch die Rechtshandlung unvollständig bringt, doch die Fassung derart abändert, daß sie einen unanfechtbaren Sinn ergibt, zumal ja die Fassung in A gänzlich mißverständlich ist. Diese Traditionsnotiz mochte in der Vorlage von einem minder geübten und gewandten Diktator niedergeschrieben worden sein, der in dem allerdings unvollendet gebliebenen zweiten Teile der Notiz ganz mißverständliche einleitende Formeln gebrauchte. Wir haben hier augenscheinlich einen Kaufvertrag vorliegen, der die Fassung eines reinen Tauschvertrages insoferne erhalten sollte, als der Kaufschilling, welcher hier nicht angegeben erscheint, als Tauschobjekt behandelt wurde. Bemerkenswert ist es, daß auch der Ortsname, wo der gewidmete Besitz lag, nicht angeführt erscheint.

Gleichwie in A nr. 200 der Name Hirz von B als Huz erscheint, so ist in nr. 201 das Izo von B in A als Enzo angegeben. Offenbar hat der Schreiber in A die Namensform richtig kopiert. In nr. 201 erscheint gleichfalls die ursprüngliche Fassung der Traditionsnotiz in A sorgfältiger wiedergegeben zu sein. Auch inhaltlich ist A in seiner Fassung getreuer als B, da B die Widmung der Tochter Adalheid verschweigt und überhaupt nicht erwähnt, daß alle diese Hörigen zu Censualenrecht gewidmet wurden und zugleich eine Seelgerätstiftung darstellen. Der Bearbeiter dieser Gruppe in B, welcher diese Notiz mit ‚sed et hoc notandum‘ an nr. 200 kurz anschloß, hat infolge der geringen Bedeutung dieser Widmung ihr auch eine verkürzte Formulierung zuteil werden lassen. Auch in nr. 202 kehrt uns eine nicht unwesentliche Verschiedenheit wieder, da Diemut in A als ‚matrona‘, in B als ‚conversa‘ bezeichnet wird. Auch in nr. 203 besteht in der textlichen Fassung zwischen A und B insofern eine Verschiedenheit, als in B die gewidmete Censuale Hicewiba in B als ‚ancilla‘ aufgeführt erscheint. Die Traditionsnotiz nr. 205 ist in A als reine Zeugennotiz verzeichnet und beginnt mit dem einfachen ‚testes, qualiter‘, während der Bearbeiter von B ihren Anschluß an die vorausgehende Nummer ganz unmittelbar mit ‚quidam etiam‘ durchführt. In nr. 206, wo uns in A gleichfalls die Originalfassung der Notiz vorliegt, hat der Bearbeiter von B die Fassung ebenfalls nicht unwesentlich verändert. Speziell in der Zeugenreihe fällt es auf, daß der Zeuge ‚Adalbero de Griezbach‘ von B in A als ‚Adalbero Kelbergras‘ aufscheint. Da nun derselbe auch in nr. 207 in A ‚Kelbergras‘ genannt wird, während er in B einfach als ‚Adalbero‘ ohne jeden Beisatz aufgeführt ist, so ist zu vermuten, daß der

Autor von A, der diesen Namen aus eigener Erfahrung kannte, denselben in seine Arbeit aufnahm, ohne daß derselbe in der Vorlage stand, während der Bearbeiter von B diesen ‚Adalbero‘ in nr. 206 nach seinem Wohnsitze ‚de Griezbach‘ bezeichnete, während er in nr. 207 einfach ohne jeden Zusatz aufgeführt ist.

Die Abweichung, daß der Zeuge Wolfker von A in B als Wolfheri aufgeführt ist, ist von geringer Bedeutung, da hier ein Schreibfehler in B leicht angenommen werden kann. Auch das Fehlen des Relativsatzes ‚qui illa suscepit‘ bei ‚Adalbertus advocatus noster‘ in B kann durch den Umstand erklärt werden, daß B sich sichtlich bemühte, die Fassung der Vorlage möglichst zu kürzen. Für die Auffassung, daß die Traditionsnotizen dieser Gruppe schon in der Vorlage als Originalnotizen protokollarisch verzeichnet wurden, ist wohl der Umstand ein nicht zu unterschätzender Beweis, daß in nr. 206 in der Fassung von A auf die vorausgehende erste Nummer dieser Gruppe, nämlich nr. 200, ebenso wie in nr. 205 insofern Bezug genommen wird, als auf die Widmung auf dem Göttweiger Marienaltar mit dem einfachen ‚ad predictum altare‘ hingewiesen wird. Der Umstand, daß diese Notiz in A sonst in der vollen formellen Ausstattung einer Originalnotiz aufscheint, deutet darauf hin, daß sie als Originalnotiz protokollarisch in der Vorlage dieser Gruppe niedergeschrieben war. Es ist dies um so leichter erklärlich, als wir mit diesen Traditionsnotizen bereits in einer Zeit stehen, wo in Göttweig schon längst damit begonnen worden war, die vereinzelt Notizen gruppenweise zu sammeln.

In den Traditionsnotizen nr. 207 und 208 liegen uns Einzelnotizen vor, von welchen nur nr. 207 in A und B aufgenommen ist, während nr. 208 in B fehlt. Wir haben es augenscheinlich da wieder mit Zeugennotizen zu tun, da in nr. 207 der Ort des erworbenen Besitzes weder in A noch in B aufgenommen ist. Die Fassung in nr. 207 in B zeigt uns aber, daß diese Notiz im Original doch nicht ganz des Formulars entbehrte, sondern mit allen Formeln einer Traditionsnotiz ausgestattet war. Wir sehen hier deutlich, wie der Bearbeiter dieser Gruppe von A eigenmächtig das Formular der Originalnotiz nach Gutdünken kürzte und es so wesentlich änderte, so daß sie den Eindruck macht, als wäre sie eine reine Zeugennotiz. Er machte es hier ebenso, wie es in der vorausgehenden Gruppe der Bearbeiter von B an den einzelnen Notizen praktizierte. In nr. 208, die gleichfalls das Aussehen einer reinen Zeugennotiz hat, hat ähnlich wie in nr. 207 eine formell viel weiter ausgestattete Traditionsnotiz die Vorlage gebildet, die hier in A ebenfalls in gekürzter Fassung Aufnahme fand.

In der Gruppe nr. 209 — 211 liegt uns gleichfalls eine kleine Reihe von Traditionsnotizen vor, welche sehr wahrscheinlich in der Vorlage auf einem größeren Pergamentblatte ver-

zeichnet waren. Da in beiden Fassungen von A und B diese drei Notizen in derselben Reihenfolge erscheinen, während diese Gruppe in B an anderer Stelle und in anderem Zusammenhang untergebracht ist, so kann man darauf schließen, daß sie sich in der Vorlage in derselben Weise aufgezeichnet befanden, aus der sie von den Bearbeitern von A und B in derselben Weise in ihre Arbeit, nur an verschiedenen Stellen, Aufnahme fanden. Nur läßt sich hier ebenso wie bei der vorausgehenden Gruppe die Wahrnehmung machen, daß bei der Kopierung die Bearbeiter in beiden Traditionsbüchern mannigfache Änderungen des Textes vornahmen. So ist die ursprüngliche Fassung bei nr. 209 in B vollständiger erhalten als in A, welches daraus eine ganz kurze Zeugennotiz bildete, während der Bearbeiter von B in nr. 210 und 211 wieder textliche Kürzungen eintreten ließ. Am meisten weicht jedoch die Fassung der nr. 211 in A und B voneinander ab.

Bei nr. 209 ist es deutlich erkennbar, daß schon die ursprüngliche Traditionsnotiz als eine Zeugennotiz abgefaßt wurde, u. zw. ist die Fassung in B jedenfalls der Originalnotiz sehr nahestehend, während der Bearbeiter von A diese Fassung auch formell in eine reine Zeugennotiz umwandelte, indem er die möglichste Kürzung des Textes eintreten ließ. In nr. 210 läßt sich gleichfalls die Beobachtung machen, daß der Bearbeiter von B die Stilisierung dieser Traditionsnotiz über die Zehentbestätigung zu Krems seitens des Bischofs Reginmar von Passau für Göttweig nur vereinfachte. Jedenfalls liegt in A die ursprüngliche Form der Originalnotiz vor, die in der Vorlage protokollarisch eingetragen wurde, während der Bearbeiter in B es für notwendig erachtete, sie zu kürzen. Im allgemeinen dürfte die Abschrift in A etwas fehlerhaft sein, insofern als der Bearbeiter nicht bloß im Texte das Wort ‚litigium‘ ausließ, sondern auch im Zeugenkatalog statt des Zeugen Alrich den monströsen Namen Merche irrümlich niederschrieb.

Nun fragt es sich, wie die textlich ziemlich starken Abweichungen der Traditionsnotiz nr. 211 in A und B zu erklären sind. In nr. 211 in A werden die beiden Edelfreien Meginhard und Hadamar, die Söhne Ekkirichs von Kuffern als Wohltäter bezeichnet, wobei ihrer Mutter Gertrud gar keine Erwähnung geschieht, während in B die Witwe Ekkirichs, Gerdruth, samt ihren zwei Söhnen Meginhard und Hadamar als Wohltäterin auftritt. Nun läßt sich mit Bestimmtheit erklären, daß der Textvergleich das Resultat ergibt, wonach die Fassung von A, abgesehen von dieser Abweichung, das gewidmete Objekt genauer bezeichnet. Diese Verschiedenheit in der Darstellung dürfte darin ihren Grund haben, daß die Abschrift in A der Abfassung der Originalnotiz zeitlich ziemlich nahe steht und deshalb ihr Bearbeiter alle Einzelheiten dieser Widmung zu Seelgeräte noch im frischen Gedächtnisse hatte. Dadurch wurde er nun bei der Niederschrift dieser Kopie

aus der Originalnotiz beeinflusst. Die Sache wird wohl in der Weise zu erklären sein, daß zuerst nach dem Tod Ekkirichs von Kuffern dessen Witwe gemeinsam mit ihren Söhnen die Seelgerüstestiftung in Göttweig errichtete, worüber die Traditionsnotiz angefertigt wurde, die in B noch abschriftlich vorliegt. Nur dürfte das in A erwähnte Moment, daß diesen Besitz Walchun zu Lehen hatte, noch in derselben aufgenommen gewesen sein. Später aber mochten die beiden Söhne nach dem Tod ihrer Mutter diese Widmung neuerlich selbständig bekräftigt haben, worüber aber keine selbständige Notiz verfaßt worden zu sein scheint. Diese abermalige Bekräftigung und die Ausdehnung der Seelgerüstestiftung auf ihre ganze Aszendenz mochte, da sie dem Bearbeiter von A noch frisch im Gedächtnisse war, diesen insoweit beeinflusst haben, daß er eine dementsprechende textliche Änderung der ursprünglichen Originalnotiz vornahm, während in B, wo die Arbeit später anzusetzen ist, die Originalnotiz einfach abgeschrieben wurde, wobei der Passus über die Lehensinhabung Walchuns allerdings von dem Bearbeiter weggelassen wurde, weil er ihm entbehrlich erschien. Daß aber beide Traditionsbücher die gleiche Vorlage vor sich hatten, ergibt sich deutlich aus der genauen Reihenfolge der Zeugen im Zeugenkatalog. Diese war jedenfalls die der gemeinsamen Vorlage, welche deren Bearbeiter benützten und nicht abänderten, während die Widmungsformel in A einseitig einer Abänderung unterworfen wurde. Es ist schon deshalb unmöglich, zwei verschiedene Vorlagen für diese und die vorausgehende Gruppe anzunehmen, da ja in der Gruppe nr. 191—199 bloß die zwei letzten Notizen nr. 198 und 199 starke textliche Veränderungen erlitten, was uns darauf schließen läßt, daß tatsächlich der Bearbeiter in B von seiner bisherigen Weise zu kopieren abwich und wesentliche Veränderungen seiner Vorlagen vornahm.

Es erscheint ferner in nr. 210 von nicht geringem Interesse, daß der Bearbeiter von A einer Reihe von Zeugen auch den Ort des Wohnsitzes beifügte, während der in B bloß bei Ernest von Treisma den Ort beisetzte, es aber bei den anderen Zeugen einfach unterließ. Es fragt sich nun, ob diese Ortsnamen auch in der Vorlage standen oder ob sie bloß einseitig von A aufgenommen wurden. Da der Name des Zeugen Alrich in A irrtümlich in Merche verschrieben wurde, so läßt sich daraus schließen, daß der Bearbeiter dieser Gruppe in A diese Notiz sklavisch abschrieb, wobei er sich manchmal in ganz unerklärlicher Weise verschrieb. Daraus läßt sich nun mit einiger Gewißheit folgern, daß die Ortsnamen doch schon in der Vorlage standen, vielleicht aber über der Zeile oberhalb der einzelnen Personennamen verzeichnet waren, aus der sie dann der Kopist in A abschrieb, während der in B sie einfach übergang. Die Einführung der Ortsnamen war vielleicht eine spezifische Eigenart des Schreibers, welcher die Originalnotiz in der Vorlage verzeichnete.

Die Traditionsnotizen nr. 212, 213, 214 und 215 stellen sich sowohl in A als in B, soweit sie in letzteren eben Aufnahme fanden, als Abschriften von einzelnen Notizen dar. Jedenfalls waren auch hier A und B voneinander unabhängig, da es sonst unerklärlich wäre, daß dann in B die beiden nr. 213 und 214 ausgelassen sind. In nr. 212 lag offenbar schon in der Originalnotiz die kurze Fassung einer Zeugennotiz vor, welche die Bearbeiter von A und B, jedoch entsprechend ihrer Eigenart, abänderten. Da A in der vorausgehenden Nummer den Heidenreich als Investiturzeugen anführt, so schließt sie diese Notiz nr. 212 einfach mit dem Hinweise ‚delegavit idem Heidenricus‘ an A an, während in B diese Notiz an nr. 199 angeschlossen ist, wo derselbe Heidenricus als Salmann intervenierte. Den Anschluß an diese vermittelte B durch die kurze Wendung ‚ad eundem tytulum‘. In B erscheint der Zeugenkatalog vollständiger, da dort außer den in A angeführten zwei Zeugen noch zwei andere, Dietrich und Christan, aufscheinen, welche in A unterdrückt sind. Zweifellos hat der Bearbeiter von A sie gleichfalls in seiner Vorlage verzeichnet gefunden, aber sie ausgelassen. Es ist dies wieder ein unumstößliches Zeugnis, daß auch hier B nicht A zur Vorlage gehabt haben kann, sondern daß A und B voneinander unabhängig sind.

Die beiden Traditionsnotizen nr. 213 und 214 waren in der Vorlage jedenfalls als Originalnotizen auf einem Pergamentblatte verzeichnet, aus welchem sie in A einfach kopiert wurden, während der Bearbeiter in B dieses Blatt übersah. Durch den einfachen Anschluß ‚alio quoque tempore‘ von nr. 214 an nr. 213 in A war jedenfalls diese Notiz schon in der Vorlage an die vorausgehende Widmung desselben Wohltäters angeknüpft worden. Da diese zwei Traditionsnotizen sich auf einen und denselben Wohltäter beziehen und noch dazu in A außerhalb einer Gruppe stehen, so besteht kein Zweifel, daß sie schon in der Vorlage auf einem Pergamentblatt als Originalnotizen verzeichnet waren. Man hatte der ersten Originalnotiz auf demselben Pergamentblatt einfach die zweite Notiz über eine nachträgliche andere Widmung desselben Wohltäters hinzugefügt und durch das ‚alio quoque tempore‘ nur den späteren Zeitpunkt derselben kennzeichnen wollen.

In nr. 215 liegt uns abermals eine Einzelnotiz vor, welche im Original auf einem Pergamentblatte geschrieben war und sowohl von A als auch von B an verschiedener Stelle aufgenommen wurde. Die Fassung in A steht jedenfalls dem Original näher, da sie die vollständige Formulierung einer Traditionsnotiz aufweist, während diese Nummer in B mit der nr. 212 an die nr. 199 durch das einfache ‚item alio tempore idem Heidenricus‘ angeschlossen ist. Da nr. 199 eine Widmung Heidenrichs als Salmann der Gräfin Liutkarda enthält, so wurden die zwei weiteren Notizen, die gleich-

falls Widmungen seitens desselben enthalten, von dem Bearbeiter in B an den ersteren angeschlossen. Offenbar hatte er das Bestreben, die auf ein und dieselbe Person bezüglichen Rechtshandlungen, welche in den Einzelnotizen verstreut aufgezeichnet waren, zu sammeln und an einer Stelle zu vereinigen. Auch die in A hier zum zweitenmal aufgenommene Notiz nr. 152 ist nichts anderes als eine Abschrift einer Einzelnotiz, welche allerdings für Göttweig von hervorragender Bedeutung war.

Die Gruppe nr. 216—219 enthält eine Gruppe von Traditionsnotizen, die sowohl in A als auch in B in derselben Reihenfolge erscheinen, was nur daraus erklärt werden kann, daß sie auch schon in der Vorlage in derselben Reihenfolge verzeichnet waren. Das etwas holperige und unbeholfene Diktat in nr. 217 und 218 legt uns übrigens auch den Schluß nahe, daß wir es in der Vorlage mit Originalnotizen zu tun haben, die protokollarisch auf ein größeres Pergamentblatt geschrieben wurden. Auffallend erscheint es zunächst, daß in A und B in nr. 216 der Kasusendung der Zeugeneinführungsformel nicht Rechnung getragen wurde, welche der Ablativ ist, während die Zeugenamen im Nominativ aufgeführt sind. Auch ist die Reihenfolge der Zeugen in B gegenüber der in A verschoben. Erstere Inkonsequenz ist jedenfalls schon im Original der Vorlage zutage getreten, während die Verschiebung der Zeugenreihe einem der beiden Bearbeiter von A und B zur Last fällt. Welcher von beiden dieselbe vornahm, das läßt sich nicht mehr entscheiden. In nr. 216 liegt uns übrigens die Ausführung einer früheren Willenserklärung vor, die in nr. 138 erhalten ist.

In der Traditionsnotiz nr. 217 tritt uns in A ein sehr unbeholfenes Diktat entgegen. Speziell der Relativsatz ‚quod petivit etc. . . . redemerat‘ ist in der vorliegenden Form gänzlich mißverständlich. Jedenfalls fällt dies dem Diktator der Originalnotiz zur Last. Desgleichen zeigt sich auch das Diktat von nr. 218 nicht besonders geschickt verfaßt. Der Diktator derselben hatte jedenfalls in der Abfassung von Traditionsnotizen, die einen längeren Sachverhalt erzählen sollten, wenig Geschick gehabt. Auch in der Zeugenreihe, die mit dem Akkusativ eingeleitet ist, erscheint ganz unvermittelt in A der Nominativ. In der Notiz nr. 219 liegt uns der seltene und interessante Fall vor, daß eine auf das Rechtsgeschäft bezügliche Notiz über die vollzogene Delegation in der über die vollzogene Übergabe abgefaßten Traditionsnotiz inseriert ist.

Die folgenden Traditionsnotizen nr. 220—254 können wir uns in der Vorlage unmöglich als Einzelnotizen vorstellen, da es sonst undenkbar ist, wieso es käme, daß mit einziger Ausnahme von nr. 226 und 227 alle diese 32 Notizen auf einzelnen Blättern übersehen worden wären. Eher denkbar ist wohl der Fall,

daß auch hier wie im Vorausgehenden einzelne Gruppen von Notizen auf größeren Pergamentblättern verzeichnet waren, die dann vielleicht zu einem Hefte vereinigt worden sind, das dem Bearbeiter von B entgangen sein mag. Dies ist eher erklärlich, als daß diese 32 alle als Einzelnotizen vom Bearbeiter von B, der ja sonst seine Arbeit gewissenhaft und sorgfältig zu machen sichtlich bestrebt war, übergangen worden wären. Es wird sich deshalb in diese umfangreiche Gruppe eine Unterabteilung einführen lassen, durch die sie in eine Reihe von Untergruppen zerlegt werden kann.

Der Umstand, daß die Notizen nr. 226 und 227 allein in dieser großen Gruppe sowohl in A und B aufgenommen sind und dadurch mit Deutlichkeit darauf hinweisen, daß sie auf einem Pergamentblatt als Originalnotizen aufgezeichnet waren, welche A und B als Vorlage dienten, läßt uns darauf schließen, daß die Notizen nr. 220—225 eine eigene Gruppe bilden, die in der Vorlage auf einem größeren Pergamentblatte verzeichnet waren; denn sie erscheinen einerseits durch die vorausgehende Gruppe, andererseits durch obige zwei Notizen nr. 226 und 227 eingeschlossen. Es fragt sich nun, ob dieselben im Original protokollarisch verzeichnet waren oder ob die Aufzeichnung dieser Gruppe erst nachträglich als Kompilation von Einzelnotizen anzusehen ist. Vor allem muß festgestellt werden, daß A nr. 230 offenbar nichts anderes ist als eine Abschrift der Originalnotiz in dieser Gruppe, da dieselbe bereits in nr. 145 als Einzelnotiz, beziehungsweise als Kopie derselben begegnet. Es ist nicht anzunehmen, daß in A dieselbe Einzelnotiz zweimal kopiert wurde, weshalb wir hier daran denken müssen, daß sie in dieser Gruppe Aufnahme fand, und infolgedessen ganz unabsichtlich mit den anderen Notizen derselben in A nochmals kopiert wurde.

Daß wir es hier mit Kopien von Einzelnotizen zu tun haben, darauf weist übrigens auch die Notiz nr. 221 hin. In derselben wird im Nachtrag auf die nach dem Tode Heidenrichs von Au seitens seiner Söhne erfolgte Übergabe des von ihm gewidmeten Gutes zu Erla an Göttweig Bezug genommen und darin die Ausführung der Widmung unter Zuziehung von Zeugen erwähnt. Dieser Zusatz, welcher auf die zweite Traditio hinweist, kann nur nachträglich auf dem einzelnen Pergamentblatt, auf welchem die Originalnotiz über die zeitlich vorausgegangene Widmung Heidenrichs selbst verzeichnet war, hinzugefügt worden sein. Dieser Umstand schließt es unzweifelhaft aus, daß die Notizen dieser Gruppe etwa protokollarisch niedergeschrieben worden sind. Es wäre dann diese Ergänzung einfach undenkbar. Diese kann nur auf dem einzelnen Pergamentblatte nachträglich beigefügt worden sein und von da in die Vorlage für A übergegangen sein. In der Originalnotiz mochte vielleicht auch die Zeugenreihe der zweiten Traditio verzeichnet gewesen sein, welche aber der Kompilator der Vorlage

etwa unter dem einfachen Hinweis ‚*exsolverunt cum testibus*‘ wegließ. Die *Traditio* nr. 221 enthält also eine einfache Willenserklärung und daran anschließend eine kurze Notiz über die Ausführung derselben in einer zweiten *Traditio*.

Die *Traditionsnotiz* nr. 220 schließt sich mit dem einfachen ‚*hoc quoque notum sit etc.*‘ an die frühere *Tradition* an. Dieser einfache Anschluß in der Formulierung der Publikationsformel kann ganz gut erst als durch den Bearbeiter von A geschehen angenommen werden. Die Notiz nr. 224 enthält eigentlich auch eine bloße Willenserklärung über eine Widmung nach dem Tode des Priesters Gunther. Göttweig sollte erst nach demselben in den ungestörten Besitz der Kirche zu Mauer samt deren Bestiftung eintreten. Die Notiz nr. 225 enthält einen Besitztausch zwischen Göttweig und dem Hochstifte Passau, wobei erwähnt wird, daß Bischof Reginmar von Passau das eingetauschte Besitzobjekt sogleich an Hermann von Hundsheim zu Lehen verlieh. Es wird also hier ausdrücklich außer der Tauschhandlung des Belehnungsaktes Erwähnung getan. Sehr wahrscheinlich sind die Zeugen der Tauschhandlung auch zugleich die Zeugen der Belehnung. In dieser Zeugenformel wird ausdrücklich auf den Gebrauch der Zeugenziehung mit ‚*testes isti ex more per aurem adtracti sunt*‘ hingewiesen. Die Notiz nr. 226 deutet in ihrer formellen Fassung auf das Übergangsstadium von der *Traditionsnotiz* zur Urkunde hin, da der Ort der Handlung mit ‚*acta est traditio in colloquio*‘ aufgeführt ist, während die Zeugenreihe einfach mit ‚*testes autem hi sunt adhibiti*‘ eingeführt ist.

Nr. 228 — 239. Die formelle Fassung dieser *Traditionsnotizen* läßt darauf schließen, daß dieselben schon ursprünglich wenigstens zum größten Teile protokollarisch als Originalnotizen in ein kleines Heft eingetragen waren. Dieses war wohl dem Bearbeiter von B entgangen, so daß auch die darin enthaltenen Notizen in B übergangen erscheinen. Da dieselben mit ihrer Rechtshandlung schon in eine Zeit fallen, da mit der sammelnden Kompilationsarbeit der vorhandenen Einzelnotizen bereits längst begonnen worden war, so ist es erklärlich, daß man die über die damals vollzogenen Rechtshandlungen aufgezeichneten Notizen sogleich in der Vorlage als Originalnotizen auf ein großes Pergamentblatt oder in ein Heft eintrug. Die ganze Textierung in nr. 228 z. B. zeigt, daß wir hier eine unverkürzte Originalnotiz vor uns haben. Die Notiz nr. 228 stellt sich als eine Willenserklärung über eine letztwillige Verfügung dar.

In nr. 230 finden sich zwei auf dasselbe Rechtsgeschäft, d. i. eine Schenkung, bezügliche *Traditionen* zusammengefaßt. Zuerst widmeten die Brüder Nantwik und Otto einen Besitz zu Blinddorf an Göttweig. Hierauf macht Otto vor seiner Pilgerfahrt nach Jerusalem im Landtaidinge des Markgrafen nochmals diese Widmung feierlich kund, damit dem Stifte Göttweig in der Folgezeit

keine Besitzanfechtung mehr entstehen könne. Diese Notiz macht nun den Eindruck, daß sie keine protokollarische Originalaufzeichnung ist. Sie kann nicht die Traditionsnotiz der ersten Handlung sein, da ja die ursprüngliche Traditionsnotiz über die in Göttweig erfolgte Widmung seitens der beiden Brüder dieser letzteren Tatsache der feierlichen Kundmachung im Landtaidinge keine Erwähnung getan haben kann. Diese Notiz wurde also unterdrückt, und es wurde sehr wahrscheinlich bei Gelegenheit der Erklärung Ottos im Landtaiding eine neue Traditionsnotiz verfaßt, welche die ursprüngliche Widmung auch aufnahm. Diese Notiz wird sodann abschriftlich in diese Gruppe aufgenommen worden sein. Es ist also wohl der Fall ganz gut denkbar, daß die ersten drei Notizen nr. 228—230 aus vorliegenden Originalnotizen abschriftlich in das Heft übertragen wurden, während die darauf folgenden Notizen dieser Gruppe nr. 231—240 an diese protokollarisch angereiht wurden. Die Zeugenreihe in nr. 230 bezieht sich auf die Erklärung Ottos in Landtaiding. Es sind Adelige und Ministerialen, welche damals am Landtaidinge teilnahmen. Diese Erklärung mochte Otto deshalb auf Ersuchen des Stiftes Göttweig abgegeben haben, damit dasselbe von Besitzanfechtungen verschont bleibe; denn das Stift, welches wiederholt wegen solcher langwierige Prozesse durchzumachen hatte, wollte sich gegen dieselben mit allem Nachdrucke von vornherein sicherstellen.

Mit nr. 231 setzt zum erstenmal eine datierte Traditionsnotiz mit Angabe der Indiktion ein, die aber unrichtig berechnet ist. Es läßt sich da schon deutlich der Einfluß, welchen das bereits in aufsteigender Entwicklung begriffene Urkundenwesen auf die formelle Ausgestaltung der Traditionsnotizen nahm, wahrnehmen. Diese Notiz enthält eine bloße Willenserklärung über eine Widmung auf den Todesfall. Von nr. 231 an erkennt man auch in den folgenden Notizen, daß dieselben in der Vorlage protokollarisch als Originalnotizen aufgezeichnet wurden, da sie sich fortlaufend unter beständigem Hinweis auf dieselbe Zeugenreihe oder auf dasselbe Jahr als Zeit der Rechtshandlung aneinander reihen und auch sonst durch die Formulierung als solche erweisen. Es sind vielfach Rechtsgeschäfte, die an demselben Tag und unter denselben Zeugen vor sich gingen, oder endlich, welche in kurzen Zeitabständen voneinander erfolgten, was es als begründet erscheinen läßt, wenn sie fortlaufend protokollarisch in ein Heft eingetragen wurden, das dann die Vorlage für A bildete. So weisen nr. 232—235 auf dieselbe Zeugenreihe wie in nr. 231 hin, gehören mithin zeitlich zusammen. Die folgenden Notizen nr. 236—239 schließen sich mit ‚eodem anno‘ oder ‚ipso anno‘ an die vorausgehenden Notizen an und kennzeichnen dadurch den ursprünglichen Zusammenhang mit den übrigen Notizen dieser Gruppe in der Vorlage, obgleich sie verschiedene Zeugenreihen aufweisen.

Die Auffassung ist jedenfalls am ehesten berechtigt, daß sie alle infolgedessen, daß nur ein kurzes Zeitintervall zwischen ihnen bestand, nacheinander in der Vorlage, d. i. vermutlich in einem Heft, als Originalnotizen protokollarisch eingetragen wurden.

Mit nr. 240—254 treten uns Traditionsnotizen vor Augen, welche durch die Datierung in nr. 241 und 245 in das Jahr 1133 zuverlässig verlegt werden können. Hier erscheint die Indiktion gleichfalls unrichtig berechnet. Es sind nur zwei Fälle denkbar, entweder 1. daß nach der Pause eines Jahres dasselbe Heft, in dem die Notizen nr. 228—240 standen, wieder protokollarisch fortgesetzt wurde, oder aber 2., daß diese Gruppe von Notizen, die alle in ein Jahr fallen, in einem eigenen Heft oder auf einem großen Pergamentblatte niedergeschrieben wurden. In dieser Gruppe, die sich durch die Aufnahme des Datums 1133 mit unrichtiger Indiktion als datiert erweist, wird mehrfach in folgenden Traditionsnotizen durch Hinweis auf die datierte Notiz dargetan, daß sie in dasselbe Jahr 1133 fallen.

Durch das ‚eodem anno‘ in nr. 241 wird dargetan, daß auch diese Notiz in das Jahr 1133 fällt. Die Notizen nr. 242 und 243 gehören zusammen. Hier tritt uns der seltene Fall entgegen, daß über die Delegation eines Salmannes seitens der Person des Wohltäters die Notiz nr. 242 und über die durch den Salmann erfolgte Übergabe der Widmung wieder eine eigene Traditionsnotiz ausgefertigt wurde. Durch den Passus in nr. 243 ‚post non multum‘ wird darauf hingewiesen, daß die Übergabe zeitlich bald nach der Bestellung des Salmannes fällt. Dadurch wird aber auch dargetan, daß diese Notizen protokollarisch als Originalnotizen in der Vorlage von A eingetragen wurden. Bemerkenswert erscheint in nr. 243 auch die Bemerkung, daß der Salmann die Übergabe vor dem Bischofe von Passau und dem Markgrafen als Sollenitätszeugen in Krems auf dem Altare (‚super reliquias sanctorum‘) vollzog. Daß diese Notizen, wiewohl sie undatiert sind, in das Jahr 1133 fallen, geht daraus hervor, daß nr. 244 wiederum auf das Datum in nr. 240 mit ‚eodem anno‘ hinweist. Diese Nummer ist nun keine vollständige Traditionsnotiz, sondern nur ein ganz kurzer Vermerk über die vollzogene Rechtshandlung, die in dieser Gruppe aufgezeichnet wurde. Es ist aber im höchsten Grade wahrscheinlich, daß ein in aller Form abgefaßter Traditionsakt bei der Übergabe des Pfarrlehens zu Nappersdorf an das Stift Göttweig verfaßt wurde. Derselbe erscheint aber nirgends in A und B aufgenommen, sondern man begnügte sich in Göttweig mit diesem kurzen Vermerk über die vollzogene Widmung in der Vorlage dieser Gruppe. Das Wort ‚parrochia‘ ist übrigens in nr. 244 mißverständlich, da es eigentlich ‚ecclesia parrochialis‘ heißen sollte. Der Edle Chadolt konnte ja doch nur die Pfarrkirche, welche vermutlich von ihm oder seinen Vorfahren erbaut worden

war und deshalb sein Kirchenlehen war, samt ihrer Bestiftung widmen, keinesfalls aber die Pfarre selbst. Vermutlich begnügte man sich mit dem kurzen Vermerke deswegen, weil seitens des Stiftes noch mit dem Bischofe von Passau wegen Übertragung der pfarrlichen Rechte Verhandlungen gepflogen werden mußten.

Daß die nr. 242—244 noch in das Jahr 1133 fallen müssen, ergibt sich auch daraus, daß nr. 245 wieder mit der Jahreszahl 1133 datiert erscheint. Die Notiz nr. 246 ist mit dem kurzen Hinweise ‚hoc anno‘, ebenso die nr. 247 mit ‚eodem anno‘ abgeschlossen. Die übrigen Traditionsnotizen sind offenbar wie die vorausgehenden protokollarisch an die früheren in der Vorlage angeschlossen worden. Der kurze Hinweis in nr. 250 ‚post non multum vero tempus‘ deutet jedenfalls mit entschiedener Deutlichkeit darauf hin, daß diese und die folgenden Notizen bis nr. 254 als Originalnotizen in der Vorlage von A protokollarisch niedergeschrieben wurden. In nr. 248 sind zwei zeitlich aufeinanderfolgende Delegationen erwähnt, von denen die Zeugenreihen fehlen und bloß die Tatsache der Rechtshandlung erwähnt wird. Die Notizen nr. 249 und 250 beziehen sich auf eine und dieselbe Person. Nr. 251 enthält abermals eine Willenserklärung über eine Widmung auf den Todesfall. In nr. 252 liegt uns eine Notiz über eine Willenserklärung aus Anlaß des Eintrittes einer Klosterfrau in Göttweig vor. Die gewidmete Hufe ist als nichts anderes als eine Ausstattung der Nonne zu betrachten. Da die Zeugenreihe fehlt, so begnügte man sich auch hier, wo eine Anfechtung der Widmung nicht zu besorgen war, mit dem kurzen Vermerke, weil ja die Widmung eigentlich bloß eine Ausstattung bedeuten sollte.

In nr. 253 und 254 liegen uns Traditionsnotizen vor, welche sich auf die Person desselben Wohltäters beziehen und in derselben Zeit erfolgten. Nr. 254 erscheint deshalb mit ‚eadem hora‘ an nr. 253 angeschlossen. Allerdings ist die Widmung in beiden eine verschiedene. Während in nr. 253 eine unbedingte Widmung vorliegt, was den Eintritt des wirklichen Besitzes betrifft, haben wir in nr. 254 bloß eine bedingte Widmung auf den Todesfall vor uns.

Es fragt sich nun, ob im Jahre 1132 keine Widmungen und Rechtsgeschäfte des Stiftes Göttweig durch Traditionsnotizen zu verzeichnen waren. Jedenfalls waren auch in diesem Jahre solche erfolgt, deren Notizen aber in dieser Gruppe nicht aufscheinen. Sie mochten etwa als Einzelnotizen auf einem anderen Pergamentblatte verzeichnet worden sein. Sehr wahrscheinlich ist es, daß die Notizen des Jahres 1131 in nr. 228—239 in einem eigenen Heft und die vom Jahre 1133 in nr. 240—254 in einem anderen Hefte protokollarisch aufgezeichnet waren. Der Bearbeiter von B übersah es jedoch, als er diese kopierte, die ins Jahr 1132 fallenden Notizen aus ihrer Vorlage zwischen beiden hier einzuschieben. Aus

den größeren Pergamentblättern oder Heften, auf welchen diese Untergruppen eingetragen waren, wurde dann ein größeres Heft gebildet, welches die Vorlage von A bildete, während der Bearbeiter in B dasselbe übersah. Das Konvolut derselben war ihm entgangen.

Gruppe nr. 255—285. Die textliche Unabhängigkeit der beiden Traditionsbücher A und B voneinander geht deutlich aus den textlichen Abweichungen beider in dieser Gruppe, so insbesondere aus nr. 263 hervor, wo B nach dem Zeugen Marchwart noch ‚et filius eius‘ hinzusetzt. Desgleichen ergibt sich dies auch aus nr. 264 und 265, wo der Zeuge Rudolfus in B mit ‚de Berga‘ bezeichnet ist, während ihn A als ‚filius Walchunonis‘ kennzeichnet. Auch in nr. 282—284 ergibt die Zeugenreihe wesentliche Unterschiede zwischen A und B. Alle diese textlichen Abweichungen sind unerklärlich, wenn B von A abgeleitet wäre. Wohl aber haben beide Bearbeiter dieser Gruppe in A und B aus derselben Quelle geschöpft. Dadurch, daß beide sich Abänderungen in der Wiedergabe der vorliegenden Quelle erlaubt haben, sind diese nicht unwesentlichen textlichen Verschiedenheiten von A und B entstanden.

Vorliegende Gruppe nr. 255—285 enthält 32 Traditionsnotizen in A, 29 in B, die in derselben Reihenfolge erscheinen. Da wir nun die textliche Unabhängigkeit von A und B oben erwiesen haben, so liegt es auf der Hand, daß alle diese Notizen schon in derselben Reihenfolge verzeichnet gewesen sein müssen, da sie sonst unmöglich in A und B in derselben aufscheinen können. Allerdings läßt sich zwischen A und B der Unterschied konstatieren, daß A drei Notizen mehr aufführt. Allein auch dies kann leicht erklärt werden. Da alle vorausgehenden und nachfolgenden Notizen in A und B in der Reihenfolge übereinstimmen, so kann es sich diesfalls nicht um Einzelnotizen handeln. Sondern sie müssen gleichfalls in der Vorlage aufgenommen gewesen sein, bei deren Benützung sie von dem Bearbeiter von B einfach übergangen worden sind. Wenn wir uns die in B übergangenen Notizen näher ansehen, so läßt sich leicht verstehen, weshalb der Bearbeiter dieser Gruppe in B die Notiz nr. 266 (Ausgabe) übergang. Diese war ja für den Nachweis des Besitzerwerbes bedeutungslos, da sie eine bloße Grenzbegehung des von Göttweig eingetauschten Besitzkomplexes in Tradigist im Pielachtale darstellt, während die Aufzeichnung über die Übergabe dieses Besitzes in der folgenden Notiz nr. 267 in B wieder aufgenommen ist. Die Notiz in A nr. 277, welche nichts anderes ist als eine Wiederholung der bereits in nr. 55 in A aufgenommenen Traditionsnotiz, die auch in B nr. 52 a und b bereits in der erweiterten Fassung aufgeführt worden ist, wurde in B mit Rücksicht auf diesen Umstand einfach übergangen, während sie in A nochmals aufgenommen wurde, weil in A nr. 55

nur die nicht ergänzte Notiz verzeichnet worden ist. Für die Aufnahme dieser zwei Notizen bestand also in B kein zwingender Grund und es ist deshalb erklärlich, daß der Bearbeiter von B sie einfach übergang. Daß aber die Notiz nr. 271 in B nicht kopiert wurde, kann entweder aus einem Versehen erklärt werden, oder aber es erschien diese Notiz dem Bearbeiter von B vermutlich insofern als bedeutungslos, als sie bloß die Widmung von neun Hörigen enthält, die niemals angestritten wurde, weil ja ihr Widmer Hezil als Konverse in Göttweig noch lebte. Da aber auch hier die vorausgehenden und nachfolgenden Traditionsnotizen in der Reihenfolge übereinstimmen, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß die Vorlage für A und B dieselbe war, die der Bearbeiter in A vollständig kopierte, während der in B nach seiner Beurteilung drei Notizen ausließ.

Vergleicht man die Datierung der einzelnen Traditionsnotizen, so läßt sich ganz deutlich die Aufeinanderfolge von vier verschiedenen Untergruppen in dieser großen Gruppe unterscheiden, u. zw. 1. nr. 255—260, welche in die Zeit zwischen 1088 bis 1106 fallen, 2. nr. 261—264, die der Zeit zwischen 1108—1116 angehören, 3. nr. 265—276, die mit einziger Ausnahme von nr. 265, die in die Zeit von 1081—1091 fällt, mit den Jahren 1108—1130 zu begrenzen sind, und 4. nr. 277—285, die in die Jahre 1090 bis 1130 fallen. Alle diese vier Untergruppen beginnen mit älteren Traditionsnotizen, an die sich die jüngeren anreihen. Es erklärt sich diese auffallende Tatsache am besten dadurch, daß die einzelnen Traditionsnotizen dieser vier Gruppen vermutlich ursprünglich je auf ein größeres Pergamentblatt kopiert waren, so daß jede Gruppe separiert auf einem solchen stand. Diese vier Blätter waren dann nachträglich in ein Heft vereinigt worden. Es war also die Vorlage von A und B bereits eine abgeleitete Form. Daß aber die Traditionsnotizen ursprünglich als Originalnotizen auf einzelnen Pergamentblättern aufgezeichnet waren, das läßt sich aus einer Reihe von Notizen und den darin enthaltenen Hinweisen noch jetzt feststellen. So z. B. erscheint in nr. 261, 270 und 274 in der Zeugeneinführungsformel ausdrücklich der Hinweis auf die Original- als Einzelnotiz mit ‚*presenti pagina conscripti*‘ verzeichnet. Die nr. 264 stellt jedenfalls eine ursprüngliche, als Einzelnotiz vollzogene Aufzeichnung dar. Dasselbe gilt betreffs nr. 265. In nr. 277 haben wir sogar einen noch deutlicheren Hinweis auf die Abfassung der Einzelnotiz durch den Passus in der Zeugeneinführungsformel ‚*testes vocabula presenti scedula habentes*‘. Auch in nr. 280 kehrt uns der Hinweis mit ‚*testes representantur pagina presenti*‘, und in nr. 281 mit ‚*habet testes idoneos presenti pagina scriptos*‘ wieder. Die Traditionsnotizen waren also im Original als Einzelnotizen auf einzelnen Pergamentblättern niedergeschrieben worden und daraus in einer gewissen zeitlichen Reihen-

folge als vier kleine Gruppen auf je einem größeren Pergamentblatte kopiert worden. Diese müssen dann zu einem Hefte vereinigt worden sein; denn es wäre sonst undenkbar, daß bei der völligen Unabhängigkeit von A und B doch in beiden die Reihenfolge der Notizen die gleiche ist. Diese kann eben nur aus der Vorlage erklärt werden. Dadurch, daß die Pergamentblätter zu einem Hefte vereinigt wurden, war die Möglichkeit ausgeschlossen, daß sie untereinander verschoben werden konnten. Ohne diese Annahme wäre es fast wunderbar, daß eine solche Verschiebung nicht stattgefunden hätte.

Die Traditionsnotizen nr. 255 und 256 waren sicherlich ursprünglich auf ein Pergamentblatt geschrieben, da sie zwei, unter derselben Zeugenreihe durchgeführte Rechtshandlungen enthalten. Darauf deutet übrigens auch der formelle Anschluß von nr. 256 an nr. 255 mit ‚sed et hoc memorie commendandum‘ hin. In nr. 255 kehrt uns übrigens in der Publikationsformel bereits mit ...*etas*...*posteritas* ein schüchterner Anlauf zur Reimprosa wieder. In derselben ist eine Stiftung zu Seelgeräten enthalten, in der der Name des Ortes nicht genannt ist. Daß sich aber der gewidmete Besitz zu Hetzmannsdorf befand, das ergibt sich aus der unmittelbar daran schließenden Notiz nr. 256.

Die Notiz nr. 257 stellt gleichfalls eine Stiftung zu Seelgeräten dar, die aber bloß bedingungsweise vor sich ging. Desgleichen enthalten nr. 258—260 derartige Stiftungen. Dies macht fast den Eindruck, als ob in dieser Gruppe so absichtlich gleichartiges Material zusammengetragen wäre. Eine Ausnahme macht nur nr. 256, die einen Kaufvertrag darstellt. Daß derselbe aber hier aufgenommen wurde, kann dadurch erklärt werden, daß er schon in der Vorlage mit nr. 255 vereinigt war, da dieser Vertrag mit demselben Nantker abgeschlossen war, der früher eine Stiftung zu Seelgeräten in Göttweig machte. Alle Notizen dieser Gruppe zeigen deutlich ganz die Fassung von Traditionsnotizen und sind offenbar ursprünglich als Einzelnotizen auf einzelnen Pergamentblättern aufgezeichnet und nachträglich in dieser Gruppe gesammelt und vereinigt worden. Nur die Notiz nr. 260 macht insofern eine Ausnahme, als sie ebenfalls wie in den früheren Gruppen an nr. 259 unmittelbar mit ‚qua hora, quo loco‘ angeschlossen ist. Da in nr. 260 die gleiche Zeugenreihe wie in nr. 259 intervenierte, so kann als feststehende Tatsache gelten, daß sie schon im Original auf einem Pergamentblatte zusammengeschrieben waren.

Die Notizen nr. 261—264 bilden für sich eine Untergruppe, die aus vier Notizen besteht. Diese besteht augenscheinlich aus Abschriften von Einzelnotizen, die ursprünglich auf einzelnen Pergamentblättern geschrieben waren. Darauf deutet einerseits der Passus in der Zeugenreihe in nr. 261 ‚testes idonei habentur presenti pagina conscripti‘ hin, womit auf ihre

Abfassung als Einzelnotiz bestimmt Bezug genommen wird. Die Notizen nr. 261 und 262, die sich auf einen und denselben Wohltäter beziehen und, wie in nr. 262 eigens hervorgehoben wird, zu einer Stunde und unter denselben Zeugen vor sich gingen, sind jedenfalls im Original auf ein Pergamentblatt verzeichnet worden. Daß beide aneinander anschließend verfaßt wurden, darauf bezieht sich wohl der Vermerk in nr. 262: ‚*hec omnia donavit, sicut dictum est, etc.*‘ In nr. 261 und 263 kehren schüchterne Versuche der Anwendung von Reimprosa wieder. Nr. 263 stellte jedenfalls im Original eine Einzelnotiz dar. Es wäre sonst nahezu unerklärlich, weshalb diese Notiz nicht an nr. 69 oder 117 angeschlossen ist, welche Widmungen derselben Wohltäterin betreffen. Da hier ausdrücklich auf die frühere Widmung in nr. 69 mit ‚*que ad Straneisdorf mansum ante dedit*‘ hingewiesen wird, so ist es fast nicht zu erklären, daß man diese Notiz nicht an die in nr. 69 anschloß, welche die vorläufige Willenserklärung darstellt, während in nr. 263 die tatsächliche Ausführung derselben vorliegt. In nr. 264 liegt zweifellos eine Einzelnotiz über die auf der Passauer Diözesansynode erfolgte feierliche Verlesung der Urkunde Kaiser Heinrichs V. über die dem Stifte Göttweig erteilte Besitzbestätigung vor. Dieser Einzelnotiz lag jedenfalls eine kurze Notiz zugrunde, welche von den Göttweiger Abgesandten als Teilnehmern der Synode bei dieser Gelegenheit abgefaßt wurde. Es ist übrigens ganz gut möglich, daß die Traditionsnotiz nr. 264 auf dem Pergamentblatte dieser Untergruppe sogleich auf Grund des Voraktes aufgezeichnet wurde, wobei die Reimprosa in der ganzen Textierung zur Anwendung kam.

Die Notizen nr. 265—276 stellen abermals eine Untergruppe dar. Es besteht wohl kein Zweifel, daß über die durch ein Gottesurteil erfolgte Erwerbung des Waldes zu Heuberg schon sogleich nach dem glücklich bestandenen Ordal in Göttweig eine Traditionsnotiz verzeichnet wurde. Diese Originalnotiz, welche, wie aus dem Diktat hervorgeht, einseitig seitens des Stiftes Göttweig verfaßt wurde, war ohne Zweifel im Stift aufbewahrt worden und dann später aus dieser abschriftlich auf dem größeren Pergamentblatte dieser Untergruppe einverleibt worden. Da in dieser Notiz mit keinem Wort auf den Tod des Stifters, des Bischofs Altmann von Passau, Bezug genommen wird, so ist es unzweifelhaft, daß sie sogleich nach dem Ordal in Göttweig verzeichnet worden war. Dieselbe diente bei der Kompilation der vorliegenden Gruppe als Vorlage. Auch der Kopist hat zum Glück nachträglich keine Erweiterung des ursprünglichen Textes durchgeführt. Ja, auch die beiden Bearbeiter dieser Gruppe in A und B haben eine solche unterlassen, so daß wir hier die ursprüngliche Fassung einer Originalnotiz aus der ersten Zeit des Bestandes des Stiftes Göttweig, d. i. des ursprünglichen Augustinerchorherren-

stiftes, vor Augen haben. In nr. 266 und 267 liegt uns in A der seltene Fall vor, daß die Grenzbestimmung der Traditionsnotiz über den diesbezüglichen Vertrag vorausgeht. Offenbar war die Grenzbegehung und -bestimmung vorher an Ort und Stelle vereinbart und durchgeführt worden, worauf der Tauschvertrag erst erfolgte. Über diese Grenzbestimmung war sicherlich eine Aufzeichnung gemacht worden, welche hier in A aus dieser Vorlage aufgenommen erscheint. Vermutlich wurde diese Grenzbestimmungsnotiz einfach auf dem Pergamentblatte der Einzelnotiz vor deren Eintragung verzeichnet, und darauf die Notiz über den Vertrag hinzugefügt. Von da kam sie in die Vorlage von A und B. Allerdings hat der Bearbeiter von B die Grenznotiz einfach übergangen.

In nr. 267 wird ausdrücklich die Zustimmung des Bischofs von Passau und des Markgrafen erwähnt, weil der Zehentanteil als Tauschobjekt nur mittels der Zustimmung des Passauer Bischofs veräußert werden konnte, während andererseits das von Göttweig eingetauschte Gut zu Tradigist ein Lehensbesitz der Edlen von Hofstetten vom österreichischen Markgrafen war, weshalb auch dessen Zustimmung eingeholt werden mußte. In der Zeugenreihe begegnet uns der interessante Fall, daß auf die Notwendigkeit der Zeugen mit *„adhibiti sunt idonei et necessarij testes“* hingewiesen wird. Die Notiz, welche in A nr. 276 kopiert ist, wurde in B einfach übergangen, weil dieselbe dort bereits früher in ihrer Vollständigkeit aufgenommen wurde. Die Bearbeiter in A haben sie, da sie früher nur die unvollständige Notiz über die erste Handlung aufgenommen, aber die Ergänzung über den Abschluß der Rechtshandlung dabei nicht mehr verzeichnet hatten, nun als vollständige und abschließende Notiz nochmals in ihre Arbeit einbezogen.

In den folgenden Notizen haben wir ohne Zweifel lauter Traditionsnotizen über Rechtshandlungen vorliegen, die ursprünglich auf einzelne Pergamentblätter geschrieben waren und von diesen in die vorliegende Untergruppe übertragen wurden. In nr. 268 wird mit *„absque ulla contradictione“* abermals auf die Umfrage an den Umstand bei der Übergabsfeierlichkeit hingewiesen. Die Notizen in nr. 269 und 270 dürften im Original auf einem Pergamentblatte vereinigt gewesen sein, da sie beide Widmungen, welche an demselben Orte, wenn auch zu verschiedener Zeit, gemacht wurden, betreffen. Auf diese Originalaufzeichnung auf einem Einzelblatte bezieht sich offenbar das *„presenti pagina“* in der Zeugeneinführungsformel in nr. 270. Allerdings ist auch der Fall denkbar, daß erst der Kompilator der Vorlage dieser Untergruppe bei seiner Arbeit diese zwei Notizen, weil sie sich auf denselben Ort bezogen, aneinanderreihete. Da es sich in nr. 271 bloß um die Widmung von Hörigen handelt, so erschien sie ver-

mutlich dem Bearbeiter von B als zu geringfügig, als daß er sie in seine Arbeit einbezogen hätte. In nr. 272 und 274 wird gleichfalls die Umfrage an den Umstand erwähnt. Durch den Passus ‚*presenti pagina*‘ in nr. 274 wird unzweifelhaft dargetan, daß dieselbe ursprünglich im Original als Einzelnotiz verfaßt war (vgl. Redlich, ‚Über bayerische Traditionsbücher und Traditionen‘ in Mitteilungen f. österr. Gesch. V, 75). Da nr. 274 und 276 einen und denselben Wohltäter nennen, so sollte man meinen, daß sie ursprünglich auf einem Pergamentblatte niedergeschrieben gewesen wären. Allein dem ist nicht so, und es ist im Gegenteil nr. 275 dazwischen eingeschoben. Das beweist aber wieder, daß beide Notizen vermutlich ursprünglich Einzelnotizen waren und auf separaten Pergamentblättern verzeichnet waren, so daß es möglich war, daß eine Notiz dazwischen kommen konnte. Übrigens wäre auch der Fall nicht undenkbar, daß die drei Notizen nr. 274 bis 276 protokollarisch auf dem ursprünglichen Pergamentblatt als Originalnotizen dieser Gruppe beigefügt wurden, so daß sie in ihrer chronologischen Reihenfolge erscheinen. In beiden Widmungen in nr. 274 und 276 wird ausdrücklich auf die Umfrage an den Umstand bei der feierlichen Übergabe hingewiesen.

Die Traditionsnotizen nr. 277—285 bilden in dieser Gruppe eine neue Untergruppe. Auch sie sind jedenfalls Abschriften aus Originalnotizen, die auf einzelnen Pergamentblättern aufgezeichnet waren. Darauf weist übrigens ganz klar der Passus in der Zeugeneinführungsformel der nr. 277 ‚*presenti scedula*‘ hin. Desgleichen beweist dies auch ganz zweifellos dieselbe Formel in nr. 280: ‚*testes representantur pagina presenti*‘. Ebenso enthält die Notiz nr. 281 in der Zeugenkatalogeinführungsformel ‚*habet testes idoneos presenti pagina scriptos*‘ und beweist, daß die dieser Notiz inserierte Notiz über die vorausgehende Rechts-handlung als Einzelnotiz auf einem Pergamentblatt enthalten war. Diese Notizen lassen uns den Schluß machen, daß auch die vorausgehenden Notizen Einzelnotizen waren, als sie dieser Gruppe abschriftlich einverleibt wurden.

In nr. 281 erscheinen zwei verschiedene Zeugenreihen, deren erste sich auf die Bestellung des Salmannes bezieht, während die zweite auf die Übergabsfeierlichkeiten Bezug nimmt. In der Notiz nr. 282 tritt uns der interessante Fall entgegen, daß vor der Übergabe die Abgrenzung des gewidmeten Waldes erfolgt war, so daß auf diese vollzogene Tatsache in der Traditionsnotiz hingewiesen werden konnte. In derselben weicht auch der Zeugenkatalog insofern in A und B voneinander ab, als in A einzelne Zeugen mit der Ortsbestimmung erwähnt werden, während in B diese Ortsbezeichnungen einfach übergangen sind. In der Vorlage dürften dieselben wohl aufgeführt gewesen sein. Die Notizen nr. 283—285 sind jedenfalls auch als solche Einzelnotizen wie die vorausgehenden

aufzufassen. In nr. 284 weicht die Fassung in B beträchtlich von der in A ab. Es beweist dies, daß B von A auch hier vollständig unabhängig sein muß. Bemerkenswert erscheint auch der Umstand, daß in nr. 285 in der Zeugeneinführungsformel der Ablativ zur Anwendung kommt, während die Zeugen selbst im Nominativ eingeführt sind.

Gruppe nr. 286—289. Gerade hier mangelt uns die Kontrolle der Version in B, da diese Notizen in B ausgelassen sind. Wir können deshalb nicht mit solcher Bestimmtheit wie bei anderen Gruppen nachweisen, daß diese vier Notizen hier eine geschlossene Gruppe für sich bilden; doch läßt sich aus ihrer Fassung mit großer Wahrscheinlichkeit vermuten, daß sie zusammen eine kleine Gruppe bilden, die in der Vorlage von A auf einem Pergamentblatte verzeichnet waren. Allerdings zeigt uns die Fassung der Traditionsnotizen deutlich an, daß dem Bearbeiter der Gruppe in A in der Vorlage keine Originalnotizen in protokollarischer Aufzeichnung vorgelegen sind. Ja, nicht einmal vollständige Abschriften können darin enthalten gewesen sein. Es handelt sich hier um vier Widmungen von Hörigen seitens solcher, die als Mönche oder Konversen in Göttweig ins Kloster eintraten. In nr. 286—288 ist die Zeugenreihe vollständig ausgelassen. In der Notiz nr. 286 erkennen wir deutlich, daß die Widmung des Klerikers Gotiscalch vor seinem Eintritt in das Stift fällt, da durch die Parenthese ‚nobis se post in spiritali habitu socians‘ unwiderleglich darauf hingewiesen wird. Jedenfalls stand diese in der Originalnotiz noch nicht und war erst vom Kompilator dieser Gruppe, der diese drei Notizen mit Hinweglassung der Zeugenreihen aufgenommen hatte, mit Rücksicht auf den unterdessen erfolgten Eintritt des Gotiscalch bei der Abschrift der Originalnotiz in die Vorlage dieser Gruppe aufgenommen worden.

In ähnlicher Weise wurde auch in den folgenden Traditionsnotizen nr. 287 vom Kompilator der Vorlage für A der Passus ‚nostre congregationis postea monachus‘ und in nr. 288 die Parenthese ‚in hoc monasterio postea conversus‘ bei der Abschrift der Originalnotizen eingefügt. Derselbe ließ hier übrigens nicht bloß die Zeugenreihen weg, sondern er unterdrückte auch die sonstigen formelhaften Teile, wie z. B. die Publikationsformel, und schloß die einzelnen Notizen derart aneinander, daß er nur in nr. 286 die Publikationsformel aufnahm, während er in nr. 289 bloß die Zeugenreihe aufführte. Da es sich hier gerade um vier Notizen handelt, welche insgesamt Widmungen von in Göttweig nachträglich als Mönche oder Konversen eingetretenen Wohltätern enthalten, die nur Hörige an das Stift übergaben, so sieht man augenscheinlich, daß diese Notizen nicht zufällig aneinandergereiht wurden, sondern daß sie unter dem obigen Gesichtspunkte gesichtet

und in der Vorlage von A von deren Kompilator auf einem Pergamentblatte verzeichnet wurden.

Die Gruppe nr. 290—293 enthält gleichfalls Widmungen seitens solcher Wohltäter, die als Mönche in Göttweig eintraten. Auch hier erkennt man es auf den ersten Blick, daß wir es hier mit einer Gruppe von Traditionsnotizen zu tun haben, die nicht protokollarisch aufgeschrieben, sondern aus Einzelnotizen gesammelt, unter Weglassung der Zeugenreihe mit einziger Ausnahme von nr. 292 zusammengetragen und auf einem größeren Pergamentblatte mit Kürzung der formelhaften Teile eingetragen wurden. Die einzelnen Traditionsnotizen, welche mit einziger Ausnahme von nr. 293, wo die Zeugenreihe aufscheint, ohne Publikationsformel und ohne Zeugenreihe erscheinen, sind mit ‚ad eundem titulum‘ (nr. 290) oder mit ‚sed et alius‘ (nr. 291), ‚ad predictum titulum‘ (nr. 292) und mit ‚quidam etiam‘ (nr. 293) aneinandergereiht. Auch diese vier Traditionsnotizen nehmen nicht mehr Raum ein als eine Seite eines etwa mittelgroßen Pergamentblattes.

Es ist sogar leicht denkbar, daß die Gruppe nr. 286—289 auf einer Seite der Vorlage stand, während die Gruppe nr. 290 bis 293 auf der anderen Seite geschrieben war. Wenigstens läßt dies der unmittelbare Anschluß von nr. 290 an die früheren Notizen mit ‚ad eundem titulum‘ und die Gleichartigkeit der Traditionen ganz glaubwürdig erscheinen. Dies ist um so leichter begreiflich, wenn man sich gegenwärtig hält, daß ja alle acht Traditionsnotizen dieser zwei Gruppen einerseits gleichartige Widmungen enthalten und auch andererseits in ihrer gekürzten Fassung einander sehr ähnlich sind, so daß man annehmen muß, daß sie von ihrem Kompilator nach einem bestimmten Prinzip kopiert und gekürzt waren. Auch hatten je vier dieser Notizen auf einer Seite eines mittelgroßen Pergamentblattes leicht Platz. Es kann der Umstand, daß die Gruppe nr. 286—289 in B fehlt, vielleicht auch dadurch leicht erklärt werden, daß, während der Bearbeiter von A beide Seiten der Vorlage kopierte, der Bearbeiter dieser Gruppe in B bloß die eine Seite kopierte und die andere übersah. Jedenfalls weisen die oben angeführten Momente sowie das ‚ad eundem titulum‘ in nr. 290, womit diese zweite Gruppe beginnt, mit ziemlich zweifelloser Deutlichkeit darauf hin.

Nr. 294—302. Hier liegt uns in A eine Gruppe von Traditionsnotizen vor, die in B nicht aufgenommen sind und einer verhältnismäßig späten Zeit angehören. Da in A die Kodifikation der Traditionsnotizen mit 1136 aufhörte und weitere Eintragungen unterblieben, so ist es um so mehr auffallend, daß in der Zeit zwischen 1157 und 1164 neuerdings Notizen in A eingetragen wurden. Weil nach der Vollendung der Kodifikationsarbeit der früheren Notizen bloß der Codex B fortgesetzt wurde, so muß man

annehmen, daß man in Göttweig die Arbeit in B als die vollkommeneren betrachtete und sie fortführte, während man die in A als minder gelungen ansah und sie deshalb nicht weiter fortsetzte. Um so überraschender muß es nun erscheinen, daß nach einer so langen Pause nach Ablauf von mehr als 20 Jahren auf einmal eine Gruppe von neun Traditionsnotizen in A auf einmal verzeichnet wurde. Es muß für diese ungewöhnliche Tatsache ein bestimmter Grund vorliegen oder, besser, eine ausreichende Erklärung hierfür gefunden werden.

Die Notizen dieser Gruppe fallen in die Zeit von 1157 Februar 2 bis 1164. Es war dies aber für Göttweig eine äußerst ereignisreiche und folgenschwere Zeit; denn am 19. November 1155 wurde Abt Wernher von seinen Mönchen in Göttweig ermordet, worauf Friedrich als Abt angeführt wurde, der aber, wie es scheint, keine Anerkennung fand und durch Abt Johann, einen Admonter Professen, ersetzt wurde, der von 1157 vor Mai 1 bis 1174 Dezember 9 in Göttweig regierte. Wir sind dadurch der Erklärung um ein gutes Stück näher gekommen, weshalb nach so langer Zeit auf einmal das Traditionsbuch A fortgesetzt wurde. Der neue Abt Johann, der kein Göttweiger Profest war und die Göttweiger Verwaltung und deren Hilfsmittel, welche hauptsächlich die beiden Traditionsbücher darstellten, nicht entsprechend kannte, war jedenfalls durch die in Göttweig eingerissenen traurigen Zustände genötigt gewesen, im Stift energisch Remedur zu schaffen. Da ist denn anzunehmen, daß er auch in der Verwaltung des Stiftes einschneidende Änderungen durch einen Personenwechsel in der Stelle des Cellerars durchgeführt hatte. Es dürfte in Göttweig angesichts der vorausgegangenen unerfreulichen Ereignisse eine durchgreifende Reform angebahnt worden sein, worauf ja in erster Linie die Berufung des neuen Abtes aus einem anderen Kloster hindeutet. Die neu an die wichtigsten Verwaltungsstellen berufenen Männer hatten es offenbar anfänglich nicht gewußt und auch nicht beachtet, daß das ältere Traditionsbuch A seit ca. 1136 nicht mehr fortgeführt wurde, sondern daß man bloß B fortgesetzt hat, und so diese neun Traditionsnotizen, die teils kurz vor den Beginn der Regierungszeit des neuen Abtes Johannes, teils gleich zu Beginn derselben fallen, in A verzeichnet. Daß wir bei der Abfassung dieser Gruppe von Notizen auch einen bestimmten Diktator zu suchen haben, der bisher in Göttweig nicht gearbeitet hat, ergibt sich daraus, daß drei von diesen neun Notizen, u. zw. die beiden ersten und die letzte, die neue Publikationsformel ‚notum facimus‘ aufweisen. Da nun alle neun Traditionsnotizen von einer Hand geschrieben sind, so ist es sehr gut erklärlich, daß ein Mundator in der ersten Regierungszeit des Abtes Johannes die von früher bereits übernommenen Einzelnotizen und die neu zugewachsenen in Codex Traditionum A aus Unkenntnis der oben angeführten

Tatsache eintrug und erst, als er zur Erkenntnis der oben besprochenen Tatsache gelangte oder darauf aufmerksam gemacht wurde, dann wieder den Codex B fortführte. Es war nun naheliegend, diese dritte H. in A mit der H. zu vergleichen, welche in B die Traditionsnotiz nr. 300 (Ausgabe nr. 357) schrieb, da in derselben Abt Johannes von Göttweig tatsächlich dort mit ‚ego Johannes humilis Gotwiensium servus‘ usw. eingeführt wird, und diese Traditionsnotiz in dieselbe Zeit fällt, in welche diese Gruppe in A zu verlegen ist. Tatsächlich ergab nun der Schriftvergleich die überraschende Tatsache, daß sowohl vorliegende Gruppe in A als nr. 300 in B (Ausgabe nr. 357) von derselben H. geschrieben sind. Es kann nun diese H. vielleicht mit dem von Abt Johannes gleich nach seinem Eintreffen in Göttweig bestellten Cellerar identisch sein. Aber man kann noch einen Schritt weitergehen. Es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß uns hier die H. des Abtes Johannes selbst vorliegt, der auch diese Eintragungen selbst besorgt haben kann. Dies wird besonders durch den Umstand nahegelegt, daß eben diese H. in B bloß die einzige Notiz eintrug, welche sich auf eine einseitig seitens des Abtes Johannes beurkundete rechtliche Verfügung desselben bezieht. Man ersieht nicht bloß aus dem Wortlaute der Urkunde, welche in B als Notiz kopiert wurde, sondern auch aus dem Umstande der Aufnahme derselben in B, wie sehr es dem Abte darum zu tun war, diese rechtliche Feststellung für alle Zeiten schriftlich festzuhalten. Gerade dies kann unsere Vermutung rechtfertigen, daß der Schreiber beider Abt Johannes von Göttweig selbst war. Diese Gruppe wurde aber in B nicht mehr wiederholt.

Diese neun Traditionsnotizen fallen vermutlich alle in die Zeit zwischen 1156—1157, wenn auch für eine Reihe derselben, nämlich nr. 297—302, die weiteste zeitliche Begrenzung mit 1157 bis 1164 angenommen werden mußte. Man kann wohl mit einiger Gewißheit annehmen, daß diese Notizen gleichzeitig aus den vorliegenden Originalnotizen in A eingetragen wurden. Die Notiz nr. 295 ist deshalb sehr interessant, weil in derselben zwei Zeugenreihen verzeichnet sind. Die erste Zeugenreihe bezieht sich wohl auf die Verhandlung des Streitfalles und die Bestellung eines Salmannes für die Übergabe des Stiftsbesitzes an Göttweig seitens des Herzogs, während die zweite Zeugenreihe sich auf die durch den Salmann in Göttweig erfolgte Übergabe des Besitzes bezieht. Es ist deshalb mit Sicherheit anzunehmen, daß über die beiden ersten Rechtshandlungen eine Traditionsnotiz aufgenommen wurde, welche dann in Göttweig vom bestellten Salmanne mitübergeben und dieser Traditionsnotiz inseriert wurde, aber von seiten des Verfassers der Traditionsnotiz entsprechend der subjektiven Stilisierung derselben in etwas in ihrem Diktate verändert wurde. Bemerkenswert ist hier das Auftauchen einer Datierungsformel,

welche schon sehr an die fortschreitende Entwicklung des Urkundenwesens gemahnt. Die Notiz nr. 296 ist mit ‚eodem etiam anno‘ an nr. 295 angeschlossen und war wahrscheinlich schon auf dem Pergamentblatt in der Originalfassung so verfaßt worden. In nr. 294 begegnet uns die Tatsache, daß ein Teil der Zeugenreihe im Ablativ steht, während der andere im Nominativ angeführt erscheint. Auch in nr. 297 erscheint die Zeugeneinführungsformel im Ablativ, während die Zeugenreihe im Nominativ gesetzt ist. Es sind dies Abweichungen, die vielleicht erst dem Kopisten zur Last fallen.

Die Notiz nr. 298 ist mit dem einfachen ‚sed etiam quidam‘ an nr. 297 angeschlossen. Und hier fehlt auch die Zeugenreihe. Vermutlich erschien sie dem Kopisten A (dritte H.) wegen der Geringfügigkeit der Sache als wertlos und entbehrlich. Oder es ist auch der Fall denkbar, daß nr. 298 unter den gleichen Zeugen ohne ausdrücklicher Erwähnung dieser Tatsache vollzogen und auf das gleiche Pergamentblatt verzeichnet wurde. Nr. 299 und 300 standen in der Vorlage jedenfalls auf einem Pergamentblatte verzeichnet, da in nr. 300 auf die Notiz nr. 299 Bezug genommen wird und nr. 300 an die vorausgehende Nummer mit dem einfachen ‚postea adveniens‘ angeschlossen ist. Es liegen in denselben zwei verschiedene Traditionsnotizen vor, welche zeitlich zwar auseinanderfallen, aber im Original offenbar auf einem Pergamentblatte verzeichnet wurden, das dann in das Traditionsbuch A abschriftlich übertragen wurde. Auch in nr. 300 wird die Zeugenreihe mit dem Ablativ eingeleitet, während die Zeugen selbst im Nominativ aufgeführt sind. Auch die Notiz nr. 301 ist mit Weglassung der Publikationsformel einfach an nr. 300 angeschlossen. Nr. 302 macht den Eindruck, daß es sich hier um die nachfolgende, vor Zeugen erfolgte Bekräftigung einer früheren Schenkung handelt, welche fast 40 Jahre früher fällt. Vielleicht wurde diese Widmung von seiten der Nachkommen oder Verwandten Hartwicks angefochten. Möglicherweise hatte sich Hartwich den Nutzgenuß auf Lebenszeit ausbedungen, und sollte nun nach dem Tode der gewidmete Besitz an Göttweig fallen. Die neuerliche Übergabe erfolgte nun vor neuen Zeugen. Es ist dies gewiß ein bemerkenswerter Fall von wesentlich späterer Übergabe einer viel früher vollzogenen Widmung, so daß Widmung und Übergabe fast ein Menschenalter auseinanderliegen. In nr. 302 liegt uns die Ausführung von 319 vor. In nr. 295 erfolgt die Übergabe vor der in der Kirche versammelten Volksmenge beim Gottesdienst am Feste Mariae Lichtmeß und dies wird im Datum eigens erwähnt.

Die Traditionsnotizen dieser Gruppe wurden augenscheinlich im Original auf einzelnen Pergamentblättern entweder allein oder auch zwei derselben zusammenhängend, wenn sie zusammengehörten, verzeichnet und bildeten in ihrer chronologischen Reihen-

folge die Vorlage für diese Aufzeichnung der dritten H. in A. Von hier an fehlt in A jedwede Aufzeichnung von Traditionsnotizen.

Mit der Traditionsnotiz n r. 303 setzen die alleinigen Aufzeichnungen im jüngeren Traditionsbuche B ein. Sie stellt jedenfalls eine Einzelnotiz dar, die im Original auf einem Pergamentblatt allein verzeichnet war. Es ergibt sich dies daraus, daß sie in B aus dem Zusammenhange mit jedweder Gruppe herausgerissen aufgeführt erscheint. Desgleichen steht auch nr. 304 in B außerhalb jeder Gruppe von Traditionsnotizen und ist deshalb in B ebenso wie nr. 303 als Kopie einer Originalnotiz anzusehen, die auf einem einzelnen Pergamentblatte verzeichnet war. In derselben erscheint übrigens schon in der Arenga die Reimprosa ausgiebiger angewendet und Anklänge an die Formeln der Urkunden in der Datumsformel, welche mit ‚acta est hec traditio etc.‘ eingeleitet ist, eingeführt. Die Notiz war die Ausführung der Widmungen von nr. 209 und 230. Es müssen da langwierige Streitigkeiten mit den Verwandten der beiden Brüder Nantwik und Otto stattgefunden haben, die diese Widmung nicht zu Recht bestehen lassen wollten, so daß Otto sich genötigt sah, seine Widmung einmal im Landtaiding des Markgrafen öffentlich feierlich zu verkünden und durch die Gegenwart des Markgrafen als Sollelnitätszeugen zu sichern und dann nochmals nach vorausgegangener Verhandlung im Gerichte des Markgrafen auf dem großen feierlichen Landtaiding des Markgrafen zu Krems zu bekräftigen.

Die Traditionsnotizen n r. 305—312 bilden in B eine Gruppe. Da sowohl die vorausgehenden Notizen in B nr. 133 bis 136 (Ausgabe nr. 290—293) eine Gruppe für sich bilden, als auch die Notiz in B nr. 145 (Ausgabe nr. 10) für sich eine Einzelnotiz darstellt, die in A und B an verschiedener Stelle kopiert wurde, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, daß die folgenden Notizen in B nr. 137—144 (Ausgabe nr. 305—312) tatsächlich eine Gruppe bilden, die in A einfach übersehen worden war. Zumal hier schon eine stark verkürzte Form der ursprünglichen Traditionsnotizen vorliegt, so kann man die Ansicht nicht von der Hand weisen, daß diese Kürzungen nicht etwa erst der Bearbeiter von B bei Benützung der Originalnotizen vornahm, sondern daß er sie schon in der Vorlage vorfand. Derselbe hatte also nicht mehr die Originalnotizen selbst, sondern bereits eine abgeleitete Form vorliegen, in welcher diese Kürzungen schon vorgenommen worden waren. Und diese Vorlage wurde durch Kopie in B aufgenommen, während die Bearbeiter von A sie einfach übersahen. Wären sie noch als Einzelnotizen vorgelegen, so wäre es einfach unerklärlich, wieso sie alle in A übergangen sein könnten, da deren Bearbeiter doch eine ganze Reihe von Einzelnotizen aus derselben Zeit ihrer

Arbeit einverleibt hatten. Die Notizen dieser Gruppe waren aber sicherlich in der Vorlage schon derart gekürzt, daß sie ganz gut auf einem größeren Pergamentblatte Platz fanden.

Die Notiz nr. 305, welche in B an nr. 136 (Ausgabe nr. 293) anschließt, stellt eine außerordentlich verkürzte Form dar, ist aller formelhafter Teile völlig entkleidet und entbehrt sogar der Zeugenreihe. Nr. 306 weist durch ‚ad eundem tytulum‘ darauf hin, daß es auch sachlich an nr. 305 angeschlossen ist. Ebenso erscheint nr. 307 mit Weglassung aller formelhaften Teile, ja sogar der Zeugenreihe, durch das einfache ‚et hoc notandum‘ an die vorausgehende Notiz angefügt. Einen ähnlichen Anschluß finden wir auch in nr. 308, wo die Publikationsformel mit ‚necnon et hoc memorie mandandum‘ beginnt. In dieser Notiz bezieht sich die Zeugenreihe auf die Übergabe der Widmung, da in der Narratio ausdrücklich erwähnt wird, daß die Bestellung des Salmannes vorausging, der nachträglich (‚postea‘) die übertragene Widmung ausführte. Hat die Notiz nr. 309 noch die formelhaften Teile der ursprünglichen Originalnotiz, so schließt sich nr. 310 schon wieder mit dem einfachen ‚et hoc memorie etc.‘, nr. 311 mit ‚sed et hoc notandum‘ und nr. 312 mit ‚hoc quoque notandum‘ an die unmittelbar vorausgehende Notiz an. Es handelt sich übrigens mit einziger Ausnahme von nr. 311, welche einen Besitzkauf in der formelhaften Wiedergabe eines Tauschvertrages enthält, durchwegs um Widmungen von Hörigen zu Eigen- oder Censualenrecht. Die formelle Fassung von nr. 311 ist insofern bemerkenswert, als der Kauf derart als Tauschvertrag ausgeführt ist, daß der Kaufschilling als Tauschobjekt angeführt ist. Selbst in der Zeugeneinführungsformel wird mit ‚huius commutationis sunt testes hi‘ darauf Bezug genommen, während in der Tauschformel ‚acceptis a nobis pro commutatione duabus marcis‘ aufscheint. Jedenfalls wurde vom Verfasser der Originalnotiz die Formel für einen Tauschvertrag zugrunde gelegt.

Betreffs der folgenden Notizen nr. 313, 314 und 315 (B nr. 157, 210, 223) ist zu bemerken, daß sie augenscheinlich nicht als Einzelnotizen anzusehen sind, die in B vom ersten Bearbeiter an Notizen angeschlossen sind, welche sich in B entweder wie nr. 313 auf dieselbe Person des Wohltäters oder Salmannes beziehen oder einfach mit gekürzten Formeln an eine vorausgehende Gruppe wie nr. 315 angehängt sind. Sie sind sämtlich von den Bearbeitern des Codex A übergangen worden. Vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 313—315 in der Ausgabe.

Die Traditionsnotiz in B nr. 157 (Ausgabe nr. 313) ist in B an nr. 156 (Ausgabe nr. 108) angeschlossen, wobei es sich in beiden um Widmungen seitens desselben Salmannes Heidenrich von Au handelt. Die Notiz nr. 314 (B nr. 210) ist mit allen Formeln einer regelrechten Traditionsnotiz abgefaßt und deshalb interessant, weil

sie eine viermalige Bestellung eines Salmannes, beziehungsweise eine einmalige Bestellung und eine dreimalige Übertragung der Delegation auf einen anderen Salmann enthält, bis endlich die Widmung der an Göttweig geschenkten Hörigen ausgeführt werden konnte. Hermann von Hundsheim erscheint hier als ‚vir ingenuus‘, während er sonst wiederholt als ‚nobilis‘ bezeichnet wird. ‚Ingenuus‘ hat hier die Bedeutung von ‚edelfrei‘. Die Notiz nr. 315, welche in B nach nr. 222 (Ausgabe nr. 133) eingeschoben ist, stellt sich als eine von der Hand des Kopisten in B sehr verkürzte Traditionsnotiz dar, in welcher alle formelhaften Teile ausgelassen sind. Es erscheint dies übrigens begreiflich, da es sich ja diesfalls nur um die Widmung von einem Censualen handelt.

Die Traditionsnotiz nr. 316 eröffnet in B die Reihe von Notizen bis nr. 325, die in B in ununterbrochener Reihenfolge aufgezeichnet sind. Da es sich aber teilweise um Traditionsnotizen handelt, welche noch in die Zeit fallen, die auch in A bearbeitet wurde, so können wir annehmen, daß es sich hier um eine Kompilation von Notizen handelt, welche die zweite H. in A nicht mehr aufnahm, da der 2. Bearbeiter in A seine Arbeit abgebrochen und nachher nicht mehr aufgenommen hatte, während die Bearbeiter in B dieselben in ihre Arbeit einbezogen hatten. Daß wir es hier zunächst nicht mit einer protokollarischen Führung des Traditionsbuches B zu tun haben, ergibt sich schon aus nr. 316, deren Rechtshandlung noch in die Zeit des Abtes Nanzo fällt, während in der Traditionsnotiz in B derselbe durch die Parenthese ‚felicis memorie‘ als bereits verstorben bezeichnet wird. Die Eintragung in B erfolgte also beträchtlich später als die Abfassung der Originalnotiz nach Vollzug der Rechtshandlung des Kaufes. Weil es sich in nr. 317 um die Widmung einer Hörigenfamilie handelt, so hatte der Schreiber in B von der Aufnahme der formelhaften Teile dieser Notiz vollständig abgesehen. Die nr. 319 ist mit ‚sed et hoc‘ an die vorausgehende Notiz angeschlossen. Diese Fassung dürfte wohl kaum als eine der Originalnotiz ursprünglich eigene anzusprechen sein, sondern ist unzweifelhaft auf Rechnung der ersten Hand in B zu setzen.

Da es sich hier um die Abschrift einer Kompilation von Einzelnotizen in B handelt, so kann man aus der Reihenfolge der Notizen keineswegs folgern, daß die darin wiedergegebenen Rechtshandlungen ziemlich in chronologischer Reihenfolge aufgezeichnet sind. Die Notiz nr. 321 bildet die Ergänzung der Besitzübergabe in nr. 220. Hier lagen ebenso wie in den folgenden Notizen den Bearbeitern von B jedenfalls Einzelnotizen vor. In nr. 323 läßt sich deutlich die Sonderung des liegenden Besitzes und der darauf seßhaften Hörigen bei der Übergabe feststellen, da zuerst der liegende Besitz und erst dann die darauf installierten Hörigen durch eine eigene Rechtshandlung übergeben wurden. Die Notiz

nr. 324, die nur die geringfügige Schenkung eines Censualen enthält, wurde bei der Aufnahme in B aller formelhaften Teile entkleidet und nur die Widmungsformel und die Zeugenreihe angeführt. Während in nr. 323 eigens auf die Widmung der Censualen und die dabei intervenierenden Zeugen Bezug genommen wird, wird in nr. 325 zwar für die Widmung der Censualen eine Zeugenziehung nicht eigens erwähnt; aber sie wird doch getrennt vom liegenden Besitze nach der auf diese bezüglichen Zeugenreihe angeführt. Mit nr. 332 beginnt die VI. H. in B bereits vorliegende Traditionsnotizen nachzutragen. Selbe ist vielleicht identisch mit der des Abtes Wernher.

Die folgenden Notizen sind alle durchwegs ohne Kürzung eingetragen. Es ist dies wohl ein Beweis, daß hier die auf einzelnen Pergamentblättern geschriebenen, mit allen Formeln ausgestatteten Notizen einfach ohne Kürzung in Codex B kopiert wurden. Mit nr. 344—345 (B nr. 286—288) beginnen vermutlich in B die protokollarischen Eintragungen. Es ergibt sich dies aus dem steten Wechsel der Hände und, falls eine Hand mehrere Notizen verzeichnete, aus dem steten Wechsel des Zuges und auch der Tinte bei derselben. Allerdings darf man nicht behaupten, daß von da an alle Eintragungen ohne Ausnahme protokollarische sind. Im Gegenteil ist sogar bei einer Reihe von Notizen mit Sicherheit anzunehmen, daß sie Abschriften bereits vorliegender Originalnotizen darstellen. Vgl. die Vorbemerkungen zu nr. 332. In nr. 333 wird ausdrücklich auf die vorausgehende Bestellung des Salmannes hingewiesen, welcher nachträglich („postea“) die ihm übertragene Delegation ausführte. In nr. 335 wird eigens die Umfrage an den Umstand erwähnt. Die Widmung erfolgte in Gegenwart der beiden Wohltäter. Auch hier wird nach der Übergabe des Besitzes nach der Widmungsformel, aber noch vor der Zeugenreihe die Übergabe der Hörigen separat aufgeführt. Über die Widmung in nr. 336 war in der Vorlage jedenfalls auf einem Pergamentblatt eine Notiz kurz verzeichnet, welche den Vorakt für die Eintragung in B bildete. Dieser muß sehr kurz gefaßt gewesen sein. Darauf deuten die Rasur und drei Nachträge in B. In nr. 329, 335 und 337 erscheint in der Publikationsformel die Reimprosa angewendet.

In der Traditionsnotiz nr. 339 ist gleichfalls auf die Umfrage an den Umstand bei der Übergabe des gewidmeten Besitzes Bezug genommen. In der Traditionsnotiz nr. 340 begegnet uns eine Widmung unter dem Kleid eines fiktiven Kaufvertrages. Der Kaufvertrag war nämlich zu einem derart niedrigen Kaufschilling abgeschlossen, so daß der Kauf eigentlich doch immer noch als Widmung anzusehen ist. Vermutlich war diese Art der Widmung vom Wohltäter gewählt worden, um eine nachträgliche Besitzanfechtung seitens der Verwandten als Erben, wie solche ja um

diese Zeit öfter vorkamen, hintanzuhalten. Daß der Kaufschilling per 11 talenta eigentlich ein sehr niedriger war, ergibt sich daraus, daß für den Fall des Rückkaufes des gewidmeten, respektive verkauften Besitzes seitens der Verwandten eine unverhältnismäßig höhere Summe per 40 talenta festgesetzt wurde.

Die Traditionsnotiz nr. 341 weist ebenfalls in der Publikationsformel die Reimprosa auf. In derselben werden drei aufeinander folgende Rechtshandlungen erwähnt, beziehungsweise wird, da über die letzte Rechtshandlung eigentlich die Traditionsnotiz ausgefertigt wurde, darin auf zwei vorausgehende Rechtshandlungen Bezug genommen, u. zw. 1. auf die Bestätigung der Widmungen der beiden Brüder Siegfried und Megingoz von Ranna, wie sie in nr. 289, 295 und 335 berichtet werden, durch letzteren nach dem Tode des ersteren, nämlich Siegfried, bei Gelegenheit der Bestattung desselben in Göttweig in Gegenwart des Propstes Chadalhoch von Passau als Sollenitätszeugen, und 2. auf die Behauptung des Rechtes im Gerichte König Konrads III. seitens Megingoz' von Ranna gegen seine Schwägerin, die Witwe nach seinem Bruder Siegfried. Über die erste Rechtshandlung wird wohl im Stifte Göttweig eine eigene Traditionsnotiz verfaßt worden sein, die aber hier nicht inseriert wurde, sondern nur in bezug auf ihren Hauptinhalt sachlich Aufnahme fand. Da aber nach dieser Rechtshandlung ein Streit entstand mit der Witwe Siegfrieds von Ranna, welche sich einzelne gewidmete Objekte anmaßte, so wurde der Streitfall zur Zeit der Kreuzfahrt König Konrads III. zugunsten des Stiftes Göttweig ausgetragen, indem das freie Verfügungsrecht darüber dem Edelfreien Megingoz zugesprochen wurde. Nachher wiederholte Megingoz nochmals in Göttweig seine Widmungen und erweiterte sie noch durch Übergabe von 3 Censualen. Nur von einem Teile des geschenkten Besitzes hatte sich Megingoz das Nutznießungsrecht auf Lebenszeit vorbehalten. Nach seinem Tode sollte auch dieses an Göttweig fallen. Vorliegende Traditionsnotiz wurde jedenfalls in Göttweig erst nach erfolgter zweiter Widmung seitens Megingoz' von Ranna auf Grund der vorausgegangenen Tatsachen und vorliegenden Aufzeichnungen verfaßt.

In der Traditionsnotiz nr. 342 wird auf eine frühere Traditio Bezug genommen, welche aber in keinem der beiden Traditionsbücher Aufnahme gefunden hat. Die Notizen nr. 340—344 sind in B von der IV. H. geschrieben. Vermutlich hat in nr. 343—345 der Schreiber die einzelnen Notizen nach Vollzug der Rechtshandlung in B eingetragen. Er dürfte in nr. 340 und 343 in der Publikationsformel mit ‚et hoc memorie‘ und in nr. 345 mit ‚memorie fidelium‘ den unmittelbaren Anschluß an die vorausgehende Notiz haben kennzeichnen wollen. Da in nr. 343 eine Widmung unter Vorbehalt des lebenslänglichen Fruchtgenusses vorliegt, so kann sie

als eine bloße vorläufige Willenserklärung (Vorakt) angesehen werden, in der sogar die Angabe des Ortes des gewidmeten Objektes fehlt.

Die Notizen nr. 346—351 sind in B von derselben Hand VII geschrieben. In nr. 346 liegt uns eine Traditionsnotiz vor, welche in allen Formeln einer solchen abgefaßt erscheint. Sonderbarerweise hat dieselbe noch einen Nachtrag. Jedenfalls wurde diese Nachtragsbestimmung in der Fassung der Notiz übersehen. Es ist wohl sehr merkwürdig, daß darin der langwierigen und großen Streitigkeiten, welche wegen der Zehentrechte zu Krems zwischen dem Hochstift und dem Dompropst von Passau einerseits und dem Stifte Göttweig andererseits bestanden und vom Bischof Reginmar von Passau seinerzeit bereits einmal geschlichtet worden waren, keine Erwähnung getan wird. Anscheinend wurden in nr. 347 (Ausgabe) die protokollarischen Eintragungen wieder aufgenommen. In nr. 347—349 liegen uns drei Traditionsnotizen vor, welche sich auf eine Widmung Piligrims von Hofstetten beziehen. Es begegnet uns hier abermals die Tatsache, daß die Widmung des liegenden Besitzes von der der Hörigen getrennt wird. Da diese zu Censualenrecht gewidmet werden, so ist es klar, daß ihre höhere Rechtsstellung in einer eigenen Traditionsnotiz unter Hinweis auf dieselbe Zeugenreihe der Besitzwidmung aufgezeichnet wurden. Weil Piligrim Ministeriale der österreichischen Markgrafen war, so mußte Herzog Heinrich I. diese Widmungen erst bestätigen, beziehungsweise seine Zustimmung hiezu erteilen.

In der Notiz nr. 349 wird erwähnt, daß Herzog Heinrich I. diese Traditionen auf dem Marienaltar in Göttweig bestätigte. Vermutlich hat derselbe die auf diese Widmungen bezüglichen Traditionsnotizen, die in dem Codex B bereits verzeichnet waren, mit dem Buch auf den Altar gelegt und damit die Bestätigung vollzogen, da es ausdrücklich heißt: *tradens potestativa manu supradictas traditiones super altare s. Marie coram ministerialibus suis his ascitis testibus*. Es werden da die österreichischen Ministerialen, welche dieser Rechtshandlung beiwohnten, als Sollenitätszeugen angeführt, während sonst eigene Zeugen für die Handlung selbst gezogen wurden. Hier scheint Piligrim, der vermutlich mit dem in nr. 328 identisch ist, die früheren Rechtsansprüche, welche er dort erhoben hatte und die auch dort befriedigt wurden, gutgemacht zu haben.

Nr. 351 und nr. 352 sind Originaleinzelnotizen, die nur Besitzbestätigungen früherer Widmungen und die Bekräftigung des Heimfalles des Besitzes an Göttweig nach dem Tode der mit demselben als Prekarie Beliehenen enthalten. Nr. 353 ist an nr. 352 mit dem einfachen *sed et hoc memorię commendandum* angeschlossen. Da es sich in nr. 352 und 353 um Widmungen in derselben Gegend handelte, so ist es erklärlich, daß sie aneinander geschlossen erscheinen. Sie fallen zeitlich nicht weit auseinander

und waren in der Vorlage vielleicht auf ein Pergamentblatt geschrieben. Das gleiche können wir betreffs der beiden Notizen nr. 354 und 355 annehmen.

In nr. 356 setzt ein neuer Duktus der H. IX mit einem neuen Abkürzungszeichen ein. Diese neue Hand ist vermutlich mit Abt Johannes I. aus Admont mitgekommen. Hier begegnet uns abermals eine außergewöhnlich stilisierte Traditionsnotiz, die mit dem Jahresdatum beginnt. Diese Notiz erwähnt ausdrücklich die vor der Heerfahrt nach Italien seitens des Grafen Ekbert von Pütten gemachten Delegation für den Fall seines Todes. Es ist wohl anzunehmen, daß über dieselbe eine Traditionsnotiz mit Aufnahme der dabei intervenierenden Zeugen aufgezeichnet worden ist, welche aber in vorliegender Notiz nicht inseriert wurde. Es fragt sich nun, ob sich die ganze außergewöhnlich große Zeugenreihe auf die durch den Salmann Sivrid, den Ministerialen Graf Ekberts, erfolgte Übergabe bezieht. Vor allem möchte man wohl annehmen, daß die beiden geistlichen Zeugen, Dechant Otaker von Fischau und Pfarrer Poppo von Neunkirchen, bei der Übergabe in Göttweig nicht anwesend waren, sondern daß diese eher bei der Bestellung des Salmannes vor dem Auszug Ekberts nach Italien intervenierten. Wir werden diese große Zeugenreihe, bestehend aus 21 namentlich aufgeführten Zeugen, am besten uns in der Weise erklären, daß bei der Übergabe des gewidmeten Besitzes in Göttweig zugleich auch die Notiz über die Willenserklärung Graf Ekberts und seine Bestellung des Salmannes mitübergeben wurde, deren Zeugenreihe auch bei der Abfassung vorliegender Traditionsnotiz aufgenommen wurde, ohne daß die Notiz selbst inseriert worden wäre.

Die Traditionsnotiz nr. 357, geschrieben von H. X, enthält die gekürzte Abschrift einer Urkunde, welche über besitzrechtliche Verfügung des Abtes Johannes verfaßt und vom Bischof Konrad von Passau besiegelt worden war. Die Urkunde selbst ging uns verloren, während darüber eine subjektiv verfaßte Notiz des Abtes Johannes hier verkürzt und abschriftlich aufscheint. Die Hand des Schreibers ist jedoch nicht die des Abtes Johannes, da sie schon früher auftritt. Wohl aber mag die verloren gegangene besiegelte Originalnotiz oder Urkunde von der Hand dieses Abtes geschrieben gewesen sein. Die Fassung dieser Notiz ist sehr instruktiv, da es sich hier um eine ganz einseitige Aufzeichnung des Göttweiger Abtes über eigene rechtliche Verfügungen handelt, welche er durch den Bischof von Passau besiegeln ließ, um ihr dadurch die notwendige Rechtskraft der Urkunde zu vindizieren. Dieser Fall ist gewiß ein interessantes Beispiel für die Entwicklung der österreichischen Privaturkunde.

In nr. 358 liegt uns jedenfalls eine Originalnotiz vor, der wieder wahrscheinlich eine Urkunde zugrunde liegt, die über den

Besitztausch des Markgrafen Otaker V. von Steiermark mit dem Stifte Göttweig ausgestellt wurde. Die Zeugenreihe, welche sich auf den Abschluß des Vertrages und die Bestellung des Salmannes Otakers V., nämlich des Herzogs Heinrichs I. von Österreich, bezieht, dürfte in dieser Urkunde gestanden sein und auch dabei interveniert haben. Da aber Herzog Heinrich I. persönlich verhindert war, die Übergabe auszuführen, bestellte er den Edelfreien Adalbert, welcher vermutlich mit Adalbert von Perg identisch ist, zu seinem Stellvertreter. Auch bei dieser Gelegenheit dürfte eine nicht unbeträchtliche Zeugenreihe interveniert haben, welche, da es sich um Ministerialen des Herzogs handelt, mit den Zeugen bei der vorausgehenden Rechtshandlung teilweise identisch sein dürfte. Wird doch vorausgehend ausdrücklich erklärt, daß ‚*ceteri quam plures ministerialium ducis et marchionis*‘ anwesend waren, die nicht eigens benannt wurden. Die letzte in der vorliegenden Traditionsnotiz benannte Zeugenreihe bezieht sich auf das Faktum der Übergabe des Tauschobjektes durch den bestellten Salmann-Stellvertreter Adalbert.

Bei dieser Übergabe sowie bei der vorausgehenden Bestellung des Edelfreien Adalbert als Stellvertreter des Herzogs dürfte jedesmal die über den Besitztausch verfaßte Urkunde übergeben worden sein, die dann in den Besitz des Stiftes Göttweig kam, aber verloren ging. Diese bildete vermutlich die Grundlage für die Abfassung vorliegender Traditionsnotiz, welche den ganzen Hergang dieses Rechtsgeschäftes zur Darstellung bringt, und da sie von seiten des Stiftes angefertigt wurde, subjektiv abgefaßt wurde. Bei der Übergabe des Besitzes dürfte zweifellos auch die Reihe der Traditionsnotizen, die sich auf die Kirche St. Veit beziehen und in nr. 412—423 vorliegen, sowie eine solche über Widmungen an die Kirche Hainfeld, die aber heute als verloren gelten müssen, mitübergeben worden sein.

In nr. 358 liegt uns in der Arenga ein Beispiel von gelungener Reimprosa vor: ‚...*confirmationem et posterorum commonitionem et ...diremptionem litteris ...prediorum*‘. Die übergebene Urkunde bildete vermutlich das Substrat für die subjektiv verfaßte Traditionsnotiz. Das Datum wird in die Narratio aufgenommen und erinnert an den Einfluß der italienischen Notariatsurkunde auf die Fassung der Traditionsnotizen. Die Zeugenreihe wird mit dem Ablativ eingeleitet, während die Zeugen selbst im Nominativ angeführt sind. Dies dürfte wohl in der Urkunde nicht der Fall gewesen sein. Übrigens dürfte die urkundliche Fassung viel weitläufiger gewesen sein und durch den Schreiber bei der Abfassung der Notiz eine Kürzung erfahren haben, so daß diese störende Inkonsequenz zum Vorschein kam. Das Datum dürfte sich hier auf den Abschluß des Vertrages und nicht auf die später erfolgte Übergabe beziehen und schon in der Urkunde enthalten gewesen sein.

Auch die Traditionsnotiz nr. 359 beginnt mit dem Datum. Sie dürfte gleichfalls auf einem einzelnen Pergamentblatte bei Gelegenheit der Übergabe des Besitzes in Göttweig verfaßt worden sein. Sonderbarerweise wird hier die Bedingung gestellt, daß der gewidmete Besitz nicht weiter zu Lehen verliehen werden und im Falle des Verkaufes nur an die Familienangehörigen der Wohltäter veräußert werden darf. Die unter ‚familia s. Marie‘ angeführten Zeugen sind hier teilweise Adelige als Konversen des Stiftes, deren früherer Eintritt in Göttweig sich durch Traditionsnotizen feststellen läßt, teils Ministerialen des Stiftes. In nr. 360 begegnet uns abermals ein schönes Beispiel von Reimprosa: ‚Exemplo provocati priorum stilo denotamus benefecta piorum tum, ut memoria eorum semper vigeat, tum ut litis controversia in nullo nobis proveniat.‘ Hier liegen uns in einer Traditionsnotiz vier verschiedene Traditionen vor, welche unter einer Zeugenreihe vor sich gingen. Die Zeugenreihe ist sehr groß. Jedenfalls ist dies so zu erklären, daß jede der vertragschließenden Parteien eine Reihe derselben für sich selbst mitbrachte. Da nun alle diese Rechtsverhandlungen zur selben Zeit erfolgten, so intervenierten alle zusammen für alle vier Rechtshandlungen und wurden auch gemeinsam zum Schlusse verzeichnet. Die hier angeführte ‚domna Adelheidis abbatissa‘ hat Karlin viele Schwierigkeiten bei der Erklärung bereitet (vgl. Fontes 2, VIII, 208, Anmerkung zu nr. CCLXXXV). Allein hier ist jedenfalls ein Schreibfehler anzunehmen und statt ‚abbatissa‘ ‚comitissa‘ zu lesen. Ob die Widmung des Besitzes in Rassing eine neuerliche Widmung darstellt oder ob wir es mit der endgültigen Übergabe eines bereits längst seitens der Vorfahren Gerungs von Rassing gewidmeten Besitzes durch denselben zu tun haben, das läßt sich heute nicht mehr mit Sicherheit entscheiden. Wohl aber möchte ich mich der letzteren Anschauung eher anschließen.

Die Traditionsnotiz nr. 361 zeigt gleichfalls einen geringen Versuch der Anwendung der Reimprosa in der Arenga. In der Zeugenreihe werden die ‚servi monasterii‘ als Zeugen aufgeführt. Diese sind jedoch richtiger als ‚clientes‘, vielleicht teilweise sogar als ‚milites‘ zu betrachten. Diese Notiz und die nachfolgende nr. 362 gehören zusammen. Die in nr. 362 erwähnte Widmung war übrigens schon bedeutend früher erfolgt; allein die Traditionsnotiz hierüber ist uns nicht mehr erhalten. Jedenfalls war dieser Albricus mit dem nach nr. 361 in Göttweig begrabenen ‚Albricus de Adelberndorf‘ identisch, welcher mit seiner ersten Gattin Elisabet von Königstetten für seinen Todesfall einen Weingarten in Königstetten widmet, sich jedoch das lebenslängliche Nutzungsrecht davon vorbehält. Da er nun verstorben war, so wurde der Weingarten von seinem Salmann Asewin von Werdarin an Göttweig übergeben. Weil aber in nr. 362 die Gattin Elisabet genannt wird, während

sie in nr. 361 Petrisa heißt, so ergibt sich daraus, daß Elisabet die erste Gemahlin, Petrisa hingegen die zweite gewesen sein muß. So wird diese Schwierigkeit am besten gelöst. Albrich hatte eben die Widmung noch zu Lebzeiten seiner ersten Gattin gemacht, unterdessen, nach dem Tode der Elisabet, abermals geheiratet, und erst nach seinem Tod erfolgte die Übergabe beider Widmungen an Göttweig. Zwischen der ersten Willenserklärung und der endgültigen Übergabe liegt deshalb eine beträchtliche Spanne Zeit. Letztere erfolgte wohl bald nach oder besser bei der Bestattung Alberichs. In nr. 362 werden ‚famuli ecclesie‘ erwähnt, welche als ‚clientes‘ zu betrachten sind.

Von nicht geringem Interesse ist nr. 364, in welcher die Hingabe einer Freien zu Censualenrecht an Göttweig schriftlich festgehalten wird. Die Ursache dieser Aufgabe zu Censualenrecht dürfte in Vexationen zu suchen sein, auf welche die Notiz mit ‚ab exactoribus Egypti confugiens‘ anzuspielen scheint. In nr. 365 fällt es vor allem auf, daß die Notiz, obschon sie mit 1131 datiert ist, doch in die Zeit von 1160 bis 1170 eingereiht ist. Doch lassen alle Details darauf schließen, daß die Rechtshandlung tatsächlich in die durch das Datum angegebene Zeit fällt. Die spätere Eintragung der früheren Notiz wird außer Zweifel gesetzt dadurch, daß bei der Erwähnung der Zustimmung des Bischofs Reginmar von Passau vor ‚pontificis‘ das Wörtchen ‚tunc‘ eingefügt ist. Dieses ‚tunc‘ ist jedenfalls nicht in der ursprünglichen Fassung der Originalnotiz gestanden. Auch die Erwähnung der Gegenwart des Göttweiger Abtes Chadalhoch bei der Übergabe entspricht derselben Zeit. Die Schwierigkeiten werden durch die Annahme gelöst, daß hier tatsächlich eine frühere Einzelnotiz einfach erst später aus dem Original in B abschriftlich aufgenommen wurde.

Die Notiz nr. 366 ist gleichfalls insofern interessant, als sie sich mit den Rechtsverhältnissen der in nr. 233 gewidmeten Hörigen befaßt, und dadurch, daß sie noch eine zweite unvollständige Datumsformel mit ‚factum est presente‘ verzeichnet. Diese letztere Formel weist auf die früheren Traditionsnotizen in nr. 231 und 233 hin. Weil in nr. 233 über die weiteren Rechtsverhältnisse dieser vier Censualen nichts erwähnt wird, so scheint es nachträglich in einem Taiding, nachdem Meinungsverschiedenheiten über die persönliche Rechtsstellung derselben und ihre Rechte auf das mit ihnen zugleich gewidmete Gut entstanden sein mochten, zur Feststellung dieser Rechte gekommen zu sein, welche vor Zeugen vor sich ging und dann unter Bezugnahme auf die frühere Widmung verzeichnet wurde. Die Zeugenreihe in nr. 366 ist von der in nr. 231 und 233 verschieden. Auch die Benennung der vier Censualen ist insofern verschieden, als statt des Wigman in nr. 233 derselbe hier Elbuvin benannt wird. Der Name ist jedenfalls in nr. 366, wo auch die Namen der Eltern, also die Abstammung,

angeführt ist, augenscheinlich richtig angegeben. Derselbe dürfte in nr. 233 verschrieben sein. In geringem Ausmaße findet hier auch die Reimprosa in der Arenga Anwendung.

Die Notizen nr. 367 und 368 gehören sachlich und zeitlich zusammen, wenn auch anzunehmen ist, daß die beiden Notizen nicht an einem Tage, sondern in Intervallen erfolgten. Handelt es sich in nr. 367 um die Widmung des Ministerialen Konrad allein behufs Stiftung eines Seelgerätes für seine verstorbene und in Göttweig bestattete Mutter, so treten in nr. 368 beide Brüder, Konrad und Adalbert, als Wohltäter auf, die Göttweig zwei Besitzobjekte als Seelgeräte für ihre Eltern und insbesondere zur Aussteuer ihrer zwei Schwestern, die in Göttweig ins Frauenkloster eingetreten waren, widmeten.

In der Traditionsnotiz nr. 369 wird auf drei vorausgehende Rechtshandlungen, nämlich die Widmung einer Hörigen, dann Tausch durch Hingabe einer anderen Hörigen und die Delegation derselben in die Hand eines Salmannes Bezug genommen. Hier tritt uns ein interessantes Beispiel vor Augen, daß einer Hörigen das Recht der freien Selbstbestimmung erteilt wird, daß dieselbe aber nach vorausgegangener Beratung sich als Censualin hingibt, da das Censualenrecht damals jedenfalls als die beste Form der rechtlichen Stellung angesehen wurde. Diese Freiheit wurde denn auch bei der Übergabe auf das denkbar beste geschützt, da bestimmt wurde, daß sie und ihre Nachkommen erst nach Zinsversetzung von zehn Jahren ihrer Freiheit verlustig gehen sollten. Um auch deren Kinder und Enkelkinder sicherzustellen, werden sie alle bei ihrem Namen aufgeführt. Auffallend ist die Tatsache, daß auch der Vater dieser ehemaligen Hörigen bei der Übergabe durch den Salmann als Zeuge erscheint.

Die in nr. 370 berichtete Widmung ging augenscheinlich gleichzeitig mit dem Eintritte der Novizin Adelheid in Göttweig vor sich. Die Notiz in nr. 371 enthält abermals eine bloße Willenserklärung, welche eigentlich erst nach dem Todesfalle des Wohltäters in Rechtskraft treten sollte, da der Wohltäter sich den lebenslänglichen Fruchtgenuß vorbehielt. Da wird nun ebenfalls eine Reihe von Zeugen aus der ‚familia‘ des Klosters angeführt, die aber sicherlich als ‚clientes‘ anzusehen sind. Diese Notizen sind ebenso wie die vorausgehenden von nr. 347 an und die nachfolgenden mit Ausnahme einiger derselben als gleichzeitige Originalnotizen anzusehen, die in B protokollarisch verzeichnet wurden.

In der Traditionsnotiz nr. 372 liegt uns eine Notiz vor, in der drei zeitlich auseinander liegende Rechtshandlungen zusammengefaßt sind. Die Traditionsnotiz über den ersten Vertrag liegt uns nicht mehr vor, sondern desselben geschieht nur hier Erwähnung, so daß wir dadurch zu dessen Kenntnis gelangen. Auch die beim ersten Vertrag intervenierende Zeugenreihe ist hier nicht inseriert.

Die Traditionsnotiz nr. 373 stellt sich als eine Urbarialnotiz dar, der die Zeugenreihe mit dem kurzen ‚testes‘ angefügt ist. Jedenfalls ist sie der Niederschlag einer vorausgegangenen rechtlichen Abmachung, die in B protokollarisch aufgezeichnet wurde. In der Notiz nr. 374 ist die Stilisierung der Arenga insofern interessant, als darin besonders darauf hingewiesen wurde, daß die Verzeichnung der Traditionsnotizen zu dem Zwecke geschah, damit die Namen der Wohltäter dem Gedächtnis der Nachwelt überliefert werden. Sie erweckt den Eindruck, daß zuerst ein Konzept verfaßt wurde und aus demselben eine Abschrift erst in das Traditionsbuch übertragen wurde. Darauf weist der Umstand hin, daß das Wörtchen ‚factum‘ vor ‚stilo‘ in der Publikationsformel über der Zeile nachgetragen wurde. Der Schreiber dieser Notiz hatte es beim Kopieren übersehen. Auch hier ist die Zeugenreihe mit dem einfachen ‚testes‘ eingeführt. Nr. 374 und 375 enthalten Widmungen für den Todesfall. Die Notiz nr. 375 lehnt sich in ihrer Fassung schon sehr an urkundliche Formen an, indem die Datumsformel mit ‚Acta sunt hec...‘ an die Zeugenreihe angefügt ist. Eine Seltenheit bedeutet auch die Bedingungsformel, welche nach der Zeugenreihe unter ‚facta est‘ aufgeführt ist. Dies läßt darauf schließen, daß diese Tradition nicht ohne Konzept in B eingetragen wurde. Der Schreiber des Konzepts hatte, da er die Bedingung vergessen hatte, sie noch von der Datumsformel aufgenommen.

Die Traditionsnotizen nr. 376—378 entbehren der Arenga und Publikationsformel und beginnen sogleich mit der Widmungsformel. Die Notizen nr. 376 und 377 enthalten gleichfalls Widmungen auf den Todesfall, deren Zeugenreihen mit ‚testes‘ angeführt sind, während nr. 378 überhaupt keine Zeugenreihe aufweist. Vielleicht setzt diese Notiz eine andere Notiz voraus, die von der Übergabe des liegenden Besitzes handelte, aber verlorengegangen ist.

In der Traditionsnotiz nr. 379 wird abermals auf den Zweck derselben in der Arenga hingewiesen, daß die Widmung dem Gedächtnisse der Nachwelt überliefert werden soll. In nr. 381 liegt uns eine einfache Notiz vor, in der zwar die Zeugeneinführungsformel im Ablativ gesetzt ist, während die Zeugen selbst im Nominativ angeführt sind. Die Notiz nr. 382 ist, obgleich sie sachlich an nr. 381 angeschlossen ist, dennoch zeitlich später anzusetzen, da sie nicht die gleiche Zeugenreihe aufweist. Es macht den Eindruck, daß der Besitz von nr. 381 doch nicht völlig frei von Besitzanfechtungen war, weshalb die Wohltäter in nr. 382 abermals zu dessen Sicherung eine andere Widmung machen. Nr. 383 enthält ebenfalls eine einfache Widmung eines Censualen und entbehrt aller formelhaften Teile sowie der Zeugenreihe. Von letzterer dürfte man bei der Abfassung derselben, schon mit

Rücksicht auf das geringfügige Objekt, abgesehen haben. Vielleicht sollten auch die aufgeführten vier Söhne des Wohltäters Heinrich gleich die Stelle der Zeugen vertreten.

In nr. 384 liegt uns eine Willenserklärung über eine Stiftung zu Seelgeräten vor, wobei die Wohltäterin sich den Fruchtgenuß vorbehielt. Desgleichen enthält nr. 385 eine Seelgerätestiftung. Da hier eine ‚*vinca cum appenditiis suis*‘ gewidmet und zugleich eine Hörige samt ihren Kindern übergeben wurde, so unterliegt es keinem Zweifel, daß wir es hier mit einem Weinlehen zu tun haben. Da nr. 386 die Widmung eines Weingartens enthält, der zu Bergrecht verliehen war, so mußte außerdem noch die Zustimmung des Grundherrn als Bergherrn hinzutreten. In nr. 387 liegen uns zwei verschiedene Widmungen vor, die unter denselben Zeugen vor sich gingen. Auf die Gleichzeitigkeit weist übrigens auch das ‚*ipso die*‘ hin, mit welchem die zweite Widmung an die erste angefügt ist. Während in nr. 388 die Stiftung eines Begräbnisplatzes in Göttweig vorliegt, mit der vielleicht gleichzeitig auch eine Seelgerätestiftung verbunden war und die am Tage der Bestattung der Wohltäterin Adalheit von Hohenstein übergeben wurde, enthält nr. 389 eine einfache Widmung zu Seelgeräten.

In der Traditionsnotiz nr. 390 ist die Widmung einer Familie an Göttweig seitens des Hochstiftes Passau enthalten, wobei derselben ihre ministerialenrechtliche Stellung ausdrücklich bestätigt wird. In derselben findet auch die Reimprosa Anwendung. Die Notiz nr. 391 enthält ebenfalls in der Publikationsformel den Hinweis, daß die Eintragung derselben zu dem Zweck erfolgte, um die Kenntnis dieser Widmung der Nachwelt zu vermitteln. Bei dem ‚*beneficium Ottonis*‘ wird ausdrücklich hervorgehoben, daß das Recht des Lehensinhabers unangetastet bleiben müsse. In der Notiz nr. 392 wird eine frühere Widmung neuerdings bekräftigt und der Besitzübergang aus der Hand des Wohltäters in die des Stiftes Göttweig durch die Leiheform der Prekarie gesichert, indem sich derselbe den gewidmeten Besitz von Göttweig zu Prekarie verleihen ließ. Sonderbar berührt es, daß, obgleich der Wohltäter Aspwin in nr. 393 als Passauer Hochstiftsministeriale bezeichnet wird, dennoch nichts von der Zustimmung des Bischofs erwähnt wird.

In der Traditionsnotiz nr. 395 wird uns eine Widmung Hadmars von Anzenberg erwähnt, über die uns die Traditionsnotiz nicht erhalten ist. Da sie eine Stiftung zu Seelgeräten darstellt, so dürfte sie nicht allzu lange vor dieser zweiten Widmung fallen, die nach dem Tode Hadmars von dessen Sohn Lütold in Göttweig vorgenommen wurde. Jedenfalls war die diesbezügliche Willenserklärung Hadmars von Anzenberg unter Zuziehung von Zeugen in Göttweig erfolgt, aber in B nicht weiter verzeichnet worden. Die Notiz nr. 396 weist in der Arenga abermals die Reimprosa

auf. Der Umstand, daß in der Zeugenreihe ‚et alii quam plures‘ hinzugefügt wurde, deutet darauf hin, daß die Widmung an einem Festtage beim Gottesdienst in Göttweig vor den Kirchenbesuchern vor sich gegangen war.

Die Traditionsnotiz n r. 397 entbehrt der Zeugenreihe. Obgleich der Raum für deren Nachtragung frei blieb, so ist sie dennoch unterblieben. Vermutlich liegt uns hier eine Aufzeichnung über die der Übergabe vorausgegangene Willenserklärung vor, die man vorher verzeichnete. Die Zeugen, welche bei derselben intervenieren sollten, sollten erst hinzugefügt werden. Die nachträgliche Ergänzung dürfte vergessen worden sein. Da es sich hier um die Ausstattung einer Nonne handelt, die in Göttweig ins Frauenkloster eingetreten war, so läßt sich nicht daran zweifeln, daß die Besitzübergabe tatsächlich stattgefunden hat. Es ist also anzunehmen, daß zwischen der Willenserklärung und der darauf folgenden Übergabe doch einige Zeit verstrichen ist.

Auch in nr. 398 wird auf den Zweck der Aufzeichnung von Traditionsnotizen hingewiesen, insofern als die Schenkung nicht der Vergessenheit anheimfallen solle. Dadurch wird ein Weingarten in der Nähe von Mautern zu Burgrecht verliehen, was beweist, daß um diese Zeit diese bessere Grundleiheform auch schon in der Nähe von Mautern sich durchgesetzt hatte. Die Traditionsnotiz nr. 399 weist ausdrücklich auf eine frühere Willenserklärung hin, die aber in B nicht aufgezeichnet erscheint. Jedenfalls war diese Erklärung einige Zeit vor der tatsächlichen Übergabe durch die Gattin des unterdessen verstorbenen Wohltäters und dessen Sohnes erfolgt. Die Gattin erlangte aber noch das lebenslängliche Nutzungsrecht für sich an dem gewidmeten Weingarten. Als besonders bemerkenswert muß hervorgehoben werden, daß in nr. 399 und 400 auf das Traditionsbuch mit ‚presens pagina‘ hingewiesen wird. Desgleichen wird auf dessen Beweiskraft mit der Wendung ‚firmitate presentis pagine‘ in nr. 399 und ‚presentis pagine testimonio‘ in nr. 400 Bezug genommen, da ja diese Eintragungen *protokollarisch* erfolgten. In nr. 400 ist in der Arenga die Reimprosa zur Anwendung gebracht. Bemerkenswert erscheint die Widmung des Grafen Siboto von Herrstein bei Gelegenheit eines Begräbnisses in Göttweig, das zwar nicht ausdrücklich erwähnt wird, bei dem aber Herzog Leopold V. auch zugegen war; denn in derselben wird ein Hof in der Nähe des Stiftes zu Krustetten zu Burgrecht gewidmet. Es läßt dies schon auf eine größere Verbreitung und Ausdehnung dieser besseren Grundleiheform auch in der ganzen Gegend um Göttweig schließen, wozu jedenfalls die Nähe der Städte Krems, Stein und Mautern in hervorragender Weise beigetragen haben werden.

In nr. 401 liegt uns abermals der bemerkenswerte Fall vor, daß unter Abt Rudmar von Göttweig eine subjektiv gehaltene

Traditionsnotiz eingetragen wurde, die mit ‚ego‘ beginnt. Da aber der Abt darauf hinweist, daß er, um für alle Zeiten Besitzanfechtungen hintanzuhalten, seine Aufzeichnung mit einem Siegel, ganz abgesehen von der Zeugenverzeichnung, versehen habe, so darf man darauf schließen, daß der Abt tatsächlich eine mit der vorliegenden ganz gleichlautende Notiz auf einem Pergamentblatte verfaßt hatte, ihr die Zeugenreihe hinzufügte und dann noch zur weiteren Bekräftigung einseitig sein eigenes Siegel aufdrückte. Wir befinden uns also hier schon deutlich in dem Stadium der größeren Urkundenschätzung und der Anwendung des Siegels zur Sicherung von Rechten, wenn man dabei auch etwas unbehilflich war. Diese Urkunde wurde dann in B abschriftlich eingetragen, so daß uns diesfalls keine protokollarische Eintragung vorliegt.

In nr. 402 liegt uns wieder eine protokollarische Eintragung einer Traditionsnotiz vor, während uns in der Arenga von nr. 403 die Reimprosa begegnet. Sonderbar ist auch in letzterer die Widmung eines Besitzes an das Stift und der Wiederempfang derselben zu Prekarie gegen einen jährlichen Zins. Vermutlich sollte auch hier dadurch die Widmung für den Todesfall des Wohltäters gegen Besitzanfechtungen geschützt werden. Auf die in ihrem Werte gestiegene Schätzung der schriftlichen Aufzeichnung, wie sie die Traditionsnotiz darstellt, neben der Zeugenreihe weist die Arenga von nr. 404 mit ‚rata testium calamique adhibenda est roboratio‘ hin. Die Notizen nr. 403—405 sind protokollarisch eingetragen, u. zw. sogleich nach Vornahme der Rechtshandlung. Alle drei Widmungen stellen übrigens gleichzeitig Rechtshandlungen dar, und unter denselben Zeugen wie nr. 403 und 404 erfolgte auch die Widmung in nr. 405.

In ähnlicher Weise wird in der Arenga von nr. 406 auf die Beweiskraft der schriftlichen Aufzeichnung mit ‚calami roboretur testimonio‘ und deren Zweck, die Kenntnis einer Schenkung der Nachwelt zu vermitteln, hingewiesen. Hier werden zwei Widmungen aufgeführt. Die erste ist die Willenserklärung des Ritters Ulrich von Imbach über die Stiftung eines Seelgerätes in Göttweig. Dieselbe wurde, obwohl sie unbedingt früher fällt, nicht eigens aufgezeichnet, sondern hier bei der nachträglichen Übergabe des gewidmeten Besitzes durch Tuta von Imbach als Grundfrau bloß erwähnt. Die Übergabe selbst erfolgte beim Leichenbegängnis in Göttweig. Es wird dies zwar nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch ist anzunehmen, daß die Zeugen Teilnehmer des Leichenbegängnisses waren. Auch werden die Söhne des Eberger, mithin ganz junge Zeugen, gezogen, damit das lebendige Zeugnis länger erhalten bleibe. Die Notiz nr. 407 stellt wieder in einfacher Formulierung eine einfache Traditionsnotiz dar, welche eine Willenserklärung auf den Todesfall enthält.

In der Traditionsnotiz nr. 408 wird in der Arenga abermals auf die Bedeutung der schriftlichen Aufzeichnung mit ‚*officia litterarum sunt adhibenda, ... et subscriptis testibus ipsarum nobis rerum traditio sit firmior*‘ hingewiesen und besonders die Wichtigkeit des lebendigen Zeugenbeweises betont. Auch hier begegnet uns außerdem die Anwendung der Reimprosa. Sonderbarerweise widmet hier der Ritter und Ministeriale Ulrich von Imbach einen Weingarten zu Eigenrecht, ohne daß die Zustimmung seines Dienstherrn erwähnt wäre. Es geht daraus hervor, daß er als Ministeriale auch Eigengut besessen haben muß und zu dessen Hingabe keiner Zustimmung seines Dienstherrn bedurfte. Jedenfalls stammte er selbst aus einer Freienfamilie, und augenscheinlich waren zu jener Zeit die rechtlichen Bestimmungen des Ministerialenrechtes noch nicht zur vollständigen Durchbildung gelangt. In dieser Notiz erscheinen gleichfalls zwei Handlungen in einer Notiz vereinigt, u. zw. 1. die Willenserklärung, die vorausging, und 2. die Übergabe nach dem Tode des Wohltäters. Die Zeugenreihe dürfte auch hier aus Teilnehmern am Leichenbegängnis in Göttweig bestehen. Schon die Ortschaften, nach welchen die Zeugen benannt sind, weisen darauf hin. Während in nr. 407 und 408 die Zeugeneinführungsformel im Ablativ, in nr. 409 im Genitiv steht, sind die Zeugen in den Notizen nr. 407—409 im Nominativ aufgeführt. Die Notiz nr. 409 trägt schon deutlich das Gepräge des Überganges von der Traditionsnotiz zur Urkunde an sich. Während in der Arenga die Reimprosa zur Anwendung kommt, wird eine Datumsformel mit ‚*facta sunt hec*‘ eingeführt, indem nicht so sehr auf das Faktum der Aufzeichnung als auf die Tatsache der Rechtshandlung Bezug genommen wurde. Erst daran schließt sich die Zeugenreihe an.

In der Notiz nr. 410 ist gleichfalls eine frühere Rechtshandlung erwähnt, über welche keine eigene Aufzeichnung in Form einer Traditionsnotiz vorliegt. Es handelte sich um die rechtliche Behauptung des Erbrechtes Dietmars von Wiesendorf auf einen Besitz zu Süßenbrunn, welcher ihm zu eigen zugefallen war, die ihm auch im Gerichte des Herzogs durch rechtliche Beweise gelungen war. Hierauf trug Dietmar dieses zu Eigenrecht behauptete Gut dem Stift Göttweig zu eigen auf und nahm es von demselben für sich und seine zwei Söhne gegen einen mäßigen Jahreszins zu Lehen. Dies beweist wohl deutlich, daß Dietmar ursprünglich aus einer freien Familie stammte, weil er von seinem Oheim Besitz zu Eigenrecht erbt. Da er in seiner derzeitigen Stellung als Göttweiger Stiftsministeriale seine persönliche Freiheit eines Freien nicht mehr besaß, so gab er auch sein Eigenrecht auf seinem Besitze zugunsten seines Dienstherrn, des Stiftes Göttweig, auf. Auch hier wird die Datumsformel mit ‚*factum*‘ eingeführt, was auf die Tatsache der erfolgten Rechtshandlung hinweist. Der

Datumsformel sind die Zeugen eingefügt, was schon deutlich urkundliches Gepräge an sich trägt und auf den Übergang der Traditionsnotiz zur Urkunde hinweist.

In nr. 411 wird gleichfalls einer früheren Rechtshandlung gedacht, über die uns eine Traditionsnotiz nicht erhalten ist. Sie wird hier bloß erwähnt. Die spätere Rechtshandlung, welche auf die gerichtliche Entscheidung des Herzogs erfolgt war, wird mit ‚postmodum‘ angefügt, wodurch deutlich kenntlich gemacht ist, daß die zweite Rechtshandlung, d. i. das erfolgte Kompromiß des Stiftes Göttweig mit den Brüdern, den Rittern von Kierling, erst nachträglich stattgefunden hat. Hier wird schon deutlich auf einen Fall von Usurpation des Vogteirechtes über Göttweiger Besitz in Königstetten durch die benachbarten Ritter von Kierling als Bedevögte hingewiesen, was zu ernststen Rechtsstreitigkeiten führte, die vorerst im Gerichte des Herzogs entschieden wurden und dann noch durch eine weitere Übereinkunft auf dem Wege eines Kompromisses gänzlich beigelegt wurden.

Die Traditionsnotiz nr. 412 enthält eine einzelne Kopie einer Originaltraditionsnotiz im Göttweiger Cod. ms. 83 (rote Nummer) auf Pergament, fol. 106, aus dem 12. Jahrhunderte, die uns über eine Widmung an das Chorherrenstift St. Georgen (= Herzogenburg) berichtet. In derselben ist die Zustimmung des Passauer Hochstiftes nicht erwähnt, was man doch bei der Widmung eines Ministerialen desselben sonst voraussetzen sollte. Jedenfalls war sie doch vor der Widmung erwirkt worden und nur, selbst wenn sie bei der Widmung erwähnt worden wäre, vom Schreiber der Notiz einfach übersehen worden.

Fassen wir die Resultate der vorliegenden kritischen Untersuchung zusammen, so ergibt sich, daß, obgleich manche Ergebnisse sich nicht mit voller Gewißheit feststellen ließen, **die Vorlagen** der beiden Traditionsbücher verschiedener Natur waren. Wir haben es teilweise mit Original- als Einzelnotizen, teilweise mit kleinen oder auch größeren Gruppen, teilweise mit Kopien aus den vorliegenden Originalnotizen, teilweise mit protokollarischen Eintragungen zu tun, welche die Bearbeiter von A und B benützten.

Während sich nr. 1 als die älteste Notiz darstellt, die über die erste Bestiftung von Göttweig gleich bei dessen Gründung verfaßt wurde, zeigt sich, daß man im Stifte schon frühzeitig daran gegangen war, das bereits vorliegende Material von Traditionsnotizen zu sammeln und in einer Kompilation zu verarbeiten. Als solche stellt sich nun die Vorlage der nr. 4 der Ausgabe dar. Diese war eine zusammenfassende Bearbeitung des bis 1091 von Göttweig erworbenen Besitzes in Form eines größeren Verzeichnisses. Diese Kompilation mußte noch vor Ende 1091 in Göttweig vollendet worden sein. Eine weitere Sammlung, wobei aber die einzelnen Traditionsnotizen nicht sachlich verarbeitet wurden, sondern uns inso-

fern erhalten blieben, als eine an die andere angereicht wurde, liegt in nr. 45—91 vor. Diese Notizensammlung ist zirka in das Jahr 1114 zu verlegen und dürfte zu Beginn der Regierungszeit des Abtes Nanzo, welcher zu Beginn 1114 gewählt worden sein muß, erfolgt sein. Wir werden sie diesem Abte, dem auch die anderen Sammelarbeiten von Traditionsnotizen, wie die Gruppen nr. 96—104, 113—122, 127—133, 134—144, 149—160, 164—172, 182—189, 191—199 usw., und die Anlage des Codex A zuzuschreiben sind, zuweisen, da man aus den Anläufen zu systematischer Sammelarbeit von Traditionsnotizen, die nachweisbar in seine Regierungszeit fallen, am ehesten schließen kann, daß dieser Abt überhaupt darauf bedacht war, die vorliegenden Notizen zu erhalten, weshalb er jedenfalls schon gleich zu Beginn seiner Regierung als Abt mit einer solchen intensiven Tätigkeit eingesetzt haben wird. Weniger mag dies dem um 1114 schon sehr bejahrten Abte Hartmann zuzuschreiben sein, da derselbe damals Abt von mehreren Klöstern war und darum seinem eigenen Hause nicht seine ganze, ungeteilte Aufmerksamkeit widmen konnte. Abt Nanzo hingegen hat auch eine Reihe von hervorragenden Wohltätern seines Klosters noch in seinen letzten Lebensjahren dazu veranlaßt, daß sie durch eigene nochmalige Widmung die Bestätigung des bereits schon früher zu verschiedenen Malen geschenkten Besitzes vornahmen, wie uns diese in nr. 133 betreffs der Widmungen Piligrims von Grie, dann in nr. 145 betreffs der Schenkungen Diepolds von Vohburg und in anderen Fällen vorliegt. Jedenfalls hatte ihn hier wie auch in der Herstellung der Kompilationen von Gruppen aus den vorliegenden Einzelnotizen die Absicht geleitet, den Besitz seines Klosters nach Möglichkeit zu sichern.

Die protokollarische Führung der Traditionsbücher läßt sich nur in dem jüngeren Codex B konstatieren und beginnt mit Ausgabe nr. 343—345 (B nr. 386—388). Allerdings darf man auch da nicht behaupten, daß alle von da an eingetragenen Notizen in B tatsächlich protokollarisch eingetragene Originalnotizen sind, sondern es sind nachweislich auch Abschriften von Notizen darunter aufgenommen, die im Original vorher auf einem Pergamentblatt verzeichnet waren, wie dies ja bei der vorangehenden Untersuchung ganz genau nachgewiesen wird.

Fassen wir die Anlage der beiden Traditionsbücher ins Auge, so können eine ganze Reihe von Gesichtspunkten bezeichnet werden, nach welchen die Untersuchung anzustellen ist. Stellen wir den chronologischen Gesichtspunkt in den Vordergrund, so muß man offen gestehen, daß derselbe bei weitem nicht immer maßgebend war. In allen diesen Untersuchungen ist es notwendig, die einzelnen Gruppen und Untergruppen ins Auge zu fassen. Wenn auch die Bearbeiter sich, wie man deutlich erkennen kann, bestrebten, die ältesten Widmungen, beziehungsweise die darauf bezüglichen Tradi-

tionsnotizen an den Beginn der Arbeit zu stellen, so läßt sich nur zu häufig nachweisen, daß auch einzelne älteste Traditionsnotizen tatsächlich erst in später aufgenommenen Gruppen eingereiht sind. Es kann dies sowohl innerhalb einzelner Gruppen als auch im Rahmen der Aneinanderreihung der Gruppen selbst mit großer Deutlichkeit erwiesen werden. Der chronologische Gesichtspunkt war also sicherlich nicht sonderlich beachtet worden.

Fassen wir den örtlichen Gesichtspunkt ins Auge, so kann mit aller Bestimmtheit versichert werden, daß derselbe nirgends angewendet wurde, da die Orte, an welchen das Stift Besitz erwarb, kunterbunt durcheinander gewürfelt erscheinen. Selbst nicht der Gesichtspunkt einer Sammlung der Notizen nach dem Umfange der in den späteren Urbaren getroffenen Einteilung des Besitzes nach Verwaltungsbezirken, ja nicht einmal eine Scheidung des Stoffes nach der Zweiteilung Nieder- und Oberösterreichs durch die Donau erscheint berücksichtigt.

Desgleichen ist eine Scheidung und Sammlung von Traditionsnotizen unter dem Gesichtspunkte von Widmungen an liegendem Besitz und Hörigen nicht durchgeführt. Ebenso wenig vermöchte man, wenn man die Stellung der Wohltäter ins Auge faßt, eine Scheidung der Notizen nach Widmungen seitens geistlicher und weltlicher Herren und bei letzteren seitens der Grafen, Edelfreien, Freien und Ministerialen usw. zu erkennen.

Auch nach der Art des Rechtsgeschäftes, ob selbe eine Widmung ohne Gegenpflichten seitens des Stiftes darstellen oder mit solchen verbunden waren, ob sie Kauf-, Tauschverträge oder Lehensvergaben waren, ist keine Scheidung getroffen. In keiner Weise wurde auch darauf Rücksicht genommen, ob der gewidmete, respektive seitens des Stiftes Göttweig erworbene Besitz Ackerland, Weinkultur, Wald- oder Wiesenkultur darstellt oder ob es Salland im Eigenbetrieb oder zu den verschiedenen Rechtsformen jener Zeit ausgetaner Besitz war. Nicht im geringsten kann auch das in den Traditionsnotizen vorliegende Formular als Gesichtspunkt in der Anordnung derselben angesehen werden. Dies hat seinen Grund darin, daß zumeist Gruppen als Kombinationen den Bearbeitern von A und B als Vorlage dienten, welche inhaltlich vollständig kopiert wurden.

Im großen und ganzen kannman als Ergebnis der Untersuchung annehmen, daß bei der Abfassung der kompilierten Gruppen einigermaßen der chronologische Gesichtspunkt beobachtet wurde, wenngleich auch hierin die Arbeiten der beiden Traditionsbücher ohne Konsequenz durchgeführt wurden. Nur in einzelnen Gruppen finden wir irgendeinen Gesichtspunkt mit größerer Folgerichtigkeit durchgeführt. So stellen die Notizen nr. 1—6 die älteste Bestiftung von Göttweig dar. In nr. 40—43, 92—95, 127—133 finden wir den Gesichtspunkt der Sammlung von

Notizen nach Widmungen einer und derselben Familie festgehalten. Dieser war jedoch schon, wie im vorausgehenden eingehend erwiesen wird, bei der Kompilation dieser Vorlage beider Traditionsbücher maßgebend gewesen. Die Notizen nr. 200—206 enthalten Widmungen von lauter Hörigen, während die Notizen nr. 228—239 und 240—254 nach dem chronologischen Gesichtspunkt als Gruppen insofern angelegt sind, als sie Widmungen je eines Jahres und der bald darauffolgenden Zeit enthalten. Die Notizen nr. 286—289 und nr. 290—293 enthalten lauter Widmungen von Mönchen, die in Göttweig ins Kloster eingetreten waren und ihre Schenkungen bei dieser Gelegenheit oder auch vorher und nachher gemacht hatten. Es war also in einzelnen übrigens ganz kleinen Gruppen bald der, bald jener Gesichtspunkt bei der ursprünglichen Zusammenstellung der Notizen in Gruppen beobachtet worden, so daß man ohneweiters behaupten kann, daß eine konsequente Durchführung irgendeines Prinzips nirgends in den beiden Traditionsbüchern zum Durchbruche gelangte, da in den meisten und größten Gruppen überhaupt der Mangel jedweden Prinzips zu konstatieren ist, und die Gruppen fast ganz in A und B aufgenommen wurden, ohne sie inhaltlich irgendwie zu verarbeiten.

Es muß nun auch die Frage in Erwägung gezogen werden, weshalb man in Göttweig so bald nach der Kompilation des Codex A, dessen erste Anlage bestimmt vor 1125 fällt und der nach 1133, aber noch vor 1135 von einer zweiten Hand fortgeführt wurde, um das Jahr 1135 zur Anlage eines neuen Traditionsbuches schritt. Die Ursache kann wohl nicht in einer etwa verfehlten Anlage von A gesucht werden, da ja auch die Bearbeiter von B die nämlichen Vorlagen, wenn auch in manchmal veränderter Reihenfolge, kopierten. Allerdings kehrt in B der Fall, der wiederholt in A konstatiert werden muß, daß eine und dieselbe Traditionsnotiz zweimal kopiert wurde, an keiner Stelle wieder. Dieser Umstand sowie die Tatsache, daß in A mehrere größere Gruppen von Traditionsnotizen übergangen sind, die ihrer zeitlichen Zugehörigkeit nach unbedingt hätten Aufnahme finden sollen, lassen wohl die Annahme berechtigt erscheinen, daß man die Arbeit von A um 1135 als eine zu wenig sorgfältige ansah und deshalb zur Neubearbeitung des ganzen Stoffes schritt, die, wie im vorausgehenden hinreichend bewiesen wurde, völlig unabhängig von A erfolgte. Auch der Umstand, daß man in A die Traditionsnotizen eine an die andere, der Reihe nach, aneinander anreihete, ohne den Anfang der neuen irgendwie, etwa durch eine neue Zeile, besonders zu kennzeichnen, ist wohl auch ein Grund für die Neuanlage von B gewesen, in welchem jede einzelne Traditionsnotiz durch einen Zwischenraum und auch sonst irgendwie ersichtlich gemacht wurde, wodurch die ganze Arbeit übersichtlicher ausfiel. Auch kann keineswegs übersehen

werden, daß der erste Bearbeiter in B sich bemühte, die ältesten Traditionsnotizen möglichst zu Beginn seiner Arbeit aufzunehmen. Es unterliegt also wohl keinem Zweifel, daß im allgemeinen die Arbeit in B als sorgfältigere und übersichtlichere anerkannt werden muß, obgleich auch in B die strenge Durchführung eines Planes oder Prinzips in der Anordnung der Notizen vermißt wird, da ja auch der chronologische Gesichtspunkt in B durchaus nicht immer der maßgebende war. Auch die Schrift erscheint in B schöner und gleichmäßiger als in A und auch die Wiedergabe der Vorlagen kann in B im allgemeinen als eine verlässlichere angesehen werden.

Es dürfte sonach bloß die Erkenntnis, daß A zu wenig sorgfältig und schön gearbeitet und nicht in allen Fällen völlig verlässlich war und zudem nicht unwesentliche Lücken aufwies, somit unzulänglich war, die Ursache gewesen sein, weshalb man schon so bald zur Anlage des Traditionsbuches B schritt, bei dem man diese Mängel möglichst zu vermeiden trachtete und auch im ersten Teile der Arbeit das chronologische Moment etwas mehr als in A berücksichtigte.

Trotzdem, daß gerade infolge der mehrmaligen Kopie einzelner Traditionsnotizen in A diese Arbeit bald nach ihrer Vollendung als zu wenig sorgfältig erschien, und dadurch mit ein Anlaß zur Anlage eines neuen Traditionsbuches geboten war, muß gerade mit aller Schärfe betont werden, daß dieser Umstand für die textkritische Behandlung der beiden Codices von größter Bedeutung war. Ließ sich ja doch auf Grund dieser verschiedenen Versionen mit großer Sicherheit auf die Vorlagen schließen und dadurch feststellen, ob wir im gegebenen Fall etwa eine Einzelnotiz oder aber eine Kopie in einer kleineren oder größeren Gruppe als Vorlage für A und B anzunehmen haben, ferner wie die Einzelnotizen in ihrer Originalfassung etwa aussahen und welche formelle Änderungen in dieselben von den Kopisten vielleicht hineingetragen wurden. Es ist ein außerordentlich glücklicher Umstand, der allerdings nicht für eine allzu große Sorgfalt der beiden ersten Hände in A Zeugnis gibt, aber über zahlreiche und sonst fast unüberwindlichen Schwierigkeiten bei der Textkritik hinweggeholfen und es ermöglicht hat, in zahlreichen Fragen ein klares Bild zu gewinnen und sie mit ziemlicher Sicherheit zu lösen.

Als unzweifelhaftes Resultat der eingehenden Untersuchung ergab sich die Tatsache, daß über eine Reihe von in den Traditionsnotizen erwähnten Besitzobjekten die betreffenden Traditionsnotizen, welche über deren Erwerb berichten sollten, fehlen. So fehlen die Notizen über den Erwerb des Zehentes zu Mauer vor 1108, über eine Hufe zu Fischamend, über die erste Übergabe der Zehente zu Hainburg, Petronell, Bruck a. d. Leitha und Höflein usw. durch Diepold von Vohburg, über das ‚curtale in Halla‘

(Reichenhall), über eine Hufe zu Ravelsbach, über zwei Hufen und acht ‚curtalia‘ in ‚Zaina‘, über eine freie Hufe in ‚Boreisdorf‘ bei Schleinbach, über zwei Hufen in Perzendorf, drei Hufen in Gansaraveldi bei Leobendorf, welche Göttweig noch vor 1108 verloren zu haben scheint, über $2\frac{1}{2}$ (drei) Hufen in ‚Ezinistorph‘ (Groß-Enzersdorf), eine Hufe zu Hagenbrunn, welche in der Urkunde Heinrichs V. von 1108 (vgl. mein Göttweiger Urkundenbuch in Fontes 2, VIII, nr. 18) aufgeführt sind und alle vor 1108 von Göttweig erworben worden sein müssen.

In gleicher Weise fehlen die Traditionsnotizen über die Widmung einer Hufe zu Kilb an den hl. Altmann, Bischof von Passau (vgl. nr. 2), über den Besitz, den Tobilan und seine Söhne widmeten (vgl. nr. 8), über den größten Teil des späteren Göttweiger Besitzes zu Ober-Thern (vgl. nr. 82), über eine Hufe oder überhaupt einen Besitz in Ober-Waltersdorf (vgl. nr. 90), über den Erwerb des ‚predium in Peheimchirichen‘, das von Göttweig gegen ein anderes zu Wolfpassing vertauscht wurde (vgl. nr. 136), über die ‚vinea‘ in Reidling und die Hufe in Auern (vgl. nr. 139), über den partiellen Erwerb des Besitzes in ‚Norcindorf‘ (vgl. nr. 177), über den Besitz in Sasendorf (vgl. nr. 181), über einen Teil des Besitzes in Theyern (vgl. nr. 192), über partielle Besitzrechte an der Kirche zu Mauer (vgl. nr. 224), über Besitz zu Schildbach (vgl. nr. 237), etwa auch über Besitz zu Hetzmannsdorf (vgl. nr. 255), über Besitzrechte an der Kirche zu Markersdorf (vgl. nr. 262), über die ‚possessio apud Lithah‘ (vgl. nr. 279), über ‚duo mansus in Bawaria‘ (vgl. nr. 281), über den ersten Besitzerwerb zu Münichhofen (vgl. nr. 342), über den Besitzerwerb zu ‚Adelgersdorf‘ (vgl. nr. 358), über den großen Teil des Besitzes zu Nappersdorf (vgl. nr. 387) und über den Besitz zu Griderauwe (vgl. nr. 395).

Allerdings stehen dem gegenüber eine ganze Reihe von Traditionsnotizen, welche Widmungen ohne Angabe des Ortes enthalten, wie z. B. nr. 16, 18, 21, 25, 31, 32, 37, 54, 58, 64, 79, 88, 109, 141, 144, 150, 157, 184, 194, 207, 208, 209, 211, 219, 220, 226, 232, 234, 235, 248, 255, 260, 268, 283, 318, 326, 328, 343, 357, 386, 387, 399, 401, 408, 411. Bei einzelnen derselben sind die Angaben unbestimmt oder bloß allgemeiner Natur, während einzelne offenbar als bloße Willenserklärungen aufzufassen sind. Jedenfalls ist als feststehend anzunehmen, daß durch einzelne derselben tatsächlich Besitz von nicht unbeträchtlicher Ausdehnung an Göttweig gelangte, der nicht weiter benannt ist, aber sich mit dem einen oder anderen Besitzobjekte decken kann, von welchen uns die Traditionsnotizen fehlen, so daß also dieses Fehlen von Notizen in einzelnen Fällen bloß scheinbar sein wird. Außerdem darf nicht außer acht gelassen werden, daß uns eine ganze Reihe von Traditionsnotizen über Widmungen von Hörigen vorliegen, wo der Ortsname fehlt und auch die entsprechende Widmung des Besitzes vermißt wird.

Auch durch diese mag in einem oder dem anderen Fall obiges Fehlen erklärt werden.

Von bemerkenswertem Interesse erscheinen jene Traditionsnotizen, in welchen eine andere Notiz über eine vorausgehende Rechtshandlung entweder ganz aufgenommen oder wenigstens größtenteils verarbeitet erscheint. Solche *Inserte* finden wir in nr. 17, 20, 55, 56, 57, 77, 163, 164, 167, 219, 281 und 295. Außer diesen läßt sich in einer Reihe von Traditionsnotizen feststellen, daß eine oder mehrere der Haupthandlung vorausgehende oder nachfolgende Rechtshandlungen, wie Delegationen usw., im Text erwähnt werden, so in nr. 17, 20, 45, 46, 55, 56, 57, 58, 77, 83, 85, 92, 110, 123, 140, 143, 163, 164, 165, 167, 168, 173, 175, 177, 188, 219, 221, 225, 226, 227, 248, 267, 281, 284, 295, 304, 314, 322, 341, 356, 358, 360, 362, 365, 366, 369, 372, 392, 395, 399, 401, 406, 410, 411. Allerdings finden sich in diesen letzteren nur die Hinweise auf die entsprechende Rechtshandlung, ohne daß die Zeugenreihe der bei Abfassung der Originalnotiz vorliegenden Notiz über die vorausgegangene Rechtshandlung Aufnahme gefunden hätte, während in den oben erwähnten *Inserten* meist auch die Zeugenreihe der inserierten Traditionsnotiz in die neu verfaßte Originalnotiz abschriftlich übertragen wurde, so daß wir jedesmal zwei Zeugenreihen in jeder derselben vorfinden.

In einer ganzen Reihe von Fällen liegt uns eine bloße Willenserklärung (ein *Vorakt*) über eine beabsichtigte Widmung vor, welche dann oftmals erst nach einem beträchtlichen zeitlichen Intervall durch die wirklich erfolgte Übergabe zur Ausführung gelangte. Manchmal ereignete es sich, daß bei der Tatsache der Übergabe der Widmung, bzw. bei der Ausführung der Willenserklärung Änderungen in den ursprünglichen Bestimmungen der Willenserklärung getroffen wurden, so daß es manchmal schwierig erscheint, die Beziehung der Willenserklärung und deren respektiven Ausführung festzustellen. Solche Fälle liegen uns in nr. 37 vor, die für nr. 61 und 65 vermutlich als Willenserklärung (*Vorakt*) zu betrachten ist, in nr. 30, die für nr. 76, in nr. 73, welche für nr. 143 und 360 als bloße Willenserklärung (*Vorakt*) in Betracht kommt. Die Notiz nr. 117 stellt die Willenserklärung (*Vorakt*) für nr. 263, nr. 138 für nr. 216, nr. 150 für nr. 151, nr. 212 für nr. 215, nr. 209 für nr. 230 und nr. 304 dar. Vermutlich ist auch nr. 89 als die Willenserklärung (*Vorakt*) für nr. 235 anzusehen. Auch der Fall der Vervollständigung einer bereits vorangegangenen Rechtshandlung liegt uns in nr. 321 vor, durch die Widmung nr. 220 ergänzt wird. In der Notiz nr. 143 tritt uns der Fall vor Augen, daß auf eine frühere Widmung Bezug genommen wird. Ferner sind die Notizen nr. 157, 228, 230, 343, 376, 377 als *Vorakten* anzusprechen.

In einzelnen Fällen läßt sich auch die Tatsache feststellen, daß zwei oder drei Notizen sich auf dieselbe Widmung beziehen, so nr. 61 und 65, nr. 73 und 143 und 360, nr. 243 und 243, nr. 347 und 348 und 349, nr. 343 und 352, nr. 374 und 375 und 392.

Reine Zeugennotizen liegen uns in nr. 16, 18, 205, 207, 208, 209 vor. Sehr instruktiv erscheint der eine Fall von nr. 343, welche die Zeugennotiz zu nr. 352 darstellt. Liegen uns einerseits einzelne Zeugennotizen vor, so kann man andererseits konstatieren, daß die Zeugennotizen zu den Traditionen in nr. 29 und 362 vermutlich verloren gegangen sind. Die Originalnotizen nr. 28 und 29 sind ohne Zeugenreihen, was darauf schließen läßt, daß vermutlich eine eigene Zeugennotiz hierfür aufgezeichnet wurde.

In einzelnen Traditionsnotizen läßt sich der seltene Fall konstatieren, daß eine zweifache Traditio (Handlung) und manchmal zugleich auch eine zweifache Investitur samt den dazugehörigen Zeugenkatalogen verzeichnet sind, so in nr. 133, 140, 145 und 342. Aber auch der Fall kehrt nicht selten wieder, daß zeitlich weit auseinanderliegende Handlungen in einer Traditionsnotiz zusammengefaßt erscheinen, so z. B. in nr. 26, 27, 92, 163, 221, 295 und 411. Umgekehrt läßt sich auch aus dem Texte der Traditionsnotizen in nr. 372, 378 und 411 auf verloren gegangene Traditionsnotizen über Besitzwidmungen schließen. Auf verloren gegangene Willenserklärungen (Vorakte) lassen die Traditionsnotizen nr. 88, 395, 399, 406, 409 und 410 schließen.

Von nicht geringem Interesse ist der öfter wiederkehrende Fall, daß die Widmung von liegendem Gut und der darauf seßhaften Hörigen auseinandergehalten werden. Es begegnet uns diese Auseinanderhaltung in einer und derselben Notiz, z. B. in nr. 29, 30, 134, 323, 325 und 335. Aber diese Trennung wird zuweilen so strenge durchgeführt, daß für die Widmung des liegenden Gutes und für die der darauf seßhaften Hörigen je eine Traditionsnotiz verfaßt wurde, so z. B. nr. 11 und 12, nr. 127 und 128, nr. 187 und 189, nr. 226 und 227, nr. 253 und 254, nr. 347 und 348. Es trifft dies zumeist bei Widmung von Hörigen zu Censualenrecht zu.

Einigemale läßt sich das Vorhandensein von Differenzen im Texte der beiden Traditionsbücher konstatieren, so z. B. in nr. 12, 16 und 105. Aber auch eine Verschiedenheit in der Version derselben Traditionsnotizen in den beiden Codices liegt vor in den nr. 55, 105, 174, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 209, 210, 211, 212 und 215.

Gar nicht selten kehren uns Erweiterungen oder Interpolationen der ursprünglichen Fassung der Originalnotizen durch die Kopisten wieder, insofern als dieselben als Parenthesen zumeist in der Publikationsformel eingeschoben erscheinen, so z. B. in nr. 1: ‚felicis memorie‘; in nr. 2: ‚que a domino Altmanno episcopo postea in parrochiam est canonicę firmata‘; in nr. 4: ‚et ab aliis fidelibus

vicissim per tempora'; in nr. 5: ,qui nobiscum postea conversatus seculum mutavit et sub militia speciali (statt spirituali und auch spirituali) deo auxiliante vitę cursum inplevit'; in nr. 13: ,post seculo renuncians'; in nr. 30: ,qui nobiscum postea in sancta conversatione vixit'; in nr. 38: ,qui nobiscum conversatus seculum feliciter reliquit'; in nr. 120: ,qui semetipsum offerens Christo regulariter est educatus in hoc monasterio', wodurch der ursprüngliche Passus ,semetipsum offerens Christo' erweitert wurde; in nr. 129: ,qui nobiscum monachicam vitam consummavit cursu felici'; in nr. 141: ,qui primitus beneficium dederat'; in nr. 142: ,vita decessit', wodurch der ganze Satzbau und mithin auch der Sinn vollständig gestört wurde; in nr. 284: ,bone memorie'; in nr. 286: ,nobis se post in spirituali habitu socians'; in nr. 287: ,nostre congregationis postea monachus'; in nr. 288: ,in hoc monasterio postea conversus'; in nr. 316: ,felicis memorie'; in nr. 332: ,pie memorie'.

Auch das Formular der Traditionsnotizen bei einzelnen Kaufverträgen ist insofern von bemerkenswertem Interesse, als dabei jedenfalls das Formular eines Tauschvertrages verwendet wurde. Man sah den Kaufschilling als Tauschobjekt an. So finden wir dies bei nr. 159, 163 und 179. Nicht zu übersehen ist der seltene Fall in nr. 125, wo in der Zeugenreihe statt der lateinischen die deutsche Akkusativendung zur Anwendung kam.

Generalbestätigungen früherer Widmungen liegen uns in nr. 133, 226, 227, 232, 243, 335, 341, 349 vor.

Keinesfalls darf auch übergangen werden, daß wiederholt in Traditionsnotizen der gewidmete Besitz nicht mit seinem Ortsnamen aufgeführt wird, sondern nach einem in der Nähe gelegenen Hauptorte benannt erscheint, wie z. B. in nr. 77, 183, 240, 336. Änderungen von Ortsnamen in der Folgezeit lassen sich bei den in nr. 77, 187 und 263 angeführten Widmungen von Besitzobjekten in den dort angeführten Orten feststellen. Die erfolgte Investitur bei gemachten Widmungen wird uns durch die Investiturzeugenreihe verbürgt in nr. 10, 20, 35, 36, 39, 43, 55, 56, 57, 58, 65, 70, 77, 82, 92, 102, 108, 110, 113, 115, 125, 123, 124, 126, 127, 129, 133, 134, 135, 138, 146, 164, 175, 177, 179, 181, 183, 185, 187, 191, 195, 211, 213, 220, 222, 231, 240, 258, 259, 263, 279, 282, 314, 319, 323, 330, 322, 347, 421. Völlig ohne Zeugenreihe erscheinen folgende Traditionen: nr. 13, 14, 25, 28, 29, 32, 34, 40—42, 46—49, 51, 73—75, 78, 81, 90, 109, 116, 145, 244, 252, 286—288, 290, 291, 293, 298, 305, 307, 357, 378, 383, 397, 411, 413, 414, 417—420, 423.

Als besonders interessante Tatsache tritt uns der Fall entgegen, daß in nr. 406 und 410 Ministerialen über freies Eigen an liegendem Besitze verfügen. Ja in letzterem Falle nimmt der Wohltäter das dem Stifte zu freiem Eigen aufgetragene Gut wieder von

demselben zu Lehen. Es beweist dies, daß zu jener Zeit die Bestimmungen des Ministerialenrechtes noch nicht in ihrer ganzen Schärfe ausgebildet waren und noch ein solches freies Verfügungsrecht zuließen. Es ist dies jedenfalls in dem Umstande begründet, daß zu jener Zeit vielfach Altfreie mit Allodialbesitz in den Stand der Ministerialität eintraten, weshalb noch in der persönlichen Berechtigung derselben ein größerer Spielraum betreffs des freien Verfügungsrechtes über Eigengut als Reminiszenz an diese Tatsache übrig blieb.

Auch die Anwendung der besseren Grundleiheform zu Burgrecht läßt sich in den Göttweiger Traditionsbüchern feststellen, wie z. B. in nr. 398 und 400. In dem einen Falle sind es Weingärten, im anderen ist es ein Hof, welche zu Burgrecht verliehen sind. Immer werden wir die Nähe der Städte Krems, Stein und Mautern als für die Entwicklung der Burgrechtsleiheform in ihrer unmittelbaren Nachbarschaft maßgebend erklären müssen.

Wie in zahlreichen anderen Fällen so läßt sich beim jüngeren Göttweiger Traditionsbuches B, welches von nr. 343 an zum Teil protokollarisch geführt wurde, erweisen, daß ihm als solchen seitens des Stiftes wenigstens um die Wende vom 12. zum 13. Jahrhunderte durch die bloße Eintragung der Traditionsnotizen Beweiskraft vindiziert wurde. Wir finden dies in den Notizen nr. 399, 400, 403 und 406 mit ziemlicher Klarheit ausgesprochen, wo der bloßen schriftlichen Aufzeichnung der Notizen im Traditionsbuch urkundliche Rechtskraft zugesprochen wurde.

IV. Zeit der Abfassung der beiden Traditionsbücher.

Es ist nun noch die Frage zu erörtern, wann sind die beiden Traditionsbücher in Göttweig angelegt worden? Dieser Frage bin ich selbst schon in meiner kritischen Abhandlung ‚Der älteste Besitz des Stiftes Göttweig‘ (Jahrbuch f. Landeskunde von N.-Ö., IX, 39 und 40 ff.) näher getreten. Ich habe dort die Anlage des älteren Traditionsbuches A in die Zeit von 1120—1125, die des jüngeren B in die Jahre 1135—1136 verlegt, während O. Freih. v. Mitis in seinen ‚Studien zum älteren österreichischen Urkundenwesen‘ (vgl. S. 187) sich für die Zeit von 1120—1130 als die Zeit der Anlage des jüngeren Traditionsbuches B ausspricht. In neuester Zeit hat sich nun auch Karl Uhlirz mit dieser Frage bei Gelegenheit der graphischen Behandlung der beiden Codices befaßt (vgl. Chroust, ‚Monumenta palaeographica‘ nr. 372^a und 372^b, Ser. II, Lief. XIV, Taf. 2 a und 2 b). Er verlegt dort die Anlage des älteren Traditionsbuches in die Zeit der